

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

24. Jahrgang.

Berlin, den 1. Juli 1913.

Nummer 13.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“. Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen *M* 4.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) *M* 5.— für Deutschland einschließlich der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) *M* 6.— für die Länder des Weltverkehrs. — Einhebungen und Anfragen sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW6, Kochstraße 58—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Kaiserlicher Erlaß, betr. die Begnadigung von Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 16. Juni 1913 S. 561. — Kaiserliche Verordnung, betr. die Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika. Vom 9. Juni 1913 S. 562. — Sitzung der Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika S. 568. — Verfügung des Reichsfaziers wegen Abänderung der Verfügung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea, vom 21. Dezember 1909. Vom 35. Mai 1913 S. 571. — Desgleichen betr. die Errichtung eines Bezirksgerichts in Nofidi. Vom 14. Juni 1913 S. 571. — Desgleichen betr. die Erteilung einer Sonderberechtigung an den Landesnotarius von Deutsch-Ostafrika zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf Edel- und Halbedelsteine im Flußgebiet des Nomoma. Vom 21. Juni 1913 S. 572. — Desgleichen betr. die Erweiterung der Befugnisse des Landesrats von Deutsch-Südwestafrika. Vom 26. Juni 1913 S. 572. — Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betr. Veröffentlichung und Lieferung neuer Kartenwerke von Deutsch-Südwestafrika. Vom 18. Juni 1913 S. 573. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Umwandlung der Bezirksnebenstellen Kufsha und Wismarburg in Bezirksämter. Vom 23. Mai 1913 S. 573. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Dienstausweisung für den Medizinalreferenten und für die Regierungsdärzte. Vom 28. März 1913 S. 574. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. Verbot des Fischweidens. Vom 17. April 1913 S. 577. — Änderung der Satzung der Motive-Versorgungs-Gesellschaft zu Berlin S. 577. — Personalien S. 577.

Nichtamtlicher Teil: Zeitschrift über die Errichtung einer Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika S. 581. Kamerun: Die Schlafkrankheitsgebiete des Südens von Alt- und Neukamerun S. 586. Togo: Kraftwagenverkehr in Togo S. 592. Deutsch-Südwestafrika: Die Kohle-Einnahmen der Landesbahnen Südwestafrikas S. 592. — Nachweisung der im Rechnungsjahre 1912 seitens der Regie ausgeführten Diamanten S. 592. — Nachweisung der Kohle-Einnahmen bei den Jollitellen des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika im Monat Februar des Rechnungsjahres 1912 S. 593. Samoa: Die Eingeborenenbevölkerung im 1. Viertel 1913 S. 593. Kolonialrechtliche Entscheidungen (Nr. 14, 15 und 16) S. 593. Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Ständige Wirtschaftliche Kommission der Kolonialverwaltung S. 596. — Deutsch-Südafrikanische Gesellschaft S. 597. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Kafao-Ausfuhr Brasiliens 1912 S. 599. — Der Lissaboner Kakaomarkt im Mai 1913 S. 600. — Stand der Baumwollfelder Ägyptens im Mai 1913 S. 600. — Baumwollkultur in Japan S. 600. — Angola S. 601. — Südafrikanische Union S. 601. — Uganda S. 602. — Vermischtes: Beratende Kommission für Eingeborenen-Angelegenheiten im Kolonialministerium zu Paris S. 602. — Verkehr durch den Suezkanal 1912 S. 602. — Neue Eisenbahnprojekte in der Südafrikanischen Union S. 602. — Literatur-Bericht S. 603. — Koloniale Literatur (XIII.) S. 604. — Verkehrs-Nachrichten S. 607. — Schiffsbewegungen S. 611.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Kaiserlicher Erlaß, betr. die Begnadigung von Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen.

Vom 16. Juni 1913.

Ich will aus Anlaß Meines fünfundsiebenzigjährigen Regierungsjubiläums den Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen, gegen die bis zum heutigen Tage Strafen im Disziplinarwege verhängt sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden erlassen. Ausgeschlossen von diesem Gnadenwege bleiben die wegen Beleidigung oder vorchriftswidriger Behandlung eines Untergebenen (§ 121 Militärstrafgesetzbuch) verhängten Strafen.

Ferner bin Ich gewillt, durch Erlaß oder Widerung militärgerichtlich verhängter Strafen in weitem Umfange Gnade zu üben und sehe in den dazu geeigneten Fällen Vorschläge zu Gnadenerweitem entgegen.

Ih beauftrage den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt), für die schnelle Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Berlin, den 16. Juni 1913.

gez. Wilhelm I. R.

gez. Solf.

Kaiserliche Verordnung, betr. die Landwirtschaftsbank für Deutsch Südwestafrika.

Vom 9. Juni 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen auf Grund der §§ 1, 3 und 6 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) sowie auf Grund des § 57 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) für das Schutzgebiet Deutsch Südwestafrika im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Zur Förderung der Landwirtschaft wird in Windhuk eine Kreditanstalt errichtet, welche den Namen „Landwirtschaftsbank für Deutsch Südwestafrika“ führt.

§ 2. Die Bank ist eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ihr Vorstand ist eine öffentliche Behörde. Die Verfassung der Bank wird, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt ist, durch die anliegende Satzung bestimmt. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Satzung zu ändern.

§ 3. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes werden im Namen der Bank vom Gouverneur bestellt; sie sind öffentliche Beamte und erhalten eine Anstellungsurkunde. Ihre Dienstbezüge und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse zur Bank sind in der Anstellungsurkunde zu bestimmen; die Dienstbezüge sind von der Bank zu zahlen. Im übrigen finden auf die bezeichneten Beamten der Bank die für Kolonialbeamte geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verordnung nicht ein anderes bestimmt ist.

Anderen Angestellten der Bank kann vom Gouverneur eine Anstellungsurkunde gegeben werden. In diesem Falle finden die Vorschriften des Abf. 1 Anwendung.

§ 4. Der Vorsitzende hat die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten nach den für Kolonialbeamte maßgebenden Vorschriften zu beiziegen.

§ 5. Der Gouverneur kann Angestellte der Bank, die eine Anstellungsurkunde erhalten haben, ermächtigen, in allen Angelegenheiten, welche die Bank betreffen, die nach § 29 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 139, 1898 S. 754) zur Eintragung in das Grundbuch erforderlichen Erklärungen zu beurkunden und zu beglaubigen sowie Ausfertigungen der von ihnen aufgenommenen Urkunden zu erteilen.

§ 6. Die Bank ist befugt, das Grundbuchamt um Anlegung von Grundbuchblättern für Dritte und um Auskunft über den Inhalt des Grundbuchs zu ersuchen.

Die Behörden der staatlichen und der kommunalen Verwaltung im Schutzgebiete haben die Bank in ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu unterstützen; der Gouverneur bestimmt hierüber das Nähere.

§ 7. Ist für den Landesfiskus von Deutsch Südwestafrika im Grundbuch eine Hypothek für einen Kaufpreis oder eine sonstige Forderung oder eine Vormerkung zur Sicherung des Rechtes auf Eigentumsübertragung eingetragen, so kann der Gouverneur genehmigen, daß die Hypothek oder die Vormerkung hinter Rechte der Bank im Range zurücktritt.

§ 8. Die Bank ist nicht verpflichtet, in Ansehung des durch Tilgungsbeiträge des Schuldners amortisierten Betrags ihrer Hypotheken die ihr behufs der Verichtigung des Grundbuchs, der Löschung der Hypothek oder der Herstellung eines Teilhypothekendriefs nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes obliegenden Handlungen vorzunehmen, bevor die Schuld völlig getilgt ist.

§ 9. Die Bank ist von allen staatlichen und kommunalen Steuern und Abgaben sowie von Gebühren im Verfahren vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden befreit.

Die Bestimmungen des § 8 Abf. 5 und 6 und des § 9 des Preussischen Gerichtskosten-gesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzamml. S. 184) finden entsprechende Anwendung.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark wird bestraft:

1. ein Mitglied des Vorstandes, das absichtlich zum Nachteil der Bank handelt;
2. wer für die Bank wissentlich Schuldverschreibungen auf den Inhaber über den Betrag hinaus ausgibt, der durch die den Besitzern der Schuldverschreibungen verpfändeten



Hypotheken und Darlehnsforderungen, Wertpapiere und Gelder vorchriftsmäßig gedeckt ist;

3. wer für die Bank wesentlich durch Veräußerung oder Belastung über Hypotheken, Darlehnsforderungen, Wertpapiere oder Gelder verfügt, die den Besitzern der Schuldverschreibungen auf den Inhaber verpfändet sind, obwohl die übrigen Hypotheken, Darlehnsforderungen, Wertpapiere und Gelder zur vorchriftsmäßigen Deckung der Schuldverschreibungen nicht genügen;
4. wer im Falle der Rückzahlung einer Hypothek oder Darlehnsforderung das gezahlte Geld, obwohl es zur Deckung der Schuldverschreibungen notwendig ist, nicht an den Pfandhalter zur Verwahrung unter Mitverschluß der Bank herausgibt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf die Geldstrafe allein erkannt werden.

§ 11. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsfanzler (Reichs-Kolonialamt). Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Gouverneur übertragen.

§ 12. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsfanzler.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.
Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1913.

(L. S.)

gez. Wilhelm I. R.

ggg. v. Bethmann Hollweg.

Sagung der Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika.

I. Wesen und Aufgaben.

§ 1. Die zur Förderung der Landwirtschaft in Deutsch-Südwestafrika errichtete Kreditanstalt trägt den Namen

„Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika“.

Sie hat ihren Sitz in Windhof.

§ 2. Die Landwirtschaftsbank hat als juristische Person des öffentlichen Rechtes selbständig ihre Rechte und Pflichten. Sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

§ 3. Die Bank ist befugt:

I. durch Hingabe von Darlehen in Deutsch-Südwestafrika

- A. Bodenkredit an die Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Bestellung von Hypotheken an solchen Grundstücken,
- B. Meliorationskredit an die Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Bestellung von Hypotheken an den Meliorationsgrundstücken,
- C. landwirtschaftlichen Meliorationskredit an Gemeinden, Bezirksverbände und Genossenschaften des öffentlichen Rechtes auch ohne Bestellung von Hypotheken

zu gewähren;

II. nach näherer Bestimmung der §§ 49 ff. Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszustellen.

§ 4. Landwirtschaftlicher Meliorationskredit (§ 3 I B und C) wird insbesondere für folgende Zwecke gegeben: wasserwirtschaftliche Unternehmungen, Ausführung und Verbesserung von Gebäuden für den landwirtschaftlichen Betrieb und für Anlagen zu landwirtschaftlichen Nebengewerben, Umzäunungen, Anlage von Viehbädern, Anlage von Kulturen, die eine mehrjährige Entwicklung erfordern, wie Obst- und Rebenpflanzungen sowie Aufforstungen.

Bei der Kreditgewährung nach § 3 I C müssen die Unternehmungen in der Regel geeignet sein, einem größeren Personenkreise zu dienen.

§ 5. Außer der Gewährung von Darlehen und der Ausgabe von Schuldverschreibungen gemäß § 3 darf die Bank nur folgende Geschäfte betreiben:

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Hypotheken an landwirtschaftlichen Grundstücken in Deutsch-Südwestafrika;
2. den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;

3. die Annahme von Geld oder anderen Sachen zum Zwecke der Hinterlegung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag des hinterlegten Geldes die Hälfte des überwiesenen Grundkapitals nicht übersteigen darf; die Befugnis der Bank zur Übernahme der Verwahrung und Verwaltung der amtlichen Depositen gemäß § 6 besteht daneben unbefchränkt;

4. die Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren. Verfügbares Geld darf die Bank nutzbar machen durch Hinterlegung bei geeigneten Bankhäusern, durch Ankauf ihrer Schuldberechtigungen und durch Ankauf solcher Wechsel, Schecks und Wertpapiere, die nach den Vorschriften des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Gewährung von zinsbaren Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen Verpfändung von Wertpapieren, welche die Reichsbank nach den Vorschriften des Bankgesetzes beleihen darf. Im Sinne dieser Vorschriften ist das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika als Inland anzusehen.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Bank nur zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen, einschließlich Dienstwohnungen, gestattet.

§ 6. Mit Zustimmung des Reichskanzlers kann sich die Bank an einer die Förderung des Personalkredits, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits, in Deutsch-Südwestafrika bezweckenden Kreditanstalt beteiligen oder eine solche Anstalt errichten. Die Bank hat sich gegen Verluste aus einer solchen Kapitalanlage besonders zu versichern (vgl. § 9 Abs. 3). Sie darf eine über den Betrag ihrer Kapitaleinlage hinausgehende Haftung für die Kreditanstalt nicht übernehmen. Der Gesamtbetrag der Einlagen darf den zehnten Teil des Grundkapitals nicht übersteigen.

§ 7. Die Bank kann mit Zustimmung des Gouverneurs folgende Geschäfte übernehmen:

1. die Einziehung von Forderungen des Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika, insbesondere von Reiskaufgeldern und Ansiedlungsbeiträgen,
2. die Führung von Kassengeschäften der Zivil- und Militärverwaltung des Schutzgebietes,
3. die Verwahrung und Verwaltung der amtlichen Depositen.

Auf Anordnung des Reichskanzlers ist die Bank zur Übernahme dieser Geschäfte verpflichtet.

II. Grundkapital und Rücklagen.

§ 8. Das Grundkapital der Bank beträgt zehn Millionen Mark, die vom Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika in Teilbeträgen überwiesen werden. Die Höhe der Teilbeträge wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 9. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein allgemeiner Sicherheitsfonds zu bilden. Diesem sind von den jährlich eingehenden Zinsen ein halb vom Hundert der jeweils geschuldeten Darlehenssummen vorweg zuzuführen, bis er die Höhe von einem Drittel des Grundkapitals erreicht hat.

Die Aufsichtsbehörde kann die Bildung besonderer Sicherheitsfonds anordnen.

Falls die Bank von der Ermächtigung des § 6 Gebrauch macht, ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde für diesen Zweck ein besonderer Sicherheitsfonds zu bilden.

§ 10. Aus dem nach Ausstattung der Sicherheitsfonds (§ 9) verbleibenden Reingewinne find die vom Landesfiskus gemäß § 8 überwiesenen Beträge bis zu vier vom Hundert zu verzinsen.

§ 11. Bei der Auflösung der Bank fällt das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen an den Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika.

III. Verwaltung und Geschäftsführung.

Der Vorstand.

§ 12. Die Bank wird durch einen Vorstand verwaltet und nach außen vertreten. Sie wird in allen Fällen, auch wo das Gesetz eine besondere Vollmacht erfordert, durch den Vorstand berechtigt und verpflichtet.

§ 13. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied sind als besoldete Beamte, die übrigen Mitglieder im Ehrenamte tätig.

§ 14. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15. Ist ein besoldetes Vorstandsmitglied der Ansicht, daß ein Beschluß des Vorstandes gegen die Gesetze, die Satzung oder die sonstigen in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstößt oder wesentliche Interessen der Bank verletzt, so kann es durch eine innerhalb einer Woche abzugebende schriftliche Erklärung eine zweite Beschlusssatzung verlangen. In diesem Falle wird der erste Beschluß ungültig. Von der Erklärung soll der Vorsitzende die Vorstandsmitglieder sofort benachrichtigen. Der Vorstand hat über die dem ersten Beschlusse zugrunde liegende Angelegenheit erneut zu beschließen. Zum Zustandekommen des zweiten Beschlusses bedarf es der Zustimmung von vier Mitgliedern des Vorstandes. Dem zweiten Beschlusse gegenüber kann eine weitere Beschlusssatzung nicht verlangt werden.

§ 16. Ein Mitglied des Vorstandes hat sich der Mitwirkung zu enthalten:

- a) in Sachen, in denen es selbst unmittelbar oder als Teilhaber, Mitglied des Aufsichtsrats oder eines gleichstehenden Organs, Angestellter oder Geschäftsführer beteiligt ist,
- b) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- c) in Sachen einer Person, mit der es in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
- d) in Sachen, in denen es als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

Der Vorsitzende entscheidet, ob ein Fall des Abs. 1 vorliegt.

Die Wirksamkeit einer Rechtsbehandlung des Vorstandes wird von der entgegen der Vorschrift des Abs. 1 erfolgenden Mitwirkung eines Mitglieds nicht berührt.

§ 17. Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Bank, bedarf es der Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines besoldeter Beamter sein muß. Der Vorstand kann jedoch einzelne seiner Mitglieder oder Angestellte der Bank zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

Ist eine Willenserklärung gegenüber der Bank abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem besoldeten Mitglied des Vorstandes.

§ 18. Der Vorsitzende hat die nichtbeanstandeten Beschlüsse des Vorstandes auszuführen und den inneren Geschäftsbetrieb der Bank zu leiten. Der Umfang seiner Geschäftsführung wird durch die Geschäftsanweisung (§ 26) geregelt.

§ 19. Die besoldeten Mitglieder des Vorstandes werden vom Gouverneur auf Grund einer Anstellungsurkunde angestellt. Ihre Vertretung regelt der Gouverneur.

Die ehrenamtlichen Mitglieder bestellt der Gouverneur auf Vorschlag des Landesrats aus Personen, die im Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben. In gleicher Weise ist eine der Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder entsprechende Zahl von Vertretern zu berufen, über deren Heranziehung der Vorsitzende bestimmt. Der Gouverneur kann aus wichtigen in der Person der Vorgeschlagenen liegenden Gründen von dem Vorschlag des Landesrats abweichen.

Die Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder und ihrer Vertreter erfolgt auf drei Jahre. Jährlich scheidet ein ehrenamtliches Mitglied und ein Vertreter aus. Die erstmalig ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Wiederbestellung der Ausscheidenden ist statthaft.

§ 20. Der Gouverneur kann die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes jederzeit von ihrer Tätigkeit entheben.

§ 21. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes erhalten für jeden Tag, an dem sie als Vorstandsmitglieder zur Tätigkeit herangezogen werden, ein Tagegeld in gleicher Höhe wie die Mitglieder des Landesrats, jedoch nicht über 4000 M jährlich. Außerdem wird ihnen bei Reisen Ersatz für Fuhrkosten und Verpflegung nach einem von dem Gouverneur festzusetzenden Tarife gewährt.

Mitwirkung der Bezirksräte als örtliche Ausschüsse.

§ 22. In jedem Bezirksverbande hat der Bezirksrat die Bank in den örtlichen Angelegenheiten zu unterstützen; er ist verpflichtet, die auf die Geschäftsführung der Bank bezüglichen Wünsche der landwirtschaftstreibenden Bevölkerung zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen, auf dessen Verlangen gutachtliche Äußerungen über beantragte Beleihungen zu erstatten und geeignete Schlichter oder

Vertrauensmänner für einzelne oder alle Darlehnsanträge des Bezirkes oder Distrikts vorzuschlagen und sich über alle sonstigen Anfragen des Vorstandes zu äußern.

Aufsichtsbehörde.

§ 23. Die Bank unterliegt der Aufsicht des Gouverneurs. Er kann einen Kommissar bestellen, der unter seiner Leitung die Aufsicht ausübt.

Die Aufsicht erstreckt sich auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank.

§ 24. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklang zu erhalten.

Die Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Wertpapieren zu untersuchen, jederzeit Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten von den Verwaltungsorganen der Bank zu verlangen, Vertreter zu den Sitzungen des Vorstandes zu entsenden, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsorgane zu verlangen und die Ausführung von Beschlüssen oder Anordnungen zu untersagen, die gegen die Gesetze, die Satzung oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen.

§ 25. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

1. der Erlaß allgemeiner Vorschriften, Anordnungen, Geschäfts- und Dienstsanweisungen durch den Vorstand;
2. die Festsetzung der Grundzüge der Darlehnsbedingungen;
3. die Festsetzung der Bedingungen, unter denen sich die Bank gemäß § 6 an einer Kreditanstalt zur Pflege des Personalkredits beteiligt oder eine solche Anstalt errichtet;
4. die Annahme von Angestellten der Bank, die eine Anstellungsurkunde erhalten sollen;
5. die Annahme der übrigen Angestellten der Bank, sofern die zu gewöhnliche Vergütung einschließlich etwaiger Nebenbezüge den jährlichen Betrag von 5000 *M.* übersteigt, sowie die Erhöhung der Vergütung über diesen Betrag;
6. der Erwerb von Grundeigentum zur Beschaffung von Geschäftsräumen;
7. die Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung nach Prüfung durch einen vom Landesrate zu bestellenden Ausschuß;
8. die Verwendung von Überschüssen;
9. der jährliche Voranschlag über die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Bank.

Geschäftsführung.

§ 26. Die Verwaltung der Bank ist nach kaufmännischen Grundzügen zu führen.

Für die Geschäftsführung erläßt der Vorstand eine Anweisung.

§ 27. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs das Inventar und die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften der §§ 39 bis 41, 261 des Handelsgesetzbuchs sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 28. Die Jahresbilanz hat in getrennten Posten namentlich zu enthalten:

1. den Gesamtbetrag der zur Dedung der Schuldverschreibungen bestimmten Hypotheken, Darlehnsforderungen und Wertpapiere;
2. den Gesamtbetrag der rückständigen Hypothekenzinsen;
3. den Gesamtwert der Grundstücke der Bank unter gesonderter Angabe des Wertes der Pantgebäude;
4. die Gesamtbeträge der Bestände an Geld, an Wechseln und an Wertpapieren, unter gesonderter Angabe des Betrags der eigenen Schuldverschreibungen der Bank;
5. den Gesamtbetrag der Forderungen der Bank aus Lombardgeschäften;
6. den Gesamtbetrag der Guthaben bei Bankhäusern;
7. den Gesamtbetrag der Beteiligung an Kreditanstalten gemäß § 6;
8. den Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen nach ihrem Nennwert, bei verschiedenen verzinslichen Schuldverschreibungen den Gesamtbetrag jeder dieser Gattungen;



9. den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung unter gesonderter Angabe des Betrags der amtlichen Depositen.

§ 29. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind in getrennten Posten namentlich die Gesamtbeträge der in dem Geschäftsjahr von der Bank verdienten Hypotheken- und Darlehenszinsen, Darlehensprovisionen und sonstigen Nebenleistungen der Darlehensschuldner sowie der Gesamtbetrag der für das Geschäftsjahr von der Bank zu entrichtenden Schuldverschreibungszinsen anzugeben.

§ 30. Sind Schuldverschreibungen zu einem geringeren Betrag als dem Nennwert ausgegeben worden, so darf in den Aktiven der Bilanz ein Betrag aufgenommen werden, der vier Fünfteln des Mindererlöses gleichkommt; von dem Mindererlös ist der Gewinn abzuziehen, den die Bank durch den Rückkauf von Schuldverschreibungen zu einem geringeren Betrag als dem Nennwert erzielt hat. Der demgemäß in die Bilanz eingestellte Aktivposten muß jährlich zu mindestens einem Viertel abgeschrieben werden.

In keinem Jahre dürfen die nach den Vorschriften des Abs. 1 in die Bilanz aufgenommenen Aktivposten zusammen mehr betragen als das Doppelte des Überschusses, den die Hypotheken- und Darlehensforderungszinsen für das Bilanzjahr ergeben, wenn von ihnen die Schuldverschreibungszinsen und außerdem ein Viertel vom Hundert der Gesamtsumme der Hypotheken und Darlehensforderungen abgezogen werden; auch dürfen die bezeichneten Aktivposten zusammen nicht den Betrag des allgemeinen Sicherheitsfonds (§ 9 Abs. 1) übersteigen.

Die durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstandenen Kosten, mit Einschluß der für die Unterbringung geeigneten Provisionen, sind ihrem vollen Betrage nach zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in dem sie entstanden sind.

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Hypotheken- und Darlehensschuldner für die auf das Bilanzjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktiven der Bilanz aufgenommen werden.

§ 31. Sind Schuldverschreibungen zu einem höheren Betrag als dem Nennwert ausgegeben worden, und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Schuldverschreibung jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von 1 v. H. des Nennwerts übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen. Die Bank darf über ihn während der Jahre, für welche die Rückzahlung der Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist, alljährlich nur zu einem der Zahl dieser Jahre entsprechenden Bruchteil verfügen. Die Verfügung ist ausgeschlossen, solange ein Mindererlös der im § 30 Abs. 1 bezeichneten Art als Aktivposten in der Bilanz steht, zur Tilgung eines solchen Mindererlöses sowie zur Deckung des Verlustes, der für die Bank durch den Rückkauf von Schuldverschreibungen zu einem den Nennwert übersteigenden Betrag entstanden ist, darf der Mehrerlös jederzeit verwendet werden.

§ 32. In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz sind ersichtlich zu machen:

1. die Zahl der zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Hypotheken- und Darlehensforderungen, nach ihrer Art getrennt, und deren Verteilung nach ihrer Höhe in Stufen von hunderttausend Mark;
2. die Zahl der Zwangsversteigerungen und die Zahl der Zwangsverwaltungen, welche in dem Geschäftsjahr auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, sowie die Zahl der in dem Geschäftsjahr bewirkten Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, an denen die Bank sonst beteiligt war;
3. die Zahl der Fälle, in welchen die Bank während des Geschäftsjahrs Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken hat übernehmen müssen, sowie der Gesamtbetrag dieser Hypotheken und die Verluste oder Gewinne, die sich bei dem Wiederverkauf übernommener Grundstücke ergeben haben;
4. die Jahre, aus denen die Rückstände auf die von den Hypotheken- und Darlehensschuldner zu entrichtenden Zinsen herrühren, sowie der Gesamtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres;
5. der Gesamtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die Darlehne und Hypotheken, getrennt nach den durch Tilgung und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen;
6. die Beschränkungen, welchen sich die Bank hinsichtlich der Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterworfen hat, getrennt nach den einzelnen Gattungen der Schuldverschreibungen.

In dem Geschäftsbericht oder in der Gewinn- und Verlustrechnung sind der Mehrerlös und der Mindererlös anzugeben, die in dem Geschäftsjahr durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu einem höheren oder geringeren Betrag als dem Nennwert entstanden sind.

§ 33. Der Vorstand erläßt die öffentlichen Bekanntmachungen.

Zu veröffentlichen sind:

1. die Namen der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter;
2. die Namen der nach § 17 Abs. 1 Satz 2 ermächtigten Personen, soweit es notwendig erscheint;
3. der Name des Kommissars;
4. die genehmigte Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung;
5. Zwischenübersichten über die neugewährten Darlehne und über die Lage der Bank nach Anordnung der Aufsichtsbehörde.

§ 34. Die Namen der Mitglieder des Vorstandes und die genehmigte Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sind im Deutschen Kolonialblatt und im Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika zu veröffentlichen.

Die genehmigte Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist auch im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Für die übrigen Veröffentlichungen genügt die Aufnahme in das Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika. Der Vorstand kann noch andere Zeitungen des Schutzgebietes für die Veröffentlichungen bestimmen.

IV. Die Darlehne.

§ 35. Die Grundzüge der Darlehnsbedingungen sind vom Vorstand aufzustellen. In ihnen ist insbesondere zu bestimmen, welche Nachteile den Schuldner bei nicht rechtzeitiger Zahlung treffen sowie unter welchen Voraussetzungen die Bank befugt ist, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehns zu verlangen (§ 46).

§ 36. Im voraus sind zu zahlen:

- a) eine Antragsgebühr nach einem vom Vorstand aufzustellenden Tarife,
- b) Gebühren und Tagegelder der mit der Ermittlung des Wertes des zu beleihenden Grundeigentums beauftragten Personen.

Wird dem Antrag auf Gewährung eines Darlehns nicht stattgegeben, so erhält der Antragsteller den 10 *M* übersteigenden Teil der Antragsgebühr zurück. Die für Gebühren und Tagegelder gezahlten Beträge werden nicht zurückerstattet.

§ 37. Die Beleihung von Grundstücken ist in der Regel nur zur ersten Stelle zulässig, es sei denn, daß eine der Bank selbst zustehende Hypothek vorgeht.

Es können nur Grundstücke beleihen werden, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist.

Die Beleihung nach § 3 I A darf die erste Hälfte des Wertes des zu beleihenden Grundstücks nicht übersteigen.

Für Meliorationen nach § 3 I B können Darlehne innerhalb der ersten zwei Drittel des nach durchgeführter Melioration vorhandenen Wertes, jedoch, insofern sie die erste Hälfte des vor der Melioration vorhandenen Wertes übersteigen, nicht über den Betrag der tatsächlich für die Melioration aufgewendeten Kosten hinaus gewährt werden.

§ 38. Die nach § 3 I A und B zu beleihenden Grundstücke müssen im Sinne der Vorschriften über die Grundsteuererhebung in Deutsch-Südwestafrika bewirtschaftet sein und mindestens eine dauernd ergiebige Wasserstelle besitzen.

Eine Beleihung ist nur zulässig, wenn die Art der Bewirtschaftung des Grundstücks einen dauernden angemessenen Ertrag erwarten läßt und wenn die Person des Eigentümers kreditwürdig erscheint.

§ 39. Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittlungen festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen.

Bei der Feststellung des Wertes sind nur die dauernden landwirtschaftlichen Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welcher das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer aus dem landwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig gewähren kann.

Der Wert des lebenden Inventars bleibt bei der Feststellung des Grundstücks werts außer Ansaß. Eine Anweisung zur Wertermittlung ist vom Vorstand aufzustellen.

§ 40. Die Bank hat sich bei der Wertermittlung sachverständiger Schätzer zu bedienen und über ihre Anzahl, ihre Bestellung und ihre Rechte und Pflichten Vorschriften zu erlassen.

§ 41. Die Bank ist berechtigt, nach der Hingabe des Darlehns eine erneute Wertermittlung auf Kosten des Darlehnsempfängers vorzunehmen, falls Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß der Wert des Grundstücks nicht die genügende Sicherheit für das Darlehn bietet.



§ 42. Die Darlehne sind in der Regel in Geld zu gewähren. Sie können, falls der Schuldner ausdrücklich zustimmt, in Schuldverschreibungen der Bank zum Nennwert ausgezahlt werden. In diesem Falle ist dem Schuldner urkundlich das Recht einzuräumen, die Rückzahlung der Schuld nach seiner Wahl in Geld oder in Schuldverschreibungen der Bank zum Nennwert zu bewirken.

§ 43. Die Auszahlung der Darlehne nach § 3 I A und B erfolgt erst nach Bestellung der Hypotheken.

Bei Meliorationsdarlehen ist in der Regel zu vereinbaren, daß der Darlehnsnehmer die Auszahlung des Darlehns nur an den Unternehmer und nur nach Maßgabe des Fortschreitens der Melioration verlangen kann.

§ 44. Die Darlehne sind vom Ablauf des ersten Jahres an jährlich mit mindestens einhalb vom Hundert des ursprünglichen Darlehnsbetrags unter Hinzurechnung der eriparten Zinsen nach einem von der Bank aufzustellenden Tilgungspläne zu tilgen. Für Meliorationsdarlehne, soweit sie fünfzig vom Hundert des ursprünglichen Grundstücksbetrags übersteigen, beginnt die Verpflichtung zur Tilgung erst mit dem Ablauf des dritten Jahres und erhöht sich der Mindestsatz der Tilgung auf zwei vom Hundert.

Der Schuldner kann das Darlehn mit Zustimmung der Bank auch vor Ablauf der Tilgungsfrist ganz oder teilweise zurückzahlen.

Die Bank hat nach Veröffentlichung der Jahresbilanz jedem Schuldner auf Verlangen mitzuteilen, welcher Betrag des Darlehns am Schlusse des Vorjahrs getilgt war.

§ 45. Vor völliger Tilgung der Darlehnschuld darf die Bank bei der Berichtigung des Grundbuchs, der Löschung der Hypothek oder der Herstellung eines Teilhypothekenbriefes nur mitwirken, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Als solche sind namentlich anzusehen:

1. der Tod des Eigentümers des belasteten Grundstücks;
2. die Übertragung des Eigentums an dem belasteten Grundstück auf Abstammlinge des Eigentümers;
3. die Beschädigung des belasteten Grundstücks durch Naturereignisse.

§ 46. Für die Darlehne darf zugunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden. Eine Vereinbarung, welche der Bank das Recht einräumt, aus besonderen Gründen die Rückzahlung des Darlehns vor der bestimmten Zeit zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt (§ 35).

§ 47. Ein Meliorationsdarlehn darf nur zur Ausführung der Zwecke, für die es bewilligt war, verwendet werden.

Die Bank kann im Falle nichtbestimmungsmäßiger Verwendung von Darlehnsgebern nach freiem Ermessen die Auszahlung weiterer Teilbeträge einstellen oder von Bedingungen abhängig machen. Der Anspruch auf noch nicht ausgezahlte Darlehnsbeträge ist ohne Zustimmung der Bank nicht übertragbar.

§ 48. Den Hypotheken stehen im Sinne dieser Satzung die Grundschulden gleich.

V. Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

§ 49. Die Bank kann auf Grund der von ihr erworbenen Hypotheken und Darlehnsforderungen an öffentlich rechtliche Körperschaften mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausstellen und sie mit Genehmigung des Reichsanzlers in den Verkehr bringen.

Einlagen, mit welchen sich die Bank gemäß § 6 an einer der Förderung des Personals kredits bezweckenden Kreditanstalt beteiligt, sind nicht Darlehnsforderungen im Sinne des Abs. 1.

§ 50. Die Bank darf Schuldverschreibungen auf den Inhaber nur bis zum zehnfachen Betrage des Grundkapitals ausgeben.

§ 51. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen muß in Höhe des Nennwerts durch Hypotheken oder Darlehnsforderungen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Als Dedung für die Schuldverschreibungen dürfen außer den nach § 3 I C erworbenen Darlehnsforderungen die von der Bank erworbenen Hypotheken nur insoweit benutzt werden, als sie 50 v. H. des nach den §§ 39, 41 festgesetzten Wertes des beliehenden Grundstücks nicht übersteigen und für Darlehnsforderungen bestellt sind, welche den Tilgungsbedingungen des Abschnitts IV entsprechen.

Hat die Bank ein Grundstück zur Verhütung eines Verlustes an einer Hypothek erworben, so darf die Hypothek als Dedung von Schuldverschreibungen höchstens mit der Hälfte des Betrags in Ansatz gebracht werden, mit welchem sie vor dem Erwerbe des Grundstücks durch die Bank als Dedung in Ansatz gebracht war.

Hypotheken, bei denen die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, dürfen zur Deckung nicht verwendet werden.

§ 52. Ist infolge der Rückzahlung von Hypotheken oder Darlehnsforderungen oder aus einem anderen Grunde die vorgezeichnete Deckung nicht mehr vollständig vorhanden, und ist weder die Ergänzung durch andere Hypotheken oder Darlehnsforderungen noch die Einziehung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Deckung einstweilen durch Wertpapiere, die im Verkehr mit der Reichsbank zur Beleihung zugelassen sind, oder durch Geld zu ersetzen. Schuldverschreibungen des Reichs, eines Schutzgebiets oder eines Bundesstaats dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwerts unter ihrem jeweiligen Hörsenpreise bleibt. Die übrigen Wertpapiere dürfen höchstens mit dem Betrag in Ansatz gebracht werden, zu dem sie von der Reichsbank beliehen werden. Im Sinne der für die Reichsbank getroffenen Vorschriften ist das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika als Inland anzusehen.

§ 53. In den Schuldverschreibungen sind die für das Rechtsverhältnis zwischen der Bank und den Besitzern der Schuldverschreibungen maßgebenden Bestimmungen, insbesondere in betreff der Kündbarkeit der Schuldverschreibungen, ersichtlich zu machen.

§ 54. Die Bank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten.

Den Besitzern der Schuldverschreibungen darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, ist nicht gestattet.

§ 55. Die Bank setzt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde fest, wieviel Schuldverschreibungen nach Maßgabe der eingegangenen Tilgungsraten und sonstigen Rückzahlungen jährlich auszulösen, zu kündigen oder zum Zwecke der Tilgung anzukaufen sind.

§ 56. Die zur Deckung der Schuldverschreibungen dienenden Hypotheken und Darlehnsforderungen, Wertpapiere und Gelder müssen den Besitzern der Schuldverschreibungen verpfändet werden.

In den Verpfändungsverträgen ist zu vereinbaren, daß die Vorschriften der §§ 1281—1283 des Bürgerlichen Gesetzbuchs außer Anwendung bleiben, daß die Bank auch nach eingetretener Fälligkeit der Hypothek- und Darlehnschulden das ausschließliche Recht hat, über Hypotheken- und Darlehnsforderungen durch Kündigung und Einziehung zu verfügen und daß Leistungen auf diese seitens der Schuldner nur an die Bank mit Wirksamkeit erfolgen können. Die Bank ist verpflichtet, das gezahlte Geld, soweit es zur Deckung der Schuldverschreibungen notwendig ist, an den Pfandhalter (§ 58) zur Verwahrung unter Mitverschluß der Bank herauszugeben.

§ 57. Die Bank kann die Aufgabe des Pfandrechts verlangen, soweit die übrigen verpfändeten Hypotheken und Darlehnsforderungen, Wertpapiere und Gelder zur Deckung der Schuldverschreibungen genügen oder die Bank eine andere vorchriftsmäßige Deckung beschafft.

Ist die Bank nach den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen des Darlehnsvertrags dem Hypothekenschuldner gegenüber zur Aushändigung des Hypothekenbriefs verpflichtet, so hat der Pfandhalter den Hypothekenbrief der Bank auszuhändigen, auch wenn die im Abt. 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Ist die Bank dem Hypothekenschuldner gegenüber zur Vornahme der im § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Handlungen verpflichtet (§ 45), so hat der Pfandhalter, auch wenn die im Abt. 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, den Hypothekenbrief den im § 1145 B.G.B. genannten Stellen mit der Bestimmung zu übermitteln, daß die Rückgabe nur an ihn zu geschehen habe.

In bezug auf die Herausgabe des Hypothekenbriefs an die Bank zum Zwecke des Vermerkes der teilweisen Befriedigung bewendet es bei der Vorschrift des § 59 Abt. 4.

§ 58. Das Amt des Pfandhalters wird vom Kommissar (§ 23) ausgeübt.

Streitigkeiten zwischen dem Pfandhalter und der Bank entscheidet der Gouverneur.

§ 59. Der Pfandhalter vertritt die Gesamtheit der Besitzer von Schuldverschreibungen der Bank bei dem Erwerbe, der Erhaltung und der Ausübung des Pfandrechts. Insbesondere hat er die Urkunden über die zur Deckung der Schuldverschreibungen dienenden Hypotheken- und Darlehnsforderungen, sowie die zu dieser Deckung bestimmten Wertpapiere und Gelder unter Mitverschluß der Bank zu verwahren.

Der Pfandhalter hat darauf zu achten, daß die vorchriftsmäßige Deckung für die Schuldverschreibungen jederzeit vorhanden ist; hierbei hat er, sofern der Wert der beliehenen Grundstücke gemäß der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung festgesetzt ist, nicht zu unteruchen, ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Werte entspricht.

Er hat darauf zu achten, daß die zur Deckung der Schuldschreibungen dienenden Hypotheken- und Darlehnsforderungen, Wertpapiere und Gelder den Inhabern der Schuldschreibungen verpfändet werden. Der Pfandhalter hat die Schuldschreibungen vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorgeschriebenen pfandrechtlichen Deckung zu versehen. Bedarf die Bank einer Urkunde zu vorübergehendem Gebrauche, so hat der Pfandhalter den Gebrauch in der Weise zu ermöglichen, daß ihm oder einem von ihm bestellten Dritten der Besitz der Urkunde verleiht.

§ 60. Der Pfandhalter ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen, soweit sie sich auf die Schuldschreibungen beziehen.

Die Bank ist verpflichtet, von den Kapitalrückzahlungen sowie von sonstigen für die Inhaber der Schuldschreibungen erheblichen Änderungen, welche die Deckung der Schuldschreibungen betreffen, dem Pfandhalter fortlaufend Mitteilung zu machen.

§ 61. Innerhalb des dritten Monats eines jeden Kalenderhalbjahrs hat die Bank den Gesamtbetrag der Schuldschreibungen, die am letzten Tage des vergangenen Halbjahrs im Umlauf waren, und die nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbeträge der am letzten Tage des vergangenen Halbjahrs den Inhabern der Schuldschreibungen verpfändeten Hypotheken- und Darlehnsforderungen, Wertpapiere und Gelder im Deutschen Reichsanzeiger, im Deutschen Kolonialblatt und im Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika bekannt zu machen.

Sind den Inhabern der Schuldschreibungen Wertpapiere oder solche Hypotheken verpfändet, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Schuldschreibungen geeignet sind, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, mit welchem Betrage die Wertpapiere oder die Hypotheken als Deckung nicht in Ansatz kommen.

Verfügung des Reichskanzlers wegen Abänderung der Verfügung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea, vom 21. Dezember 1909.

Vom 30. Mai 1913.

Auf Grund der §§ 2, 15 Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 213) wird folgendes bestimmt:

1. Die Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea, vom 21. Dezember 1909 (Kol. Bl. 1910, S. 41 f.) wird dahin abgeändert, daß in Abs. 1 Nr. 1 am Schluß der Klammer die Worte „ausschließlich der Witu-Inseln“ hinzugefügt werden, so daß die Klammer des Abs. 1 Nr. 1 fortan lautet: „(den früheren Verwaltungsbezirk Friedrich-Wilhelmshafen ausschließlich der Witu-Inseln)“;
2. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Solf.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Errichtung eines Bezirksgerichts in Moschi.

Vom 14. Juni 1913.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 1 Nr. 7 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrika und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901, S. 1) wird bestimmt:

1. Im Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika wird von dem Dienstbereiche des Bezirksgerichts Tanga der Gerichtsbezirk Moschi abgetrennt. Dieser umfaßt das Gebiet der Bezirksämter Moschi, Aruscha und Kondoa-Irangi.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Bezirk ermächtigte Beamte hat seinen Amtssitz in Moschi.

2. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1913 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Solf.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Erteilung einer Sonderberechtigung an den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf Edel- und Halbedelsteine im Stutzgebiet des Rowuma.

Vom 21. Juni 1913.

Auf Grund der §§ 93, 96 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika bestimmt:

§ 1. Dem Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika wird, unbeschadet wohlervorbener Rechte Dritter, eine Sonderberechtigung zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf Edel- und Halbedelsteine in dem Gebiete erteilt, das begrenzt wird:

im Süden durch das linke Ufer des Romumastuffes bei höchstem Wasserstand,
im Norden durch den Parallelkreis 10° 30' südlicher Breite,
im Osten durch den Meridian 39° 30',
im Westen durch den Meridian 38° 30' östlicher Länge von Greenwich.

§ 2. In dem Sonderrechtsgebiete gelten beim Schürfen und Bergbau auf Edel- und Halbedelsteine die Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 mit Ausnahme derjenigen, die einem jeden das Schürfen im Sinne ihres Abschnitts II gestatten.

§ 3. Die Sonderberechtigung beginnt mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der dem Verlagshändler Bohsen in Berlin am 13. Juli 1903 erteilten Konzession (13. Juli 1913).

Berlin, den 21. Juni 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Solf.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Erweiterung der Befugnisse des Landesrats von Deutsch-Südwestafrika.

Vom 26. Juni 1913.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietesgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 113 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, vom 28. Januar 1909 (Kol. Bl. S. 141) wird unter Änderung des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika verfügt, was folgt:

§ 1. Verordnungen des Gouverneurs, die sich beziehen auf:

1. Die Bekämpfung von Seuchen unter Menschen und Tieren,
2. das Wege- und Wasserrecht,
3. das Jagdrecht,
4. die Land- und Forstwirtschaft und die Viehzucht,
5. die Anwerbung und die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Eingeborenen,

bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Zustimmung des Landesrats.

§ 2. Zu einem zustimmenden Beschluß des Landesrats im Sinne des § 1 dieser Verfügung genügt die einfache Stimmenmehrheit; es muß jedoch bei der Abstimmung mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesrats anwesend sein.

§ 3. In Fällen dringenden Bedürfnisses ist, sofern der Landesrat nicht versammelt ist, der Gouverneur berechtigt, Verordnungen der im § 1 bezeichneten Art auch ohne vorherige Zustimmung des Landesrats zu erlassen (Notverordnungen). Derartige Verordnungen sind dem Landesrat bei seinem nächsten Zusammentritt sofort zur Genehmigung vorzulegen.

Berlin, den 26. Juni 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Solf.

Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betr. Veröffentlichung und Lieferung neuer Kartenwerke von Deutsch-Südwestafrika.

Vom 18. Juni 1913.

Das Reichs-Kolonialamt beginnt soeben mit der Veröffentlichung folgender Kartenwerke von Deutsch-Südwestafrika.

1. Profierblätter 1 : 100 000.

Ausführung einfarbig schwarz, Geländedarstellung in schwarzen Höhenlinien.

Es sind bisher fertiggestellt und dem Vertrieb übergeben die Blätter:

15 C 6 Karibib	16 C 2 Dfaße	16 E 5 Seeis
15 D 5 Kubas	16 C 3 Dtahandja	16 F 3 Vichtenstein
15 D 6 Abbabis	16 D 1 Djuja	16 F 4 Aris am Ufip
15 E 6 Wilhelmsefte	16 D 3 Gr. Warmen	16 F 5 Natjamas.
16 B 2 Jägerhöhe	16 E 4 Windhof	

2. Karte von Deutsch-Südwestafrika 1 : 400 000.

Ausführung zwei-, teilweise dreifarbig, und zwar Situation schwarz, Gewässer blau, Gelände in brauner Schummerung.

Es sind bisher fertiggestellt und dem Vertrieb übergeben die Blätter:

3. Rehoboth (Ambofand)	15. Swatopmund-Omaruru	} zweifarbig.
4. Namutoni	16. Windhof	
9. Zeffontein	20. Matlahöhe-Rehoboth	
10. Franzfontein	24. Gibeon-Bethanien	
14. Kap Groß		} dreifarbig.
11. Dufjo-Tjumeb	21. Urahoab	
12. Grootfontein	25. Keetmanshoop	
17. Gobabis	29. Warmbad	
19. Ruijeb-Unterlauf		

Bestellungen auf Lieferung von Karten sind im Inland an die Kartenvertriebsstelle der Königlich Preussischen Landesaufnahme, Berlin W. 62, Nettelbedstr. 7/8, in Deutsch-Südwestafrika an den Feldvermessungstrupp der Kaiserlichen Schutztruppe in Windhof zu richten.

Der Preis eines Blattes beträgt:

Kartierblätter in 1 : 100 000 = 1,00 M,
Karte von Deutsch-Südwestafrika 1 : 400 000 = 2,00 M.

Für Abgaben zum Dienstgebrauch der Armee, Marine und sämtlicher amtlicher Behörden ermäßigt sich der Preis um 50 v. H.

Umtausch oder Rücknahme richtig gelieferter Karten findet nicht statt.

Übersichtsblätter und Bestellzettel für den Dienstgebrauch können kostenfrei durch die genannten Vertriebsstellen bezogen werden.

Berlin, den 18. Juni 1913.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.

Olff.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Umwandlung der Bezirksnebenstellen Aruscha und Bismarckburg in Bezirksamter.

Vom 23. Mai 1913.

(Amtl. Anzeiger für DOA. 1913, Nr. 28, S. 76.)

Auf Grund der Verfügung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden, vom 21. Februar 1913 (Kol. Bl. S. 213) wird hiermit verordnet, was folgt:

Die bisherigen selbständigen Bezirksnebenstellen in Aruscha und Bismarckburg werden mit Wirkung vom 1. April 1913 in Bezirksamter umgewandelt.

Daresalam, den 23. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schnee.



Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Dienstanweisung für den Medizinalreferenten und für die Regierungsärzte.

Vom 28. März 1913.

(Amtsblatt 1913, Nr. 14, S. 177 ff.)

Die Instruktion für den Medizinalreferenten vom 19. Juni 1908 und die Dienstanweisung des Gouverneurs für die Regierungsärzte vom 10. Dezember 1909 erhalten unter Berücksichtigung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1913 (Amtsbl. S. 54) folgende Fassung:

Dienstanweisung für den Medizinalreferenten.

1. Der Medizinalreferent hat die Oberaufsicht über den gesamten technischen Dienstbetrieb der Regierungsärzte, im besonderen auch über die Verwaltung der Einrichtung und Vorräte für das Gesundheitswesen. Zum Zwecke dringender Vesteellungen wird dem Medizinalreferenten jährlich ein gewisser Betrag nach Maßgabe der verfügbaren Mittel überwiesen. Von den erfolgten Vesteellungen ist dem Gouvernement Anzeige zu erstatten.

Dem Medizinalreferenten wird die Aufsicht über die allgemeinen gesundheitlichen Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Krankheiten aller Art zu ergreifen sind, übertragen.

Dagegen sind die Regierungsärzte hinsichtlich der Krankenbehandlung im einzelnen selbständig, wobei ich die Erwartung ausspreche, daß, soweit es die Umstände irgend erlauben, eine gewisse Einheitlichkeit der Anschauungen gewahrt bleibt, besonders hinsichtlich der Verhütung ansteckender Krankheiten.

2. Der dienstliche Schriftwechsel der Regierungsärzte geht an das Gouvernement.

3. Der Medizinalreferent zeichnet nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Gouvernements die im Medizinalreferat bearbeiteten Sachen als „Der Gouverneur im Auftrage“, soweit sie sich auf Ziffer 1 Abs. 1 der Dienstanweisung beziehen und soweit es sich nicht um grundsätzliche Fragen oder um wichtige Angelegenheiten handelt. Bei Angelegenheiten, die die Mitzeichnung anderer Referate erfordern, bleibt das Zeichnungsrecht dem Gouverneur oder ersten Referenten vorbehalten.

4. Der Medizinalreferent nimmt die Verzeigungen des farbigen Sanitätspersonals vor. Vor einer Verzeigung ist stets diejenige Verwaltungsbehörde zu hören, der die zu verzeigende Person bisher angehört hat.

5. Der Medizinalreferent hat die Führungsberichte der Regierungsärzte zu schreiben, und als unmittelbarer Vorgesetzter die Oberaufsicht über das gesamte mittlere und untere europäische Sanitätspersonal der Zivilverwaltung zu führen. Als Strafmittel über das letztgenannte Personal stehen ihm Verwarnung und Verweis zu. Doch ist in jedem Falle einer disziplinarischen Bestrafung ein besonderer Bericht an das Gouvernement notwendig.

6. Der Medizinalreferent hat dafür Sorge zu tragen, daß der wissenschaftliche Stoß im Schutzgebiet nutzbringend verwertet wird. Hierzu können den einzelnen Regierungsärzten einzelne Gebiete zur Bearbeitung übergeben werden, bei deren Auswahl die Wünsche der einzelnen Regierungsärzte tunlichst berücksichtigt werden sollen.

Dienstanweisung für die Regierungsärzte.

A. Aufgaben:

1. auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei.

§ 1. Die Regierungsärzte sind die beratenden Dienststellen der örtlichen Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

Ausführende Dienststellen der Verwaltung sind die Regierungsärzte insoweit, als ihnen derartige Befugnisse durch diese Dienstanweisung oder durch Verordnungen und Verfügungen des Gouverneurs besonders übertragen sind.

§ 2. Die Regierungsärzte haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. auf Erfordern der Verwaltungsbehörden sich in Angelegenheiten des Gesundheitswesens gutachtlich zu äußern und deren Ersuchen um Vornahme gesundheitspolizeilicher Maßnahmen, soweit diese durch einen Arzt erfolgen muß, zu entsprechen;
2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Bezirks zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken;
3. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und die ihnen in der Gesundheitsgesetzgebung, insbesondere der Impfverordnung vom 22. März 1909 (Amtsbl. S. 48), der Arbeiterverordnung vom 24. Mai 1909 (Amtsbl. S. 87) und den Quarantänedorschriften vom 6. Mai 1911 (Amtsbl. S. 914) übertragenen besonderen Befugnisse wahrzunehmen;

4. den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der noch zu erlassenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen und für die öffentliche Gesundheit geeignete Maßnahmen in Anregung zu bringen.

§ 3. Im Rahmen der in § 2 Ziffer 2 gekennzeichneten Aufgabe liegt es den Regierungsärzten ob, die nicht eingeborenen Angestellten des Gouvernements in geeigneten Zwischenräumen über die wichtigsten Fragen der tropischen Gesundheitslehre zu belehren.

Nach Möglichkeit sind auch mehrmals im Jahre Belehrungen der Eingeborenen über die einfachsten Tatsachen und Forderungen der Gesundheitslehre abzuhalten.

§ 4. In besonderem Maße wird den Regierungsärzten die Durchimpfung der Eingeborenen nach Maßgabe der Impfverordnung zur Pflicht gemacht.

§ 5. Innerhalb der Aufgabe des § 2 Ziffer 4 ist erhöhte Aufmerksamkeit der planmäßigen Befämpfung der Malaria zuzuwenden.

2. auf dem Gebiete des Heilwesens.

§ 6. Die Regierungsärzte haben von den Nichteingeborenen die Angehörigen des Gouvernements und der Schutztruppe, sowie die sonst innerhalb des Schutzgebiets im Reichsdienst oder im Dienste des Schutzgebiets tätigen Personen und deren Familien sowie die Gefangenen unentgeltlich zu behandeln.

§ 7. Eingeborenen ist in folgenden Fällen freie ärztliche Behandlung zu gewähren:

1. in besonderen Fällen einflussreichen Eingeborenen, deren freie Behandlung die örtliche Verwaltungsbehörde aus politischen Rücksichten für erforderlich erachtet;
2. unbemittelten Eingeborenen, für welche weder eine Privatperson (auch Gesellschaft usw.) noch ein Gemeindeverband fürjorgepflichtig ist;
3. Gouvernementsangestellten;
4. Soldaten und Polizisten;
5. Gouvernementsarbeitern;
6. Steuerarbeitern, welche während oder infolge der Ableistung der Steuerarbeit erkranken, bis zum Ablauf der Krankheit;
7. Straf- und Untersuchungsgefangenen (vgl. Gefängnisordnung vom 27. September 1911) bis zum Ablauf ihrer Krankheit, wenn sie sich das betreffende Leiden während ihrer Strafzeit zugezogen haben;
8. Prostituierten im Falle geschlechtlicher Erkrankung;
9. Regierungsdichlern;
10. Angestellten der Reichspost (vgl. § 40 der Verfügung, betreffend den Betrieb der Regierungstranfenhäuser vom 16. Oktober 1909, Amtsbl. S. 271).

§ 8. Den Regierungsärzten liegt die Leitung der in ihrem Bezirk vorhandenen Regierungstranfenhäuser nach Maßgabe der darüber ergangenen besonderen Verfügung, betreffend den Betrieb der Regierungstranfenhäuser, vom 16. Oktober 1909 (Amtsbl. S. 271) ob.

§ 9. Die Regierungsärzte sind verpflichtet, regelmäßig Polikliniken für Eingeborene abzuhalten. Unbemittelten Eingeborenen ist freie ärztliche Behandlung und freie Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln zu gewähren.

§ 10. Die Ausübung von Privatpraxis ist den Regierungsärzten gestattet. Die Erfüllung der amtlichen Pflichten hat aber stets vorzugehen. Verträge mit Privatpersonen, in denen Verpflichtungen hinsichtlich der dauernden Behandlung von Privatpersonen übernommen werden, bedürfen dann der Genehmigung des Gouverneurs, wenn die betreffenden Personen einem Betriebe angehören, zu dessen Beaufsichtigung in gesundheitspolizeilicher Hinsicht der Regierungsarzt berufen ist.

3. Sonstige Aufgaben.

§ 11. Die Regierungsärzte haben die Befugnisse der Gerichtsarzte bei den ordentlichen Gerichten und den die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen ausübenden Verwaltungsbehörden wahrzunehmen.

§ 12. In wissenschaftlicher Beziehung liegt es den Regierungsärzten ob, nach Möglichkeit meteorologische und klimatische Beobachtungen anzustellen.

§ 13. Über die Tätigkeit haben die Regierungsärzte vierteljährlich zu berichten. Jeder Regierungsarzt hat die erforderlichen Krankenbücher zu führen.

B. Vergütungsansprüche.

§ 14. Für die Erfüllung der in den §§ 1 bis 7 festgelegten Dienstpflichten vorgenommenen Verrichtungen können die Regierungsärzte neben den durch die Annahme- bzw. Anstellungserlasse

festgesetzten Gebühren nicht weber aus amtlichen Mitteln noch von Privatpersonen eine Vergütung beanspruchen. Dies gilt insbesondere von den Impfungen der Eingeborenen.

§ 15. Für die Behandlung von Kranken in Regierungskrankenhäusern regeln sich die Honoraranprüche nach der Verfügung, betreffend den Betrieb der Regierungskrankenhäuser vom 16. Oktober 1909 (Amtsbl. S. 271).

§ 16. Für die Tätigkeit als Gerichtsarzt (§ 10) haben die Regierungsärzte Anspruch auf angemessene Vergütung, sofern eine zahlungspflichtige Person vorhanden ist. Die Vergütung wird von der die Tätigkeit in Anspruch nehmenden Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur dem Fiskus gegenüber und erst dann geltend gemacht werden, wenn die Vergütung von dem Zahlungspflichtigen eingegangen sind.

C. Dienstbetrieb.

§ 17. Für jeden Regierungsarzt wird jährlich ein vom Gouvernemenet zu genehmigender Wirtschaftsplan nach Anhörung des Medizinalreferenten aufgestellt.

Die Bezirksklassen haben innerhalb des Rahmens des Wirtschaftsplanes den Zahlungsanweisungen des Regierungsarztes zu entsprechen.

Für die Einhaltung des Wirtschaftsplanes sind der Regierungsarzt und der Kassensführer gemeinschaftlich verantwortlich.

§ 18. Die Verwaltung der medizinischen Einrichtungen und Vorräte liegt unter Aufsicht der örtlichen Verwaltungsbehörden den Regierungsärzten ob. Sie sind für deren Inventarisierung und Erhaltung verantwortlich.

Die Ergänzung der Bestände erfolgt aus dem Sanitätsdepot in Duala. Anforderungen sind an dieses unmittelbar zu richten.

§ 19. Bei Verabreichung von Medikamenten aus amtlichen Beständen haben die Regierungsärzte bzw. ihre Vertreter die Obliegenheiten eines Apothekers wahrzunehmen.

§ 20. Wegen des Betriebes der Regierungskrankenhäuser und der Abgabe von Arzneien an Private wird auf die darüber ergangene besondere Verfügung verwiesen.

D. Persönliche Stellung.

§ 21. Die Regierungsärzte sind dem Gouverneur unmittelbar unterstellt.

§ 22. Als Beauftragter des Gouverneurs übt der Medizinalreferent die Aufsicht über den gesamten technischen Dienstbetrieb der Regierungsärzte, die ihnen obliegende Verwaltung der Einrichtungen und Vorräte und über die zur Bekämpfung von Krankheiten zu ergreifenden, allgemeinen gesundheitlichen Maßnahmen aus. Hinsichtlich der Krankenbehandlung im einzelnen sind die Regierungsärzte unabhängig.

§ 23. Die Regierungsärzte sind den Bezirksleitern nicht unterstellt. Sie haben sich in ihrer amtlichen Tätigkeit an die für das Schutzgebiet im allgemeinen und für den Bezirk, in welchem sie stationiert sind, im besonderen geltenden, gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie an die von dem Bezirksleiter aufgestellten Verwaltungsgrundsätze zu halten. Das letztere gilt insbesondere auch für den Verkehr mit den Eingeborenen. Handlungen, welche mit den hergebrachten Anschauungen der Eingeborenen im Widerspruch stehen und daher geeignet sind, Unruhe in die Bevölkerung zu tragen, sind zu unterlassen oder, wenn sie vom gesundheitlichen und wissenschaftlichen Standpunkte aus notwendig erscheinen, nur nach eingeholter Zustimmung des Bezirksleiters zulässig.

Wohnung und Wohnungseinrichtung sowie die sonst erforderlichen Diensträume werden den Regierungsärzten, soweit nicht besondere Räume ausdrücklich durch das Gouvernemenet für den Arzt bestimmt sind, durch den Bezirksleiter zugewiesen. Die für Verwaltung der Dienstgebäude und der Einrichtungen in denselben geltenden Vorschriften finden auf die Wohnungs- und Diensträume der Regierungsärzte Anwendung. Wegen Verwaltung der medizinischen Einrichtungen und Vorräte vgl. § 18 dieser Vorschrift.

§ 24. Was den Schriftverkehr der Regierungsärzte anlangt, so haben sie alle Anträge und Anregungen, die die Verwaltungen, insbesondere die Gesundheitspolizei, betreffen, an die zuständigen, örtliche Verwaltungsbehörde zu richten.

Wird ihren Anträgen und Anregungen nicht stattgegeben, so können sie die Entscheidung des Gouverneurs anrufen.

§ 25. Im übrigen berichten sie an den Gouverneur. Anzeigen von Seuchen sind telegraphisch zu erstatten.

§ 26. Zu Dienstreisen, welche nicht in dem alljährlich für jeden Bezirk eingzureichenden allgemeinen Reiseplan vorsehen und genehmigt sind, ist die vorherige Genehmigung des Gouverneurs erforderlich.

verneurs einzuholen, sofern die Dienststreife mehr als die Dauer einer Woche in Anspruch nimmt oder über die Bezirksgrenzen hinausführen soll.

Zu Dienststreifen bis zur Dauer einer Woche ist der Regierungsarzt auch ohne vorherige Genehmigung des Gouverneurs befugt, sofern der Bezirksleiter sein Einverständnis erklärt.

§ 27. Der Regierungsarzt ist befugt, dem Rufe außerhalb seines Amtssitzes wohnender Schwerveranker Folge zu leisten, falls er nicht beruflich verhindert ist. Dauert seine Abwesenheit vom Amtssitze voraussichtlich länger als einen Tag, so ist der Bezirksleiter sofort in Kenntnis zu setzen. Erhebt der Bezirksleiter gegen die Reise Bedenken, so ist die Entscheidung des Gouverneurs, womöglich telegraphisch, anzurufen.

§ 28. Die Regierungssärzte sind die Dienstvorgesetzten des ihnen zugewiesenen mittleren und unteren Sanitätspersonals. Gegen Nichteingeborene sind sie hiernach zu Warnungen und Verweisen befugt. Eingeborene können sie durch Lohnabzüge bis zu einem Drittel des Monatslohnes bestrafen.

§ 29. Diese Dienstabweisung tritt sofort in Kraft.

Buea, den 28. März 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. B.:

Dr. Meyer.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. Verbot des Fischschießens.

Vom 17. April 1913.

(Amtsbl. 1913, Nr. 9, S. 78.)

Durch besondere Verfügungen des Gouverneurs sind auf Grund des § 1, II. der Verordnung vom 1. Dezember 1904, betreffend das Verbot des Fischens unter Anwendung von Sprengstoffen, einzelne Küstengebiete für das Fischen mit Sprengstoffen freigegeben worden (vgl. Amtsblatt 1911, S. 176). Diese Ausnahmen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1914 widerrufen. Von dem genannten Zeitpunkt ab ist das Fischschießen im ganzen Schutzgebiet verboten und strafbar.

Rabaul, den 17. April 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Dahl.

Änderung der Satzung der Mollwe-Pflanzungs-Gesellschaft zu Berlin.

Vom 24. Mai 1913.

Die Satzung der Mollwe-Pflanzungs-Gesellschaft zu Berlin ist durch Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Mai 1913 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wie folgt, geändert worden:

Der Gesellschaftsvertrag erhält folgenden Zusatz:

Art. 26a.

Innerhalb vier Jahren nach Fälligkeit nicht erhobene Dividenden verfallen zugunsten der Gesellschaft.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Solz den Roten Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub und dem Stern zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem früheren Sekretär beim Gouvernement von Deutsch-Neuguinea Walthar Pieper den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Kaiserliche Schutztruppen.

Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt.

A. R. D. vom 16. Juni 1913.

v. Glafenapp, Generalmajor und Kommandeur der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt, ist der Rote Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe verliehen worden.

Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts vom 7. Juni 1913.

Krainich, Ober-Intendantursekretär, vom 1. Juni 1913 zum Geheimen expedierenden Sekretär ernannt.

Schutztruppe für Deutsch-Südafrika.

A. R. D. vom 11. Juni 1913.

Den nachbenannten Offizieren und Mannschaften sind folgende Auszeichnungen verliehen worden:

der Rote Adler-Orden 4. Klasse mit Schwertern:

dem Hauptmann Paschen;

der Königliche Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern:

dem Oberleutnant Braunschweig, diesem unter Befassung des ihm durch A. R. D. vom 26. Juni 1909 verliehenen Königlichen Kronen-Ordens 4. Klasse;

dem Oberleutnant Wintgens,
dem Leutnant Busse und v. Linde-Suden,
dem Stabsarzt Dr. Pentzsch;

das Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse:

dem Feldwebel Tost,

dem Vizelfeldwebel Müller,

dem Sanitäts-Vizelfeldwebel Geißler und

dem ehemaligen Sanitäts-Vizelfeldwebel, jetzigen Polizei-Wachtmeister Hiese.

A. R. D. vom 16. Juni 1913.

Den Nachbenannten sind folgende Auszeichnungen verliehen:

der Königliche Kronen-Orden 4. Klasse:

dem Oberleutnant Otto;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:

dem Feldwebel Tost.

Schutztruppe für Südwestafrika.

A. R. D. vom 16. Juni 1913.

Den Nachbenannten sind folgende Auszeichnungen verliehen:

der Rote Adler-Orden 4. Klasse:

dem Hauptmann v. Hoemden;

der Königliche Kronen-Orden 4. Klasse:

dem Oberleutnant Biermond;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:

dem Unterzahlmeister Füllauer.

Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts vom 4. Juni 1913:

Müller (Baldemar), Proviantamtsinspektor, mit Ende Mai 1913 behufs Wiederanstellung im Bereiche der königlich Preussischen Heeresverwaltung aus der Schutztruppe ausgeschieden.

Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts vom 9. Juni 1913:

Reischle, Intendanturdiätar, scheidet mit Ablauf des 14. Juni 1913 behufs Wiederanstellung im Bereiche der königlich Preussischen Heeresverwaltung (bei der Intendantur der 9. Division) aus der Schutztruppe aus.

Schutztruppe für Kamerun.

A. R. D. vom 16. Juni 1913.

Den Nachbenannten sind folgende Auszeichnungen verliehen:

der Königliche Kronen-Orden 4. Klasse:

dem Oberleutnant Liebe;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:

dem Sanitätsfeldwebel Niedermaier.

Nachrufe.

Am 20. Juni 1913 starb nach langem, schwerem Leiden in Berlin der Kaiserliche Oberleutnant beim Stabe der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika

Herr Kurt Johannes,

Ritter des Königlichen Kronen-Ordens 3. Klasse mit Schwertern am zweimal schwarz gestreiften Bande, des Roten Adler-Ordens 4. Klasse mit Schwertern und der Königlichen Krone, des Kronen-Ordens 4. Klasse mit Schwertern usw.

Am 1. März 1889 in die Wissmanntruppe bei der Erwerbung von Deutsch-Ostafrika eingetreten, wurde er am 1. April 1891 in die neugebildete Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika versetzt.

Über 24 Jahre in der Kolonie tätig, hat er stets und überall, in Krieg und Frieden, in erster Linie gestanden und seinen Namen für immer in die Geschichte unserer Kolonien eingezeichnet.

Mit wehmütigem Stolz und aufrichtiger Dankbarkeit gedenken wir dieses Vorbildes eines Schutztruppen-Offiziers, dessen Persönlichkeit weit über die Grenzen unserer Kolonien hinaus im fernen Afrika in hohen Ehren und Ansehen stand.

v. Majenapp,

Generalmajor und Kommandeur der Schutztruppen.

Am 20. April 1913 verstarb am Mao Kwi (Bezirk Banjo) an Schwarzwasserfieber im 28. Lebensjahr der Sanitäts Sergeant

Paul Albert Ernst Hejer

der Kaiserlichen Schutztruppe für Kamerun.

Der Verstorbene hat der hiesigen Schutztruppe seit dem 6. Januar 1910 angehört und erfreute sich wegen seiner guten Eigenschaften als Soldat und Mensch stets der allgemeinen Hochachtung und Wertschätzung.

Die Angehörigen der Truppe werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Soppo, den 10. Mai 1913.

Der Kommandeur.

J. B.:

Fabricius, Major.

Deutsch-Ostafrika.

Die Ausreise haben am 13. Juni angetreten: die Tierärzte Dr. Philipp und Dr. Schwab, Lehrer Herrfurth, Katasterzeichner Harles und Techniker Wenzel.

Die Wiederausreise haben am gleichen Tage angetreten: Bezirksamtmann Regierungsrat Gungert und Maschinenist Wallenstein.

Das Schutzgebiet haben mit Heimaturlaub verlassen: am 30. April bzw. 1. Mai: Bezirks-

amtmann Regierungsrat Graf, Regierungs-Tierarzt Dr. Sommerfeld, Zollvorstand Sieß, kommiss. Sekretär Benkel, Sekretär Rottenkolber, Steuermann Giese, Techniker 1. Klasse Frey, Vermessungsassistent 1. Klasse Wilmis, Techniker 2. Klasse Lechner, kommiss. Assistent 2. Klasse Pfister, Förster Rupprecht, Polizeiwachtmeister Hofmann, Technischer Gehilfe Berger; am 4. Mai: Erster Wertmeister Koch; am 13. bzw. 15. Mai: Regierungsarzt Prof. Dr. Wed Regierungsarzt Dr. Rutschhaupt, Gerichtsassessor



Dr. Hengstenberg, Landwirtschaftlicher Sachverständiger Wunder, Assistent 2. Klasse Schneider, die Katasterzeichner Lenhardt und Frost, Polizeiwachmeister Müller, Gärtner Ladeburg.

Kamerun.

Dem Kaiserlichen Gouverneur von Kamerun Ebermaier ist das Amt eines Generalkonjuls für St. Thomé übertragen worden.

Die Wiederausreise haben angetreten: am 9. Juni: Assessor Priester, Maschinist Herzog, Zollassistent Arnowig; am 14. Juni: Zollaufsicher Gelschwendt.

Die Wiederausreise hat am 24. Juni angetreten: Maschinist Paken.

Die Ausreise haben angetreten: am 9. Juni: die Gerichtsassessoren Havemann und Niedermeyer, Sekretär Eckert, Gerichtsaktuar Scheder, Buchdrucker Kiedel, Magazinaufsicher Zickler; am 24. Juni: Gerichtsschreiber Wagner sowie die Bautechniker Müller und Bierchenf.

Im Schutzgebiet sind eingetroffen bzw. wieder eingetroffen: Bezirksamtman Dr. Mansfeld, Fortmeister Dr. Escherich, Regierungsarzt Dr. Belemeyer, Regierungsbaumeister Velle, Sekretär Glud, Zollassistent Westphal, Assistent Wendt, Stationsbeamter Melkenthin, Polizeimeister Lehmann, Bureaugehilfe Feinz.

Im Schutzgebiet sind eingetroffen bzw. wieder eingetroffen: Regierungsbaumeister Günther, Geologe Fuchs, Arbeiterkommissar Mähling, Sekretär Gronde, Zollassistent Wendt, Waffenmeister Boydad, Polizeimeister Singer, Landwirtschaftlicher Gehilfe Lederle und Maschinenschreiber Schlotjunker.

Das Schutzgebiet haben am 9. Mai mit Heimaturlaub verlassen: Assistent 2. Klasse Conrad, Katasterzeichner Buh, Landwirtschaftlicher Gehilfe Mattner, Sanitätsgehilfe Kied, Zollaufsicher Anders, Magazinaufsicher Schilling.

Das Schutzgebiet haben am 24. Mai mit Heimaturlaub verlassen: Regierungsarzt Dr. Rübiger, Landwirtschaftlicher Sachverständiger Dr. Simoneit, Arbeiterkommissar Adams, Sekretär Scheer, Maschinist Engelle, Bureauassistent Egerer, Magazinaufsicher Colled, Wegebauer Förstnerberg.

Geograph Dr. Maywaldt ist am 20. Mai von Matadi heimgereist.

Togo.

Polizeimeister Schulz †.

Nach einem Telegramm aus Lome ist der Polizeimeister Wilhelm Schulz am 17. Juni d. J. im Schutzgebiet an Lungenerkrankung verstorben.

Die Ausreise hat am 9. Juni angetreten: Gerichtsassessor Stange.

Im Schutzgebiet sind am 12. Mai wieder eingetroffen: Regierungsarzt Dr. v. d. Hellen, Zimmermann Verke; neu eingetroffen: Landwirtschaftlicher Assistent 1. Klasse Rohlsdorf sowie Stationsassistent Mengel.

Deutsch-Südwestafrika.

Die Wiederausreise haben am 25. Juni angetreten: Distriktschef Wasserfall, Lehrer Kohsmann, Lehrerin Hoffmann, Zollaufsicher Langhof, Leuchfeuerwärter Kummeh, Maurer Bähr, die Polizeiwachmeister Schweizer und Weischer, die Polizeijergenten Buttkeireit, Koch, Kolberg, Meier, Rudzinski, Stupina und Thielemann.

Das Schutzgebiet haben mit Heimaturlaub verlassen: am 12. bzw. 13. Mai: Hauptzollamtsvorsteher Boh, Techniker 2. Kl. Fiebig, Schreiber Rall, Maschinist Hiller; am 25. bzw. 26. Mai: Vermessungsdirektor Humann, Bezirksamtman Hauptmann Fromm, Landmesser Beylich, Sekretär Geride, Bureaugehilfe Schütt, die Stadenaufsicher Franke, Feder, Schubert und Bender, Polizeiwachmeister Rößler, die Polizeijergenten Benz, Schwarzott und Stöck.

Deutsch-Neuguinea.

Ausgereist bzw. wiederausgereist sind: am 12. Juni: Oberstabsarzt Dr. Liefegang und Sekretär Schmidt; am 17. Juni: geprüfter Rechtspraktikant von Massenhausen und Gerichtsassessor Dölle.

Im Schutzgebiet sind eingetroffen: am 25. Februar: Lehrer Vogt; am 4. Mai: die kommiss. Sekretäre Dammin und Schuppert, Lehrer König, Katasterzeichner Scherer.

Das Schutzgebiet haben am 12. Mai mit Heimaturlaub verlassen: Regierungsarzt Medizinalrat Dr. Wenbland, Stationsleiter Klint, Lehrerin Wedenwaldt, Polizeimeister Suppa.

Mit Heimaturlaub sind eingetroffen: Sekretär Arbingen, Stationsleiter Döllinger, Sanitätsgehilfe Eweß, Polizeimeister Bölg.

Samoa.

Der Kaiserliche Gouverneur von Samoa Dr. Schulz ist am 6. Mai im Schutzgebiet wieder eingetroffen.



Nichtamtlicher Teil

Denkschrift über die Errichtung einer Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika.^{*)}

Die Beschaffung eines billigen Bodenkredits ist in Deutschland seit langem als eines der wichtigsten Ziele der Agrarpolitik erkannt und seitens der Bundesstaaten teils durch besondere Einrichtungen, teils durch unmittelbare Hingabe staatlicher Mittel gefördert worden. Beispiele hierfür sind die preussischen Landkassen, die bayerische Landwirtschaftsbank und Landeskultur-Rentenanstalt, die sächsische Landeskultur-Rentenanstalt und die heftische Landes-Hypothekenbank. Die Gründe für die Notwendigkeit staatlicher Mitwirkung auf diesem Gebiete liegen darin, daß der Landwirt zur Verbesserung seiner Wirtschaft eines billigen, meist unfindbaren und nur allmählich tilgbaren Kredits bedarf, während das zur Kreditgewährung bereite Privatkapital höhere Verzinsung und Beweglichkeit sucht.

Im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika wird dieses Bedürfnis dadurch verstärkt, daß dem Geldbedarfe der meist noch im Anfang ihrer Entwicklung stehenden Farmwirtschaft eine außerordentliche Geldknappheit auf Seiten der in Betracht kommenden Geldgeber gegenübersteht.

Die Farmer verfügen selbst meist nur über beschränkte Mittel, die sie zur Einrichtung ihrer Wirtschaft verwenden haben. Infolgedessen sind sie nicht in der Lage, Meliorationsarbeiten, welche die richtige Ausnutzung der Farm ermöglichen, durchzuführen. Die Kaufleute und Gewerbetreibenden haben etwaigen reichlichen Verdienst, den sie während des Aufstandes gemacht hatten, meist zur Vergrößerung ihrer Geschäfte sowie für eigene Farmunternehmungen verwendet. Teilweise haben sie Farmern und sonstigen Personen einen Warenkredit eingeräumt, den sie nicht zurückziehen können, ohne die wirtschaftliche Existenz ihrer Schuldner zu gefährden. Ihre Mittel sind infolgedessen stark festgelegt. Der vorübergehende Aufschwung des Wirtschaftslebens infolge der Bahnbauten hat eine durchgreifende Erleichterung nicht gebracht. Es liegt deshalb eine Bedenken erregende Störung des Kapitalzuflusses zur Farmwirtschaft vor.

Das heimische Privatkapital zeigt sich nicht bereit, durch Gewährung langfristigen Grundkredits die nötige Hilfe zu bringen.

Unter diesen Umständen tritt an die Regierung die Aufgabe heran, der Farmwirtschaft, dem Rück-

grat im Erwerbseben des Schutzgebietes, durch staatliches Eingreifen nachzuhelfen.

Gegen die Möglichkeit der Schaffung eines auf gefundenen Geschäftsprinzipien beruhenden Realcredits werden vielfach angeführt: die geringe Höhe des Bodenwerts und seine im Vergleiche dazu starke Belastung durch Restkaufgelber, Verbindlichkeiten aus Anleiheungsbeiträgen und Privat-hypotheken, die Unsicherheit der kolonialen Landwirtschaft, das Fehlen eines genügenden Marktes für Grundstücke. Diese Gründe sind indes nicht in solchem Umfang gerechtfertigt, daß sie Untätigkeit gegenüber dem bringenden allgemeinen Bedürfnis nach Realcredit entschuldigen könnten.

Die Verkaufspreise für Regierungsfarmen von etwa 50 Pfennig bis 2 \mathcal{M} für das Hektar können nur als untere Grenze des Wertes des rohen Landes ohne jede Meliorierung gelten. Zum Zwecke der Bewirtschaftung des Grund und Bodens bedarf es aber regelmäßig nicht unerheblicher Mittel. Der Farmkäufer muß Hausbauten ausführen und Wasser erschließen, auch pflegt er geeignetes Land zu kultivieren und in Bestellung zu nehmen. Eine ordnungsmäßig eingerichtete Farm besitzt hiernach einen Wert, von dem der Kaufpreis für den Grund und Boden nur einen Bruchteil ausmacht. Es ist deshalb erklärlich, daß für gut eingerichtete Farmen im Dereroland ohne lebendes Inventar Preise von 4 bis 7 \mathcal{M} für das Hektar gezahlt sind. Derartige Farmen sind geeignete Unterlagen für einen vernünftig bemessenen Grundkredit.

Jede Land- und Viehwirtschaft hat infolge Abhängigkeit von klimatischen Einflüssen, Viehsuchen usw., mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor zu rechnen. In unkultivierten Ländern ist dieser Faktor größer als in kultivierten. Gleichwohl hat die Landwirtschaft in einer Reihe überseeischer Länder den nötigen Kredit gefunden und sich mit dessen Hilfe rasch entwickelt. Es fragt sich deshalb nur, ob die Bedingungen in Südwestafrika etwa ungünstiger sind als in diesen Ländern. Das ist zu verneinen. Die Farmer, insbesondere die alten Farmer mit längerer Landbeserfahrung, sind von der Zukunft der Farmwirtschaft in Südwestafrika überzeugt. Diese befindet sich in stetem Aufschwung. Ferner gestalten die guten Erfolge der Farmbetriebe im britischen Südafrika mit nicht besseren natürlichen Bedingungen günstige Prognosen. Wirkjahre infolge von Trockenheit, Heuschreckenfraß oder ähnliche

^{*)} Vgl. die in der vorliegenden Nummer (S. 562 ff.) veröffentlichte Kaiserliche Verordnung, betr. die Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika.

in den Eigentümlichkeiten des Erdteils liegende Verhältnisse werden wie in ganz Südafrika so auch in unserm Schutzgebiet unvermeidlich sein. Sie finden ihren Ausgleich durch reichliche Erträge in guten Jahren.

Es ist richtig, daß Farmen in Südwestafrika sich nicht jeberzeit unter günstigen Bedingungen veräußern lassen. Die Statistik der Zwangsversteigerungen beweist, daß ein Teil der eingeleiteten Verfahren aus Mangel an Bietern nicht hat durchgeführt werden können. Andererseits besteht aber seit dem letzten Eingeborenen-Aufstand eine starke Nachfrage nach Farmen seitens zum Teil wohlhabender Käufer. In günstiger gelegenen Gebieten sind deshalb geeignete Farmen oft kaum zu bekommen. Diese Erscheinung muß sich mit zunehmender Befiedelung verschärfen. Unter diesen Umständen darf die Möglichkeit gelegentlicher Schwierigkeiten bei der Durchführung von Zwangsvollstreckungsanträgen nicht als ernsthaftes Hindernis betrachtet werden.

Mit einem gewissen finanziellen Risiko ist ein Eingreifen der Regierung allerdings verbunden. Dieses Risiko ist aber von den meisten wirtschaftlichen Unternehmungen in Neuländern nicht zu trennen. Durch vorsichtige Grundzüge für die Gewährung des Kredits läßt sich ein Teil des Risikos beseitigen.

Von den verschiedenen Arten des Kredits kommt für eine Beteiligung des Staates in erster Linie der Grundkredit in Betracht. Für eine Vieh- und Ernteleiheung, wie sie in anderen Neuländern mit mehr oder minder Erfolg eingeführt ist, fehlen in Südwestafrika die nur im Wege der Reichs-gesetzgebung möglichen Vorschriften, auch könnte auf diesem Wege das angestrebte Ziel, die Gewährung langfristigen Kredits, nicht erreicht werden.

Die Gewährung von Grundkredit wird teils in der Form des (reinen) Bodenkredits, teils in der des Meliorationskredits zu erfolgen haben. Von manchem wird die Ansicht vertreten, daß zur Zeit allein die Gewährung von Meliorationskredit möglich sei, weil der Boden jetzt schon im allgemeinen so stark belastet sei, daß er für weitere Forderungen keine Sicherheit biete. Ferner gewähre allein ein kontrollierter Meliorationskredit die Sicherheit, daß die Gelder tatsächlich zum Nutzen der Wirtschaft verwendet würden. Die Gewährung von Darlehen zu Meliorationszwecken wird allerdings eine bedeutsame Rolle spielen. Hierfür wird ein Kredit dann unbedenklich zur Verfügung gestellt werden können, wenn durch die Bedingungen der Auszahlung des Geldes Sicherheit dafür geschaffen wird, daß die Meliorationen wirklich zur Ausführung gelangen. Da auf dem wichtigsten Meliorationsgebiete, dem

der Wassereerschließung, noch sehr große Aufgaben zu lösen sind, wird der Versuch zu machen sein, durch Gewährung geeigneten Kredits an die Grundeigentümer und unmittelbare Auszahlung der Darlehe für Rechnung der Farmer an die Unternehmer die Entstehung privater Bohr-gesellschaften anzuregen. Auf diese Weise wird die richtige Verwendung der kreditierten Summen zweifelsfrei sichergestellt. Ferner wird die Wassereerschließung raschere Fortschritte machen, wenn sich eine Anzahl von Gesellschaften damit beschäftigt, als wenn, wie bisher, diese Aufgabe ausschließlich der Regierung obliegt. Der Entwurf sieht neben der Gewährung von Meliorationskredit gegen hypothetrische Sicherheit die Fingabe von Meliorationsdarlehen für landwirtschaftliche Zwecke an juristische Personen des öffentlichen Rechtes ohne Sicherheit vor. Die Kreditwürdigkeit dieser Darlehempfänger wird den Verzicht auf Sicherstellung ohne weiteres rechtfertigen. Die Möglichkeit, Darlehe an diese Verbände zu geben, ist aus dem Grunde erwünscht, weil sie Meliorationen im Interesse eines größeren Perjonentreibes durchzuführen am ehesten in der Lage sein werden.

Eine Gewährung von Kredit für die dringendsten Meliorationen genügt aber für sich allein nicht, um das Bedürfnis der Farmer nach Kredit zu befriedigen. Eine Reihe von ihnen, oft gerade die tätigtsten, haben die notwendigsten Meliorationen bereits ausgeführt. Hierfür und für andere wirtschaftliche Zwecke haben sie fast allgemein Geld aufnehmen müssen, wofür sie die in Südwestafrika landesüblichen hohen Zinsen zahlen. Für die gesunde wirtschaftliche Fortentwicklung dieser Betriebe ist es erforderlich, daß der auf ihnen lastende verhältnismäßig kurzfristige und hochverzinsliche Hypothekentredit in langfristigen mit niedrigeren Zinsätzen umgewandelt wird. Diese Umwandlung ist eine Aufgabe, die das Kreditinstitut neben der Gewährung von Meliorationskredit auszuführen haben wird. Außerdem wird aber bei einer Anzahl von Farmern die Bestellung neuer Hypotheken gegen Eindämmung eines entsprechenden Kredits möglich sein. Die Möglichkeit ist allerdings in Zweifel gezogen worden mit der Begründung, der Bodenkredit sei in der Höhe, in welcher er mit Rücksicht auf die erforderliche Sicherheit nur gegeben werden könne, durch bestehende Hypotheken, insbesondere solche für Restaufgelde und Ansiedelungsbeihilfen, erschöpft. Dem Bedürfnis nach Bodenkredit könne dadurch genügt werden, daß für die dem Staate geschuldeten Gelder längere Rückzahlungsfristen festgesetzt würden.

Was zunächst den letzten Vorschlag anlangt, so wird die Umwandlung der staatlichen Rest-

Kaufgelder und An siedelungsbeihilfen in langfristige Darlehne der Bank in geeigneten Fällen durchführbar und für die Bank empfehlenswert sein. Hierüber besondere Bestimmungen in die Satzungen aufzunehmen, ist nicht erforderlich. Wie die Umwandlung der jetzt ratenweise zurückzahlbaren Darlehne in solche der Bank zu erfolgen hat, ohne daß die Vertragsstellung des Fiskus oder des Schulners sich verschlechtert, wird in der Geschäftsanweisung der Bank zu regeln sein. Im übrigen sind aber keineswegs alle Farmen mit Hypotheten für Restkaufgelder und An siedelungsbeihilfen belastet. Es gibt eine Anzahl von Farmen — dahin gehören insbesondere diejenigen, die bereits vor dem Ausstand aus der Hand der Eingeborenen erworben worden sind —, die entweder gar nicht oder nur unbedeutend belastet sind und die infolge guter Bewirtschaftung geeignete Grundlagen für einen Bodenkredit bieten.

Während in den deutschen Bundesstaaten zum Teil freier Bodenkredit über die Hälfte des Bodenwerts hinaus gewährt wird, empfiehlt es sich im Schutzgebiete Südwestafrika nicht, über diese Grenzen hinauszugehen. Nur für kontrollierte Meliorationen sollen Darlehne innerhalb der ersten zwei Drittel des nach ihrer Durchführung vorhandenen Wertes, jedoch, insofern sie die erste Hälfte des vor der Melioration vorhandenen Wertes übersteigen, nicht über den Betrag der tatsächlich für die Melioration aufgewendeten Kosten hinaus gewährt werden. Durch die Bestimmung, daß die Beleihung von Grundstücken in der Regel nur zur ersten Stelle zulässig ist, es sei denn, daß eine der Bank selbst zustehende Hypothek vorgeht, ist der Kreditgewährung eine weitere Grenze gezogen, aber doch zugleich der Bank die für Ausnahmefälle nötige Beweglichkeit gelassen.

Zur Verstärkung der an sich schon durch die Beschränkungen gesteigerten Sicherheit wird ein vorsichtiges Einschätzungssystem einzuführen sein. Dieses würde etwa folgende Punkte zu berücksichtigen haben: Eignung des Bodens für Ackerbau oder für die verschiedenen Arten der Viehzucht, Anzahl, Verteilung und Art der Wasserstellen, Rindere, Brunnen und Dämme, Niederlagsdurchschnitt, Gebäude, Einzäunung, Nähe der Bahn und Nähe von Ortschaften. Auf unbewirtschaftete Farmen soll überhaupt kein Kredit gegeben werden. Selbst für bewirtschafteten Grund und Boden wird Mindestbedingungen genügt sein müssen, die eine gewisse Garantie für einen dauernden Ertrag geben. So wird der Wirtschaftsbetrieb mindestens durch eine ergiebige Wasserstelle, durch die Errichtung der nötigsten Wohn- und Wirtschaftsgebäude und durch eine

gewisse Viehbestockung oder durch Bodenkultur sichergestellt sein müssen.

Selbst beim Vorliegen aller Bedingungen für die Kreditgewährung soll aber kein Anspruch auf Kredit bestehen. Es muß im Einzelfalle geprüft werden können, ob ein Darlehn gegeben werden soll oder nicht. Hierzu führt einmal die Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel, sodann läßt sich nur auf diese Weise eine vorsichtige Auswahl der einzelnen Fälle und damit eine erhöhte Sicherheit der Kredite ermöglichen.

Der zu gewährende Kredit muß das wesentliche Erfordernis jedes landwirtschaftlichen Kredits erfüllen, er muß unkündbar sein. Andererseits wird es sich aber empfehlen, die Pflicht zur Amortisierung einzuführen. Bezüglich des Meliorationskredits ist die Notwendigkeit der Tilgung allgemein anerkannt. Für den Bodenkredit hat sie jedenfalls bei einer Anzahl größerer Institute Geltung erlangt. Es erscheint um so erwünschter, im Schutzgebiete den gleichen Grundgedurchzuführen, als die Regierung dadurch ein Mittel erlangt, auf eine allmähliche Entschuldung der Farmen hinzuwirken und die nur im beschränkten Maße verfügbaren Kapitalien einem möglichst großen Kreise von Kreditbedürftigen zugänglich zu machen. Dadurch rechtfertigen sich auch die reichlich bemessenen Tilgungsquoten von $1\frac{1}{2}$ v. H. für Bodenkredit und von 2 v. H. für Meliorationskredit, soweit das Darlehn 50 v. H. des ursprünglichen Grundstückwerts übersteigt. Im letzteren Falle erschien es aber billig, die Tilgung erst nach Ablauf des dritten Jahres beginnen zu lassen, da vorher in der Regel die den Bodenwert steigende Wirkung des Darlehns wenig fühlbar sein wird.

Die Pflege des kurzfristigen landwirtschaftlichen Personal- oder Betriebskredits ist nicht in den Geschäftsbereich der Landwirtschaftsbank aufgenommen worden. Dagegen soll sich die Bank mit Zustimmung des Reichsanzlers an einer die Förderung des Personalkredits, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits, bezweckenden Kreditanstalt beteiligen oder selbst eine solche Anstalt errichten dürfen. Die Beteiligungsquote muß in diesem Falle auf ein Zehntel des Grundkapitals beschränkt bleiben, und es darf eine über den Betrag der Kapitaleinlage hinausgehende Haftung nicht übernehmen werden. Für Deckung etwaiger Verluste soll ein besonderer Sicherheitsfonds geschaffen werden. Es darf angenommen werden, daß auf diese Weise ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Aufgaben der Landwirtschaftsbank die Grundlage zu einem zweckmäßigen Ausbau des genossenschaftlichen Kreditwesens in Deutsch-Südwestafrika, dessen Organisation sich nicht länger hinausgeschoben läßt, auf dem ein-

fasten Wege gewonnen werden kann, zumal für die erste Zeit voraussichtlich ein Betrag von 500 000 *M* zur Ausstattung eines solchen Kreditinstituts ausreichen wird. Wie das von der Landwirtschaftsbank mit Kapital auszustattende und unter seinen entscheidenden Einfluß zu stellende Personalkreditinstitut im einzelnen zu organisieren und wie insbesondere sein Verhältnis zu der bestehenden Windhuser Genossenschaftsbank zu gestalten sein wird, ist noch Gegenstand der Erwägungen. Dabei wird jedenfalls eine organische Verbindung und ein enges Zusammenarbeiten der beiden Kreditinstitute dem praktischen Bedürfnis entsprechend sichergestellt werden. Der Einfluß der Aufsichtsbehörde auch auf das zu gründende Tochterinstitut ist in der Satzung der Landwirtschaftsbank (§ 25) bereits zum Ausdruck gelangt; die Landwirtschaftsbank selbst wird sich ihn bei der Begründung des Personalkreditinstituts in dessen Satzungen zu sichern haben. Die Ausstattung der Landwirtschaftsbank mit einem Grundkapitale von 10 Millionen Mark wird die Abzweigung bis zu 1 Million Mark für die durch Errichtung eines Personalkreditinstituts zu verfolgende Pflege des Personalkredits ermöglichen, ohne daß die Sicherheit der Schuldverschreibungen darunter leidet.

Schließlich sind der Bank noch einige außerhalb ihres Geschäftsbereichs liegende Aufgaben zuweisen, deren Übernahme im öffentlichen Interesse gelegen und zugleich für die Bank selbst nützlich oder doch wenigstens unbedenklich ist. Dahin gehört die Einziehung von Forderungen des Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika, insbesondere von Restkaufgelbern und Ansiedlungsbeihilfen, die Führung von Kassengeschäften der Verwaltung und die Verwahrung und Verwaltung amtlicher Depositen. Depositen von Privaten sollen nur in Verbindung mit den gewöhnlichen Darlehensgeschäften der Bank in beschränkter Höhe, dagegen nicht zum Kontokorrentverkehr angenommen werden.

Für die Organisation der Kreditgewährung kommen die Formen einer Gesellschaft des bürgerlichen, insbesondere des Handelsrechts, der Landschaften und der juristischen Personen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage in Betracht.

Eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (Kolonialgesellschaft oder Gesellschaft des Handelsrechts) für die Kreditanstalt zu wählen, empfiehlt sich nicht, weil diese Form für private Erwerbszwecke geschaffen ist und die Betätigung der staatlichen Mithilfe erschwert. Diese ist aber dadurch bedingt, daß die Regierung die alleinige Gebelgerin ist.

Eine Übertragung der in Preußen bewährten landschaftlichen Einrichtung auf die anders ge-

stalteten Verhältnisse Südwestafrikas hat sich als nicht möglich erwiesen. Eine auf der Selbstverwaltung und der Gesamthaltung der Mitglieder beruhende Pfandbriefanstalt ist nur entwickelungsfähig, wenn ihr Geschäftsbezirk in der Weise beschränkt ist, daß eine ständige gegenseitige Überwachung der beliehenen Grundstücke durch die Mitglieder möglich ist. Die Landschaftsbezirke gehen in der Regel nicht über das Gebiet einer Provinz hinaus. Wegen des Umfanges des für eine landschaftliche Kreditanstalt in Deutsch-Südwestafrika in Frage kommenden Bezirkes würde die notwendige persönliche Fühlung der Landschaft mit ihren Mitgliedern nicht zu erreichen sein. Das geödebliche Zusammenarbeiten der Grundbesitzer in Preußen beruht auf der räumlichen Nähe und den vielfachen Beziehungen, die unter ihnen bestehen. Im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika ist die räumliche Entfernung und die Größe der Farmen selbst eine so erhebliche, daß die notwendige Voraussetzung der gegenseitigen Kenntnis und Kontrolle, die allein die Haftung aller erträglich macht, nicht vorhanden ist. Zudem wird es kaum möglich sein, aus der Zahl der beteiligten Farmer, die schon heute durch die Aufgaben der Selbstverwaltung vielfach in ihrer eigentlichen Berufstätigkeit beeinträchtigt werden, die zur Leitung und Verwaltung von Anstalten auf landschaftlicher Grundlage geeigneten Kräfte zu finden. Dazu kommt, daß auch einer Landschaft staatliches Kapital zur Verfügung gestellt werden müßte, wodurch zum mindesten die volle Selbstverwaltung ausgeschlossen wäre. Aus diesen Gründen verbietet es sich, ein Kreditinstitut nach dem Vorbild der preussischen Landschaften zu errichten. Die unfertigen Verhältnisse Südwestafrikas verlangen eine straffere Organisation der Anstalt und gestatten eine Gesamthaltung der Darlehensnehmer nicht.

Es bleibt hiernach nur die Möglichkeit der Schaffung einer rein staatlichen oder einer wenigstens vom Staate kontrollierten Anstalt. Eine rein staatliche Anstalt empfiehlt sich nicht. Um dem zu gründenden Institute, soweit es sich mit einer straffen Organisation und scharfen Kontrolle verträgt, tunlichst Selbständigkeit zu gewähren und um die Zahl der Schutzgebetsbeamten möglichst wenig zu vermehren, soll die Landwirtschaftsbank als selbständige juristische Person des öffentlichen Rechtes errichtet werden. Der Vorstand soll eine öffentliche Behörde sein. Während die Form der Selbstverwaltung, wie sie den preussischen Landschaften zugrunde liegt, als den Verhältnissen des Schutzgebietes nicht angepaßt, keine Anwendung finden kann, läßt sich eine Mitwirkung der Bevölkerung, insbesondere der Farmer dadurch erreichen, daß sie an den Entscheidungen der Bank



zur Beteiligung herangezogen werden. Der Entwurf sieht diese Mitwirkung in mehrfacher Weise vor. In erster Linie ist dafür gesorgt, daß die materiellen Entscheidungen der Bank durch ein Kollegium erfolgen, in dem die ehrenamtlichen Mitglieder in der Mehrzahl sind. Der vom Gouverneur zu bestellende Vorstand, dem die gesamte laufende Verwaltung obliegt, ist zu diesem Zwecke aus einem besoldeten Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammengesetzt, von denen nur noch eines besoldet ist, während die übrigen im Ehrenamte tätig sind. Um ein gewisses Gegengewicht gegen die Mehrheit der ehrenamtlichen Mitglieder zu schaffen, ist dem Vorsitzenden und dem zweiten besoldeten Mitgliede ein Veto gegen Beschlüsse des Vorstandes eingeräumt, die ihnen gegen Gesetz oder Satzung oder wesentliche Interessen der Bank zu verstößen scheinen. Gegen diesen Standpunkt des Vorsitzenden und des zweiten besoldeten Mitgliedes kann der Vorstand nur mit erneuertem Beschluß auf Grund einer Zweidrittelmehrheit durchbringen. Ferner findet eine Mitwirkung des Landesrats in doppelter Weise statt. Einmal hat er dem Gouverneur die nichtbesoldeten Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter vorzuschlagen, zweitens ist einem vom Landesrate zu bestellenden Ausschusse die Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung zur Prüfung vorzulegen. Neben dieser Heranziehung des Landesrats und der Mitwirkung von ehrenamtlich tätigen Personen im Vorstand sieht der Entwurf eine weitgehende allgemeine Unterstützung der Zentralverwaltung der Bank durch die Bezirksräte, die Organe der politischen Selbstverwaltung, vor. Sie sind berufen, in den einzelnen Bezirken in mannigfacher Weise den Vorstand zu unterstützen. Diese verschiedenartige Beteiligung der Bevölkerung an den Aufgaben der Bank bietet die Gewähr dafür, daß die Kenntnisse und Bedürfnisse der Schutzgebietsbevölkerung in der Geschäftsführung der Bank genügend zum Ausdruck kommen.

Der Umstand, daß die von der Bank verwalteten Gelder durch den Staat zur Verfügung gestellt werden sollen, macht es notwendig, durch Schaffung einer Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß die im öffentlichen Interesse erforderlichen Gesichtspunkte von der Bank beachtet werden. Der Entwurf erstrebt dieses Ziel in der Weise, daß der Genehmigung des Gouverneurs als Aufsichtsbehörde vor allem die allgemeinen Grundsätze der Geschäftstätigkeit, ferner die Bilanz, die Verwendung der Überschüsse, der jährliche Voranschlag über die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten und die Annahme der wichtigeren Angelegenheiten bedürfen und daß außerdem dem Gouverneur ein allgemeines Aufsichtsrecht ver-

stehen wird. Dagegen soll der Aufsichtsbehörde kein Recht zustehen, sich in die materielle Seite der einzelnen Entscheidungen einzumischen; die Verantwortung für sie soll bei dem Vorstand liegen. Die Geschäftsführung des Vorstandes wird durch allgemeine Anweisungen zu regeln sein. Dies gilt insbesondere auch für die Darlehnsbedingungen. Hierüber haben in dem Entwurfe der Satzung nur gewisse grundlegende Bestimmungen Aufnahme gefunden. Als oberstes Prinzip soll für die Tätigkeit der Bank gelten, daß sie nach kaufmännischen Grundsätzen einzurichten ist. Wenn gleich die Bank nicht zu dem Zwecke errichtet wird, Gewinne zu erzielen, so soll sie doch keine Geschäfte eingehen, die kaufmännischen Grundsätzen widersprechen. Daraus folgt, daß nur derjenige auf ein Darlehn rechnen kann, dessen Wirtschaftslage die nötigen Sicherheiten bietet. Aus diesem Gesichtspunkt sollen die Darlehne in der Regel nur gegen erstklassige Hypothek gegeben werden. Ferner wird streng darauf gesehen werden müssen, daß die bereits erwähnten Grenzen der Bodenwertbeleihung bei Boden- und Meliorationskredit in keinem Falle überschritten werden. Bei Meliorationskredit wird eine erhöhte Sicherheit auch noch durch die schon erwähnte direkte Auszahlung der Gelder an die Unternehmer nach Maßgabe des Fortschreitens der Meliorationen zu erreichen sein.

Die finanzielle Grundlage der Bank wird in erster Linie in einem Kapitale von 10 Millionen Mark bestehen, das durch Schutzgebietsanleihe aufgebracht und der Bank in Teilbeträgen vom Schutzgebiet überwiesen werden soll. Die Bank wird die gewährten Summen aus dem nach Ausstattung der Sicherheitsfonds verbleibenden Reingewinne dem Schutzgebiete bis zu 4 v. H. zu verzinsen haben. Dieses Kapital wird zur Hingabe von Darlehnen verwendet werden dürfen, soweit es nicht als Betriebskapital zu dienen hat oder durch Beteiligung an einem Personalkreditinstitut festgelegt ist. Von einer Zuwendung bestimmter Einnahmen des Schutzgebiets wie der Restkaufgelder an die Bank ist abgesehen worden, weil es zweckmäßiger erscheint, ihr nach Maßgabe des Bedarfes Kapital zu überweisen, als ihr ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Bedarf regelmäßige, in der Höhe schwankende Einnahmen des Schutzgebiets zu überlassen. Sobald sich ein Bedürfnis nach weiteren Mitteln über das vom Fiskus zur Verfügung gestellte Kapital hinaus ergibt, wird zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber seitens der Bank selbst geschritten werden. Der Entwurf sieht die Möglichkeit der Ausgabe solcher Schuldverschreibungen bis zum zehnfachen Betrage des Grundkapitals vor. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen soll aber von der Ge-

nehmung der Aufsichtsbehörde und — für die Zulassung zum Verkehr — auch von der Genehmigung des Reichsfinanzministers abhängen. Dadurch wird gewährleistet, daß bei der Ausgabe die im öffentlichen Interesse notwendigen und die durch die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit gebotenen Gesichtspunkte beachtet werden. Der Entwurf der Satzung regelt die Ausgabe der Schuldverschreibungen auf den Inhaber im wesentlichen nach den Grundzügen, die für die inländischen Hypothekendarlehen gelten und die auch bei dem ersten deutschen kolonialen Kreditinstitute mit der Befugnis zur Ausgabe solcher Schuldverschreibungen, der Deutsch-Ostafrikanischen Bank, vorgeesehen sind. Dabei ist auch bestimmt, daß die zur Deckung der Schuldverschreibungen dienenden Hypotheken und Darlehensforderungen, Wertpapiere und Gelder den Besitzern der Schuldverschreibungen verpfändet werden; das Amt des Pfandhalters wird vom Regierungskommissar ausgeübt.

Auf den im vorstehenden skizzierten Grundlagen ist der anliegende Entwurf der Satzung der Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika aufgebaut.

Zur Errichtung der Bank ist eine Kaiserliche Verordnung erforderlich. In ihr werden ins-

besondere die Rechte und Pflichten derjenigen Angestellten der Bank, die als öffentliche Beamte eine Anstellungsurkunde erhalten, zu regeln sein. Ferner sind Strafbestimmungen zu treffen, welche die für die Schuldverschreibungen vorgeschriebene Deckung sichern. Um zu verhindern, daß der Grundstückeigentümer die Wirkung der Amortisation vereitelt, indem er an Stelle der getilgten Beträge neue Schulden aufnimmt, wird die Bank von der Verpflichtung zu befreien sein, vor völliger Tilgung der Schuld die ihr nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes obliegenden Handlungen in bezug auf Verichtigung des Grundbuchs, Löschung der Hypothek oder Herstellung eines Teilhypothekenbriefes vorzunehmen. Ausnahmefälle, in denen sich die Bank während des Schwehens der Tilgung mit der Verichtigung des Grundbuchs einverstanden erklären darf, sind, um Härten zu vermeiden, vorgeesehen (vgl. § 45 des Satzungsentwurfes). Schließlich sind es auch zweckmäßig sein, den Gouverneur zu ermächtigen, den Hypotheken der Bank den Vorrang vor Eintragungen für den Landesfiskus einzuräumen sowie der Bank Freiheit von Steuern, Abgaben und Gebühren zu gewähren.

Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder teilweise nur mit Quellenangabe gestattet.)

Kamerun.

Die Schlafkrankheitsgebiete des Südens von Alt- und Neukamerun.

Bericht des Chefarztes der Schutztruppe und Regimentsreferenten Oberstabsarztes Dr. Kuhn.

Die Reise wurde von Buea aus am 28. Dezember 1912 angetreten. In Victoria und Kribi wurden laufende Fragen mit den Regierungssärzten besprochen und die an beiden Orten noch befindlichen Sumpfsgebiete besichtigt, deren Beseitigung nicht ohne erhebliche Kosten möglich erscheint. Von Kribi ab wurde der Weg mit Hilfe von Automobilen zurückgelegt. Infolge einer Panne mußte der geplante Besuch von Eholowa unterbleiben. Am 7. Januar wurde Jaunde erreicht. Hier schlossen sich Stabsarzt Dr. Koesener sowie Sanitätsfeldwebel Polke samt den Eingeborenen und dem Tross der Weiterreise an.

Unterwegs wurde Lokodorf eingehend besichtigt, wo der Weg von Kribi nach Jaunde und Eholowa über den Lotundje führt. An diesem Ort findet eine Untersuchung der aus dem Innern kommenden Träger durch einen farbigen Heilgehilfen statt. Die noch nicht gegen Focden geeigneten Leute werden dabei einer Impfung unterzogen.

Diese Überwachungsstelle ist sehr zweckmäßig ausgeführt, da es einen anderen Trägerweg über den Lotundje nach Kribi zu nicht gibt.

Bei der Übersteigung des Bifelise bemerkte ich eine große Zahl von Glossinen (palpals).

In Jaunde wurden ebenfalls laufende Fragen mit dem Regierungssarzt erledigt und der Platz für das Europäerkrankenhaus ausgesucht. Das Sumpfgelände innerhals des Ortes Jaunde wird in mustergültiger Weise durch das Bezirksamt entwässert und in Gartenland verwandelt.

Am 9. Januar wurde der Weitemarsh nach Monolonga angetreten. Während unterwegs nur vereinzelte Mücken und zwar Stegomyien in den Raftdörfern beobachtet wurden, war die Mückenplage in Monolonga sehr groß. Es wurden hier ebenfalls durchweg Stegomyien gefangen.

In der nächsten Umgebung dieses Ortes befindet sich eine sumpfige Niederung, deren Zerschüttung nicht leicht sein wird. Nach Besprechung mit dem Postenföhrer und Besichtigung der

Stationsanlagen wurde die Weiterreise nach Njosshöhe auf dem Njong im Kanu mit Hilfe eines Cubelmotors am 14. Januar fortgesetzt; der Fluß hatte damals fast seinen niedrigsten Wasserstand erreicht. Er schlängelt sich hier durch breite Wiesen hin. Von den Ufern ist je nach der Stromrichtung das eine gewöhnlich ganz flach, das andere erhöht; die Stellen, auf die der Strom steht, waren durchschnittlich etwa 1 m hoch. Die oberste Schicht ist fast überall Muttererde in einer Tiefe von 20 bis 60 cm. An den Ufern stehen vereinzelt Buschparzellen von geringer Tiefe. Ich zählte bis Njosshöhe 42, die meistens nur 50 bis 100 m lang waren. Die vier größten waren 500 bis 600 m lang, die durchschnittliche Tiefe betrug etwa 30 bis 50 m. In einer Entfernung von mehreren hundert Metern begleiten Raphiapalmpfe viele Strecken des Flußlaufes. Bis Njosshöhe wurden nur wenig Glosfinnen bemerkt. Während der Mittagsstunde des 14. zeigten sich etwa drei bis vier Palpalis in unserem Boot.

Njosshöhe wurde am 15. nachmittags erreicht. Unterwegs wurden Stegomypien in mäßiger Menge beobachtet. Njosshöhe ist in jeder Beziehung günstig gelegen. Das Schlafkrankenlager liegt auf den Erhebungen des Njosberges, gegenüber der Einmündung des Longmajo in den Njong. Die nördlich des Njong gelegene Straße zwischen Konolonga und Abongmbang mit der Telegraphenlinie ist etwa $\frac{1}{2}$ Stunde von Njosshöhe entfernt. Es ist mitteln auf dem Wasser- und Landwege leicht zu erreichen.

Gesundheitlich hat Njosshöhe infolge seiner Höhenlage viele Vorteile. Es ist frei von Glosfinnen; Mücken (Stegomyien) sind nur wenig vorhanden. Die Nächte sind von erfrischender Kühle. Es besitzt vorzügliche Quellen. Auch nach Überwindung der Schlafkrankheit wird Njosshöhe ein ausgezeichnete Platz für sanitäre Anlagen sein.

In Njosshöhe fand eine Ärzteversammlung statt, an welcher außer dem Medizinalreferenten, der den Vorsitz führte, noch acht beamtete Ärzte des Schutzgebietes teilnahmen. Zunächst wurde der Stand der Schlafkrankheit in Kamerun besprochen.

In dem Schlafkrankenherd am Njong sind bisher 1113 Kranke zur Behandlung gekommen. Ein genauer Überblick über die Gesamtzahl der vorhandenen Kranken ist noch nicht möglich, da bei den meist zerstreut wohnenden Eingeborenen, welche zudem häufig das Weltren haben, die Krankheit zu verheimlichen, genaue Feststellungen äußerst schwierig sind.

Für die Entstehung der Schlafkrankheit im Dume-Bezirk ist die Einwanderung des Jang-

Stammes der Ndjimus aus dem Kongo verantwortlich zu machen. Am oberen Dschabogen vermischten sich die Ndjimus mit den dort ansässigen Bantus, woraus das Mischvolk der Njems entstanden ist. Von diesen wurden dann die Stämme der Massa-Gruppe infiziert. Vom Dume-Bezirk ist der obere Dume bis Groß Pol, das Flußgebiet des Long bis zur Höhe von Bengalon und am meisten das Gebiet des Njongflusses von Gelande bis zur Mündung infiziert. Hier ist die Mösartigkeit der Krankheit besonders auffällig; sie führt manchmal schon in 2 bis 3 Monaten zum Tode. Die Kranken werden von den Eingeborenen abgefordert.

Der Schlafkrankenherd in der Mo-Ebene, dessen Entstehung noch nicht aufgeklärt ist, hat noch geringe Ausdehnung; bisher wurden 25 Kranke ermittelt.

Eine eingehende Besprechung haben die Maßnahmen, welche zur Bekämpfung der Seuche dienen sollen, gefunden; die wichtigsten sind: Erkundungen über die Ausbreitung der Krankheit und die Verbreitung der Schlafkrankheitsfliege; Behandlung der Schlafkranken, Errichtung von Schlafkrankenlagern, Abholzung von Vertreiben der Fliege, welche sich zunächst auf die Punkte beschränken müssen, an welchen die Einwohner vom Stiche infizierter Fliegen am meisten gefährdet sind, also auf die Umgebung der Dörfer und Faktoreien, sowie auf dicht an verkehrsreichen Flüssen stehende Waldparzellen. Weiterhin ist noch von Wichtigkeit die Kontrolle des Träger- und Durchgangsverkehrs, um die Verschleppung der Seuche durch kranke Menschen möglichst zu verhindern, und endlich die Verlegung von besonders ungünstig gelegenen Eingeborenenansiedlungen.

Weiterhin wurde in der Ärzteversammlung in Njosshöhe allgemeine Übereinstimmung darüber erzielt, daß es für die mit der Schlafkrankheitsbekämpfung betrauten Ärzte notwendig sei, auch anderen Krankheiten ihre Aufmerksamkeit zu widmen, gegen Pocken zu impfen und alle Hilse begehrenden Eingeborenen zu behandeln, schon um das Vertrauen der Eingeborenen zu gewinnen. Es wurde daher in Aussicht genommen, daß die Schlafkrankheitsärzte in den ihnen zugewiesenen Bezirken überhaupt die regierungsärztlichen Funktionen übernehmen, wogegen in weniger stark verzeuchten Gebieten die ständigen Regierungsärzte die Schlafkrankheitsbekämpfung ihres Bezirkes mit wahrzunehmen hätten.

Als Heilmittel hat bisher in Kamerun hauptsächlich Atrogyl Anwendung gefunden und hat sich im ganzen bewährt; Erbblindungen sind allerdings vorgekommen. Über andere Heilmittel, die versucht wurden, ist noch kein abschließendes Urteil möglich.

Die Weiterfahrt erfolgte am 19. Januar. Hinter Njoshöhe zeigte die Landschaft bis etwa 10 km unterhalb Ufot nur vereinzelte Bäume oder Büsche am Ufer. Dichtere Anhäufungen von Büschen und Bäumen fehlten vollständig. In dieser Gegend wurde im Kanu eine Fliege beobachtet. Etwa 10 km unterhalb Ufot tritt Wald an die Ufer heran, die Büschen verschwinden, die Ufer sind von hier an zu beiden Seiten vor einer Reihe von Jahren durch die Njong-Reinigung freigeschlagen, um das Hineinstürzen der Bäume nach Windbruch in die Fahrtrinne zu verhindern. Die Bäume sind in der Höhe von 1 bis 2 m abgehauen, die abgeschlagenen Teile sind liegendeliegen und vermodern. Überall ist dichtes Buschwerk nachgewachsen. In dieser Gegend umschwärzten stets vereinzelte Glossinen das Boot.

Von Ufot an war das Bild an den Ufern das gleiche, nur erblickte man besonders auf dem rechten Ufer zahlreiche Schinndäume, die vorher nicht bemerkt wurden. Das Vorkommen dieser Bäume spricht dafür, daß hier früher Farmen bestanden haben.

Am 20. Januar erreichte ich Mbidalong, wo ein Stützpunkt der Schlafkrankheitsbekämpfung errichtet ist, der auch als Schlafkrankenlager verwendet werden kann. Die Gebäude sind sogenannte Buschhäuser auf dem Ufer des linken Flußufers, mehrere 100 m vom Ufer entfernt errichtet. Die Umgebung des Lagers ist freigelegt und glossinenfrei. An der Landungsstelle tritt der Busch ziemlich dicht heran, und man trifft Glossinen. Am gleichen Tage wurde Abong-Mbang erreicht. Hier wurden die Stationsanlagen besichtigt, und es fanden Besprechungen mit dem Bezirksamtmann von Lomie, betreffend die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden bei der Bekämpfung der Schlafkrankheit sowie die ärztliche Versorgung des Lomie-Bereiches einschließlich Abong-Mbang statt.

Abong-Mbang liegt auf den Höhen zu beiden Seiten des Njong. Stechmücken und Glossinen wurden im Orte nicht aufgefunden. Dagegen ist die Umgebung sumpfig und enthält Glossinen. Die Beseitigung der Sümpfe erfordert erhebliche Kosten.

Am 21. wurde eine Besprechung mit den Kaufleuten von Abong-Mbang abgehalten, in der ihnen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den ärztlichen Vorschlägen über die in den Schlafkrankheitsgebieten notwendigen allgemeinen Maßnahmen zu äußern, soweit sie den Handel betreffen.

Mit dem Techniker Alexander wurde eingehend besprochen, in welcher Weise die Njong-Reinigung und die Njong-Sanierung Hand in Hand arbeiten

könnten. Da die Flugreinigung die Bäume zu beiden Seiten beseitigen muß, so fällt ihre Arbeit zu einem erheblichen Teil mit dem Ziele der Ärzte zusammen, die durch Beseitigung des Uferwaldes den Fliegen den Boden entziehen wollen.

Am 22. wurde der Weitermarsch nach Dume angetreten, das am 23. Januar erreicht wurde. Der Weg war an vielen Stellen mit Feuerplätzen besetzt, die zum Teil noch rauchende Holzsteine, meist aber nur Asche und Reste von Brennholz enthielten. Diese Stellen rührten von den Trägern her, die über Dume nach Abong-Mbang ziehen und im Freien übernachten.

In Dume wurde das Lazarett und das Schlafkrankenlager sowie die sumpfige Umgebung der Station besichtigt. Mit dem Bezirksleiter fanden Besprechungen der notwendigen Sanierungsarbeiten statt. Unterhalb des Schlafkrankenlagers wurden an einer Stelle, an der die schlafkranken und gesunden Eingeborenen sich baden und ihre Büsche waschen, zahlreiche Palpalis gefangen.

Am 26. erfolgte der Aufbruch nach Bertua, das am 27. erreicht wurde. In der Nähe von Bertua und in Bertua fanden Besichtigungen der Bevölkerung statt, die keine klinisch Schlafkranken ergaben.

In der Gegend von Bertua erreichte die Expedition das Grasland. Das Land ist wellig, die Bodenvertiefungen sind bewaldet und beginnen fast immer in der Form eines Kessels, in dem Grundwasser zutage tritt, manchmal als Wasserpfühe, meist als fließende Quelle. Im Verlauf des Tales vernebelt sich der Wassergutritt, so daß ein breiter Sumpfgürtel mit Raphiapalmen entsteht, in dessen Mitte das Gewässer fließt. An den Hängen dieser Niederungen ist der Boden gründig und locker, auf der Höhe besteht er bis zum Kadei aus lehmiger Erde mit Elefantengras, jenseits des Kadei zumeist aus Laterit mit vielen Rajenseisensteinen und Lateritkies, darauf Grasarten, die nur halbe Manneshöhe erreichen. Von Bumba II ab wird der Boden auf den Hängen wieder besser, der Laterit tritt zurück. Diesen Charakter behält die Landschaft bis weit nach Osten hin.

Am 2. Februar wurde jenseits des Kadei Waturi erreicht, das sehr günstig auf einer Anhöhe gelegen ist. Am 3. Februar fand der Weitermarsch statt. Zwischen Waturi und Gaja befand sich nur am Bumba II ein Eingeborenenort (Hauptling Godawa), das Verpflegung liefern konnte, auch zwischen Gaja und Dongolo, das zwei Reisetage von Carnot entfernt ist, war die Verpflegung sehr schwierig, da wohl infolge der schlechten Bodenverhältnisse keine Dörfer vorhanden sind. Die Ernährung der

Träger der Expedition wurde dadurch ermöglicht, daß der Führer von Natori, Oberleutnant Hartmann, an mehreren Stellen des Weges Proviant schaffen ließ, und daß durch Jagd auf Wäffel, Wasserböde, Pallaböde und kleine Antilopen viel Fleisch beschafft wurde.

Eine eingehende Untersuchung der Bevölkerung von Gasa ergab einen Schlafkranken. In Dongolo wurden zwei Schlafkranke gefunden, die auch von der Bevölkerung als krank bezeichnet wurden. An diesem Ort wurde zum ersten Male seit dem Betreten des Graslandes eine Palpalis gefangen.

In Watissa zeigten die Eingeborenen bereits Schmerkrante, in Djembe, welches von Carnot nur noch etwa anderthalb Stunden entfernt ist, wurden bereits 19 Kranke vorgeführt.

Die Expedition traf am 15. Februar in Carnot ein, nachdem ich mit Stabsarzt Dr. Roesener zusammen am Nachmittage des vorhergehenden Tages den französischen Herren auf der Station einen Besuch gemacht hatte. Der Administrateur von Carnot, Herr Pinelli, nebst seinem Assistenten Herrn Bourbil und der französische Stabsarzt Dr. Muraç, der durch den Herrn Generalgouverneur in Brazzaville mir zu meiner Information entgegengeleitet war, traten uns auf das freundlichste entgegen und taten ihr möglichstes, um unsere Aufgabe im Gebiet von Carnot zu erleichtern.

In der Zeit vom 15. bis zum 23. wurde Carnot sowie die nähere Umgebung nördlich und südlich von Carnot auf dem linken Mambereflusse von Roesener, Muraç und mir auf Schlafkrankheit untersucht.

Die Verseuchung des Gebietes ist sehr groß. Nach den Aufzeichnungen der französischen Verwaltung und nach den namentlichen Angaben der Häuptlinge uns gegenüber sind bereits viele Hunderte gestorben. Der Rest besteht aus Leuten, die in einem hohen Prozentsatz bereits von der Trypanosomiasis befallen sind. Ob nennenswerte Teile der Bevölkerung noch frei von den Parasiten sind, werden die weiteren Untersuchungen ergeben.

Da der Unterzeichnete infolge der Statsvorbereitungen bereits am 10. April wieder in Buea eintreffen wollte, mußten sich die Arbeiten im wesentlichen darauf beschränken, einen Einblick in die Verbreitung der Seuche zu erhalten. Genaue Sicherstellungen aller Erkrankten war nicht möglich. Bei den vorläufigen Feststellungen wurden in 22 verschiedenen Dörfern auf dem Wege Gasa—Carnot—Kumbe—Baboko—Bania—Nola 80 schwere Schlafkranke gefunden; es wurden in diesen Dörfern 2998 Einwohner untersucht und bei 1306 von ihnen Drüsenvermehrungen

nachgewiesen. Nach den Zählungen der Verwaltung betrug die Einwohnerzahl in 11 dieser Dörfer im Jahre 1908 zusammen 4825, im Jahre 1912 3275 Köpfe.

Der Sanitätsfeldwebel Folke versuchte in dieser Zeit in Carnot an den Ufern des Mambere und benachbarter Bachläufe Glosfinten zu fangen. Hierbei kam auch Cleveischer Fliegenleim zur Anwendung. Trotzdem den Eingeborenen, die mit dem Fliegenfang beauftragt waren, hohe Belohnungen ausgestellt waren, gelang es nicht, eine einzige Fliege zu fangen.

Am 22. kamen wir nach Kumbe, wo sich ein verlässlicher französischer Posten und eine Niederlage der Compagnie Forcistières mit einer Anzahl gut erhaltener Gebäude befinden. Die Compagnie Forcistières hat ihre Tätigkeit infolge der Schlafkrankheit hier fast völlig eingestellt und nur einen schwarzen Angestellten zurückgelassen.

Von dort aus wurde Baboko am Mambere erreicht, das etwa 16 km von Kumbe entfernt ist. Von Baboko aus wurde die Weiterreise in eisernen Leichtern mit flachen Boden (Valcinidres) und Kanus fortgesetzt.

Am 24. Februar wurde Litaja erreicht, von wo die Lasten nach Bania getragen wurden, um die unterhalb von Litaja gelegenen Stromschnellen zu umgehen. Am 25. Februar waren wir in Nola. Auf der Reise nach Nola wurden zwischen Carnot und Kumbe auf dem Landwege nirgends Glosfinten gefangen, trotzdem stets eine große Anzahl von Eingeborenen unter Aufsicherung von Belohnungen tätig war. Zwischen Carnot und Baboko wurden vereinzelt Fliegen in den Leichtern und Kanus beobachtet. Von Baboko bis Nola waren die Fliegen etwas häufiger.

In Nola langten zugleich mit der Expedition der Bezirksleiter von Zuladuma, Oberleutnant v. der Marwitz, und der Regierungsarzt Dr. Verlé an. Mit beiden Herren wurden die sanitären und hygienischen Verhältnisse des Bezirks Zuladuma besprochen. Nola liegt an der Vereinigungsstelle zwischen Mambere und Kabei, also an einer für den Verkehr günstigen Stelle. Der französische Posten ist auf der Spitze angelegt, die von Mambere und Kabei gebildet wird, eine Lage, die geradezu als ungeeignet bezeichnet werden muß. Sowohl am linken wie am rechten Sangaflusse, ferner am rechten Kabeiflusse und in dem Zwischenflußgebiet befinden sich Höhlenzüge, die für die Anlage der Station geeignet sind. In Nola wurden einige Fliegen auf dem Gelände des Postens beobachtet.

Mit dem Direktor Robinot von der Compagnie Forcistières hatte ich eine eingehende Vernehmung, in deren Verlauf mir versichert wurde,

daß die Seuche in derselben Ausdehnung östlich von Nola am Bobinge-Fluß und dem Mbaere aufwärts, ferner westlich des Mambere in der Gegend von Bafjo, So, Guachobo herrsche.

Am 28. setzte ich die Weiterreise fort. Stabsarzt Dr. Roejener folgte mit Dr. Muraş einige Tage später nach, da die Beförderungsmittel ein gleichzeitiges Reisen nicht erlaubten. Untermwegs wurden in Salo, Angoa, Bomassa und Koto übernachtet, am 4. März wurde Besso erreicht. Am 2. März wurde unterwegs die Abteilung des Leutnants Tamn getroffen, die von Molundu auf dem Wege nach Carnot war. Am 3. März begegneten wir dem Dampfboot „Zeuner“, dessen Führer uns bis Gandjikolo drei Stunden oberhalb von Besso in das Schlepptau nahm.

In Bomassa hatte ich Gelegenheit zwei Dörfer von Pygmäen zu besuchen, die in dieser Gegend Bablingas genannt werden um eine Anzahl von Messungen bei Erwaachsenen vorzunehmen. Ich fand bei ihnen einen Schlafkranken.

Von Nola bis Besso nahm die Zahl der Fliegen zu, an den letzten drei Tagen der Kahnfahrt wurden Hunderte gefangen.

Besso liegt auf einer etwa 10 m hohen Platte. Dort ist ein französischer Militärarzt stationiert (zur Zeit Muraş), der in erster Linie die Überwachung der von Besso nach dem Kongo Reisenden auf Schlafkrankheit vorzunehmen hat. Auch in Besso konnten einige Bablingas, die von den französischen Beamten aus einem benachbarten Bablinga-Dorfe herangeholt waren, gemessen werden. Von Besso aus wurde Mbitu besucht, das etwa 1 1/2 Stunden Kanufahrt unterhalb von Besso auf der linken Seite liegt; es ist der einzige Platz in der näheren Umgebung von Besso, der nicht überschwemmt wird, da er auf einer 12 m hohen Platte liegt. Die Breite dieser Platte beträgt etwa 2 km und übertrifft die von Besso, die nur etwa 1 km beträgt. Nach dem Innern zu fällt das Gelände etwas ab, um sich nach einiger Zeit wieder zu erheben. Die Eingeborenen von Mbitu, die zu dem Stamm der Sanga-Sanga gehören, haben große Farmen angelegt. Etwa eine Bestunde von Mbitu entfernt, besuchte ich im Innern ein Bablingadorf und konnte auch hier zahlreiche Messungen vornehmen. Ubrigens waren während der Kanufahrt nach Mbitu viele Fliegen im Boot.

Am 9. März wurde die „Vaterie“ bestiegen, welche bisher die regelmäßige Verbindung mit Brazzaville herstellte. Am gleichen Tage kehrte Stabsarzt Dr. Roejener nach dem Norden zurück, um die Bekämpfung der Schlafkrankheit in den Gebieten von Carnot und Nola sofort einzuleiten.

Am 10. März erreichte ich Ikelemba, das 14 m hoch aus dem Fluß auf der rechten Seite des Sanga herausragte. Während des 9. März wurde eine Palpalis beobachtet, am 10., 11. und 12. März konnte keine Fliege beobachtet werden, am 13. März etwa 4 Stunden unterhalb von Bifunda traten zahlreiche Palpalis auf, die auch am 14. und 15. zu beobachten waren. Ich kann nicht sagen, warum in den ersten Tagen hinter Besso auf dem Dampfer keine Fliegen beobachtet wurden. Daß sie vorhanden waren, hatte ich bei der Kanufahrt von Besso nach Mbitu beobachtet. Aus diesen meinen Beobachtungen geht hervor, daß die Bedingungen des Fliegenvorkommens auch auf dem Sanga noch genauerer Untersuchungen bedürfen.

Am letzteren Tage erreichten wir Bonga, das an seiner höchsten Stelle etwa 3 1/2 m herausragte. In Bonga traf ich Dr. Rautenberg, den Regierungsarzt von Molundu, der die Umgegend auf Schlafkrankheit untersuchte. Nach seinen Feststellungen herrscht die Krankheit am Sanga bis Bonga und in der Nähe von Molundu bei Les rapides. Nach Aussage französischer Kaufleute soll sie in Nkoku am Situala-Mossaka auf deutschem Gebiet heftig auftreten.

Auf der Reise von Carnot nach dem Kongo konnten wir die von den Franzosen zuerst berichtete Beobachtung bestätigen, daß in den Gebieten mit wenig Glossinen viel Schlafkrankheit, in den Gegenden mit viel Glossinen wenig Schlafkrankheit herrscht. Auch am Njong haben übrigens unsere Ärzte ein ähnliches Verhältnis der Fliegen zur Krankheit festgestellt. Die Franzosen deuten die Möglichkeit an, daß im Sangagebiet nicht die Glossina palpalis, sondern eine andere Fliege, vielleicht die Stomoxys die Überträgerin ist. Ich bin auf Grund meiner Beobachtungen in dem gesamten durchreisten Gebiet zu einer Überlegung gekommen, die das widersprüchsvolle Verhältnis vielleicht erklärt.

Am den Orten des Urwaldes, an denen die Fliegen reichlich vorkommen, weil sie sehr günstige Lebensgewohnheiten (Wasser, viel Wild, Krokodile, Elefanten u. a. m.) haben, ist die einzelne Fliege vielleicht viel seltener gezwungen, bei dem Menschen Blut zu saugen, als im Graslande, wo sie infolge ungünstiger Verhältnisse (wenig Wald, weniger Wasser, weniger Wild) seltener vorkommt. Die Gesamtbelästigung für den Menschen ist an den Orten mit vielen Glossinen größer, die Möglichkeit, daß eine Glossine viele Menschen sticht, ist in den fliegenarmen Gegenden stärker. Dadurch ist in letzteren aber eine stärkere Verbreitung der Krankheit bedingt.

Die französischen Ärzte in Brazzaville be-

stritten die Möglichkeit dieser Erklärung nicht. Dr. Hedenroth gab mir auch an, daß er in Carnot drei Gloffinen im ganzen gefangen habe; die Gloffina palpalis kommt also in Carnot vor. Ich halte es auf Grund zahlreicher Beobachtungen in anderen Gegenden Kameruns für wahrscheinlich, daß die Gloffinen im Gebiet Ober-Sanga hauptsächlich in der Regenzeit erscheinen. Ich glaube mithin, daß ein zwingender Grund nicht vorliegt, im Sanga-Gebiet eine andere Überträgerin als die Glossina Palpalis anzunehmen.

Der Dampfer hielt in Bonga nur eine halbe Stunde. Auf der Fahrt auf dem Kongo wurden nur vereinzelte Fliegen beobachtet.

Der Aufenthalt in Brazzaville war für uns interessant und lehrreich. Wir erfuhr, daß die Seuche im französischen Kongo-Gebiet besonders am Ubangi und am Alima herrscht. Etwa 40 Weiße, meist Beamte aus diesen Gebieten und 12 aus dem Sanga-Land, haben das Institut schlafkrank aufgesucht. Außerdem sind eine ganze Anzahl von Weißen, besonders Kaufleute, schlafkrank nach Europa gegangen, ohne sich in Brazzaville vorzustellen. Nahezu jeder Dampfer vom Ubangi und vom Sanga bringt in letzter Zeit einzelne schlafkranke Europäer nach Brazzaville. Wir besuchten das Institut Pasteur, dessen Direktor Dr. Hedenroth ist, ihm steht Dr. Blanchard zur Seite.

Von den Anlagen in Brazzaville hatte das Eingeborenenhospital für mich das größte Interesse, da es regelmäßig angelegt ist und aus einzelnen Gebäuden mit sauberen Buchshäusern besteht. In der Nähe von Brazzaville ist ein Schlafkrankenlager, das ebenfalls Herrn Dr. Hedenroth untersteht, es hat eine Reihe massiver Häuser für die Kranken und macht einen ausgezeichneten Eindruck. Mit dem Chefarzt des französischen Kongo, Dr. Camail, und den beiden oben genannten Herren wurden die Mittel und Wege beraten, um eine wirksame Bekämpfung der Schlafkrankheit in den Grenzgebieten von Neu-Kamerun und den französischen Kolonien zu erzielen.

Hierbei wurde das zwischen Deutschland und England über Togo, die Goldküstenkolonie, das Ashanti-Protektorat und die nördlichen Gebiete der Goldküste seit dem 17. August 1911 bestehende Abkommen zugrunde gelegt, von dem eine französische Übersetzung gefertigt wurde.

Sehr interessant waren mir die Mitteilungen Dr. Hedenroths über ausgezeichnete Dauerheilungen nach einmaliger Einspritzung von Arsenophenylglycin in nicht vorgeschrittenen Fällen.

In Brazzaville wurden besonders in der Nähe der Landungsstelle zahlreiche Mücken beobachtet, von denen die meisten Stegomymien, wenig Culex-

arten waren. Am 20. erfolgte ein Besuch von Kinshassa und Leopoldville gemeinsam mit Dr. Kautenberg, der am 24. März von Brazzaville aus nach Kolundu zurückkehrte.

Die Seuche herrscht im gesamten Kongostaat in furchtbarer Ausdehnung, am wenigsten ist die Provinz Nette ergriffen.

In Leopoldville ist ein größeres Schlafkrankenlager aus Buchshäusern und ein Eingeborenenhospital aus Steinhäusern errichtet, letzteres mit eisernen Bettgestellen und Matrasen.

Am 21. wurde die Reise zur Küste mit der Kongobahn angetreten. Da es noch nicht feststand, mit welchem Dampfer die Heimreise von Matadi aus angetreten werden konnte, blieb ich bis zum 24. in Lysville, wo am 25. die Weiterfahrt nach Matadi erfolgte. Hier ergab es sich, daß die nächste Gelegenheit erst am 2. April mit dem belgischen Dampfer war. Die bis zur Abfahrt verbleibende Zeit wurde benützt, um Ausflüge in die ebenfalls von der Schlafkrankheit ergriffene portugiesische Kongo-Kolonie zu machen. In der Nähe von Noqui wurde ein Platz besichtigt, an dem ein Schlafkrankenlager im Entstehen ist.

Wir wohnten in Matadi auf dem „Mag Brod“, hier hatten wir unter zahlreichen Stegomymien zu leiden, die Tag und Nacht schwärmten. Sie entstammten den Sümpfen in unmittelbarer Nähe der Anlegestelle. Während unseres Aufenthaltes trodneten die Sümpfe aus und die Mücken verschwanden.

Sehr interessant war der Besuch des Eingeborenenhospitals, das aus einer Anzahl von Höfen besteht, die durch starke Mauern und Eisentüren voneinander getrennt sind. In jedem Hof befindet sich ein massives Gebäude für Kranke. Fußboden und Wände bis Mannshöhe sind in den Gebäuden mit Fliesen bedeckt. Jeder Hof hat einen einzelnen Abort. Innerhalb der Anlage befinden sich Duschvorrichtungen sowohl für Männer wie für Frauen.

Am 4. April wurde die Weiterreise nach Banana angetreten. Unterwegs fuhrn wir in einiger Entfernung an der Insel Mateba vorbei, auf der 1000 Stück Rindvieh weiden, die zu Schlachtwedden dienen. Die Verluste durch Tsetse sollen sehr gering sein. In Banana an der Kongomündung habe ich neben Culexarten und Stegomymien die ersten Anophelesmücken auf der ganzen Reise angetroffen. Aus den Mitteilungen über die Verbreitung der Stegomymien geht hervor, daß die Einschleppung des Gelbfiebers nach Kamerun eine große Gefahr bedeuten würde.

Andererseits ist es interessant, daß wir auf der ganzen Reise — außer in Banana — keine

Gelegenheit hatten, uns mit Malaria zu infizieren. In der Tat sind wir verschont geblieben. Auch meine Frau, die mich auf der ganzen Reise begleitete, blieb gesund. Die Chininprophylaxe wurde durchgeführt, da man ja immer auf Anordnungen gefaßt sein mußte.

Am 5. April wurde die Rückreise nach Victoria angetreten.



Togo.

Kraftwagenverkehr in Togo.

Da unsere Erfahrungen über die zweckmäßigste Bauart von Kraftwagen für die Tropen noch sehr gering sind und noch manches auszufragen ist, haben wir uns im Interesse der Förderung des Kraftwagenverkehrs in den Schutzgebieten über das früher erwähnte, zwischen Palime und Kpandu verkehrende Fahrzeug*) von der Neuen Automobil-Gesellschaft Oberhöhneweide nachstehende Angaben erbeten:

- Bauart Vierzylindermotor mit 30,35 PS und normalem Britischen Oberbau.
- Zylinderanzahl 4, paarweise.
- Bohrung 110 mm,
- Hub 150 mm,
- Ventile auf beiden Seiten gesteuert.
- Zündung Hochspannungs-Magnetzündung.
- Abführung großer Rohrfühler in Ventilator
- Schmierung automatische Umlaufschmierung mittels Pumpe.
- Stupplung Lederlouis-Stupplung.
- Getriebe 4 Geschwindigkeiten vorwärts, 1 Geschwindigkeit rückwärts, Bergstüpe.
- Schaltung Stufenlos.
- Kraftübertragung mittels Kette von Zahnkränzen auf Hinterräder.
- Räder Gußstahl mit Holzfelgen und darüber gelegtem Stahlring.
- Verzierung Vollgummi 830 x 120 vorne, 1030 x 2 x 140 hinten.
- Radstand 4230 mm,
- Spurweite 1600 mm,
- Höchstgeschwindigkeit: etwa 24 km/Std. auf ebener guter und trockener Straße mit harter Oberfläche.
- Betriebsgewicht, d. h. Chassis mit Oberbau, Werkzeugen und Betriebsstoff 3350 kg.
- vorderer Achsdruck 1425 "
- hinterer 1925 "
- Chassis-Gewicht 2200 "
- Tragfähigkeit 2000 "
- Ausrüstung: Britischen-Oberbau, Verdeck über dem Führersitz, Stupplung für Anhänger, Beleuchtungs- und Puspengarnitur, bestehend aus: 2 Scheinwerfern, 2 Laternen, 1 Acetylen-Entwickler, 1 vorderen Nummernschild, 1 Hupe, 1 hinteren Nummerntransparenz.

*) Vgl. „D. Stof. Bl.“ 1913, Nr. 9, S. 409.



Deutsch-Südwestafrika.

Die Roh-Einnahmen der Landesbahnen Südwestafrikas*)

im Rechnungsjahre 1912 haben sich in den Monaten Dezember 1912 bis März 1913 nach Angaben des Gouvernements, wie folgt, gestellt:

	1911	1912
Dezember	825 366 M.	646 500 M.
	1912	1913
Januar	724 958 =	691 000 =
Februar	737 984 =	680 500 =
März	719 037 =	769 000 =
		2 787 000 M.
April bis November 1912:	6 266 700 =	
Rechnungsjahr 1912:	9 053 700 M.	



Nachweisung der im Rechnungsjahre 1912 seitens der Regie ausgeführten Diamanten.

Im Rechnungsjahre 1912 sind von den Regiestellen in Lüderixbücht und Swatopmund die im folgenden aufgeführten Mengen an rohen Diamanten entnommen und an die Regie in Berlin verschifft worden:

Lüderixbücht:	
1. Viertel 1912	41920,0490 g
2. " 1912	47391,2840 "
3. " 1912	72997,2460 "
4. " 1912	75465,3770 "
zusammen	
237773,9560 g	
Swatopmund:	
1. Viertel 1912	59,1950 g
2. " 1912	— "
3. " 1912	526,6740 "
4. " 1912	412,4880 "
zusammen	
998,3570 g	
Gesamtlieferung:	
Lüderixbücht	237773,9560 "
Swatopmund	998,3570 "
zusammen	
238772,3130 g	



*) Vgl. „D. Stof. Bl.“ 1913, S. 235.



Nachweisung der Roh-Einnahmen bei den Zollstellen des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika im Monat Februar des Rechnungsjahres 1912 (Februar 1913).

Gegenübergestellt den Ergebnissen des Vorjahres.
(Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1913, Nr. 11, S. 473 ff.)

Abgaben	Zollstellen	Februar 1913		Februar 1912		Gegen das Vorjahr		Summe aller Abgaben vom 1. 4. 1912 bis einschl. Februar 1913				Gegen das Vorjahr				
		M.	Sy.	M.	Sy.	mehr	weniger	M.	Sy.	M.	Sy.	M.	Sy.	M.	Sy.	
I. Zölle*) u. Neben-einnahmen	Hauptzollamt Swakopmund	71 452 55		80 094 80		—	—	8 642 25								
	„ Rüberigbucht	46 568 80		59 321 60		—	—	12 752 80								
	„ Windhof	19 539 00		23 005 20		—	—	3 471 60								
	„ Keetmanshoop	9 238 20		12 830 40		—	—	3 597 20								
	„ übrige Zollstellen	1 548 20		2 945 30		—	—	1 397 10								
Zus. I		148 336 35		178 197 30		—	—	29 860 95		1 960 972 42		2 265 664 72		—	—	304 692 30
II. Biersteuer	Hauptzollamt Windhof	4 082 —		3 675 —		857 —										
	„ übrige Zollstellen	1 780 —		330 50		1 449 50										
Zus. II		5 812 —		4 005 50		1 806 50				46 307 —		46 004 35		302 85		—
III. Brauereisteuer	Hauptzollamt Swakopmund	1 933 20		1 271 —		662 20										
	„ Windhof	—		—		—										
	„ übrige Zollstellen	914 20		1 201 80		—		287 60								
Zus. III		2 847 40		2 472 80		374 60				35 937 73		38 384 70		—		2 446 97
IV. Hafensabgaben	Hauptzollamt Swakopmund	31 616 94		59 373 92		—	—	27 756 98								
	„ Rüberigbucht	11 186 42		10 973 —		213 42										
Zus. IV		42 803 36		70 346 92		—	—	27 543 56		635 726 76		855 877 22		—		220 150 46
Gesamtsumme		199 799 11		255 022 52		—	—	55 223 41		2 678 943 91		3 205 930 99		—		526 987 08

*) Die Ausfuhrzölle auf Diamanten sind unberücksichtigt geblieben.

Samoa.

Die Eingeborenenbevölkerung im 1. Viertel 1913. *)
Im ersten Viertel des Kalenderjahres 1913 sind in Apolu einschließlich Manono und Apolima 217 Geburten (114 männlich, 103 weiblich) und 230 Sterbefälle (136 männlich, 94 weiblich); in Savaii 156 Geburten (85 männlich, 71 weiblich)

und 126 Sterbefälle (69 männlich, 57 weiblich) verzeichnet worden, so daß der Uberschuß der Geburten über die Sterbefälle für das erste Viertel 1913 17 (— 6 männlich + 23 weiblich) beträgt.

Kolonialrechtliche Entscheidungen.

Nr. 14.

Auszug aus dem Urteil des Kaiserlichen Obergerichts in Windhof vom 29. Juli 1910.

1. Wegen einen unzulässigen Verwaltungsstrafbescheid einer Gemeindebehörde liegt der Rechtsweg offen.
2. Der Gemeinderat von Swakopmund ist nicht zum Erlass von Strafvorschriften zuständig.

§ 8 der Swakopmunder Gemeindeverordnung vom 28. Oktober 1909 ist ungültig.
§§ 457, 459, 462, 464 St. V. D., § 15 S. d. G. O., §§ 5, 6 der Reichsfinanzverordnung, betr. das Verwaltungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903; §§ 13, 56, 77 der Verordnung des Reichsanzlers, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, vom 28. Januar 1909, §§ 9 ff., 23 der Kaiserlichen

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1913, Nr. 7, S. 317.



Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzbezirken Airlas und der Süßsee, vom 14. Juli 1905 §§ 5b, 6, 8, 9a der Verordnung der Gemeinde Sivalopmund vom 28. Oktober 1909.

Gründe.

Am 10. November 1909 hatte der Gemeinderat von Sivalopmund durch den Bürgermeister dem Angeklagten, einem Kaufmann aus Kapstadt, ein Schreiben zugehen lassen des Inhalts, daß er sich durch den Verkauf einer Uhrlette an den Tischlermeister A... einer Zwiderhandlung des § 5b in Verbindung mit § 8 des Ortsgesetzes von Sivalopmund vom 28. Oktober 1909 schuldig gemacht und dadurch den doppelten Betrag der Steuer, also 2000 M., verübt habe, weil er, um diesen Verkauf vornehmen zu können, einen Handelschein gemäß § 5b a. a. D. zum Preise von 1000 M. hätte lösen müssen. Der Angeklagte hat dieses Schreiben als einen Strafbefehl angesehen und am 25. November auf richterliche Entscheidung gemäß § 469 Str. P. O. angetragen. Das kaiserliche Bezirksgericht in Sivalopmund hat durch Urteil vom 21. Januar 1910, auf dessen Gründe hinsichtlich des Sachverhalts Bezug genommen wird, den Befehl der Stadtverwaltung aufgehoben, soweit dem Angeklagten die Zahlung der doppelten Steuer im Betrage von 2000 M. auferlegt ist. Die Stadtverwaltung hat sich gemäß § 457 Str. P. O. der Verurteilung angeschlossen und gegen das vorbeschriebene Urteil Frist- und formgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrage, das Urteil, insofern es den Befehl der Stadtverwaltung aufhebt, aufzuheben und den Angeklagten zur Zahlung von 2000 M. zu verurteilen.

Es war zunächst zu prüfen, ob das Gericht zum Erlaß einer Entscheidung in dieser Sache überhaupt zuständig ist. Ihm diese Frage zu entscheiden, bedarf es einer Unterlegung der rechtlichen Natur des Schreibens des Gemeinderats vom 29. November 1909 und der Bestimmungen der Gemeindeverordnung vom 28. Oktober 1909, auf denen dieses Schreiben beruht. In den in dem Schreiben enthaltenen Erklärungen, daß eine Zwiderhandlung gegen eine Steuervorschrift stattgefunden habe und daß infolgedessen ein erhöhter Steuerbetrag bei Vermeidung der Zwangsneuen Beitreibung zu zahlen sei, muß nach Ansicht des Gerichts die Absicht der Verwaltungsbehörde gefunden werden, einen Strafbefehl im Sinne des § 459 Str. P. O. zu erlassen. Ebenso muß § 8 der Gemeindeverordnung, auf den sich das Schreiben stützt, als eine Strafbestimmung angesehen werden. Der Strafcharakter dieser Vorschrift liegt darin, daß einer einzelnen Person, deren Verhalten einen bestimmten Tatbestand erfüllt, nämlich die ein Kaufgeschäft in Sivalopmund ohne den Pakt des hierfür in § 5b a. a. D. vorgeschriebenen Handelscheines abschließt, für dieses Verhalten ein bestimmtes Übel auferlegt wird. Ihm die Androhung einer Verwaltungs-zwangsmaßregel nach § 9 ff. der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 handelt es sich hier nicht, denn eine solche Androhung darf nur im einzelnen konkreten Falle ergehen und muß eine angemessene Frist zur Vornahme der Handlung setzen, darf aber nicht an ein nur mögliches Handeln oder Unterlassen für alle Zukunft den Eintritt eines Übels für den Handelnden oder Unterlassenden knüpfen. Daß § 8 der Gemeindeverordnung vom 28. Oktober 1909 nicht von einer „Strafe“, sondern nur von der Heranziehung einer erhöhten Steuerpflicht rede, kann den materiellen Strafcharakter in dieser Vorschrift nicht ändern. Dieser Charakter kommt auch rein formal im § 9 a. a. C. in

den Worten „Zwiderhandlung“ und „Strafbefehl“ deutlich zum Ausdruck. Es kann der Verwaltungsbehörde nicht freistehen, hinsichtlich des in § 8 a. a. C. angedrohten Übels als Steuer dem Betroffenen den in dem § 459 ff. Str. P. O. reichsgerichtlich gegebenen Rechtsweg (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts Band 38 Seite 91) zu verdrängen. So ist z. B. auch in der Gouvernementsverordnung vom 7. November 1908, die einen ganz ähnlichen Inhalt hat wie die oben bezeichnete Gemeindeverordnung, in § 23 ausdrücklich auf diesen Rechtsweg verwiesen. Die Zulässigkeit dieses Rechtsweges kann auch nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß der Gemeinderat die in § 28 der St. P. O. vom 14. Juli 1905 vorgezeichnete Ermächtigung zum Erlaß von Strafbefehlen bisher nicht erhalten hat und der Strafbefehl daher als von unzulässiger Stelle erlassen der Rechtskraft gar nicht fähig ist. § 402 Str. P. O. bestimmt ohne Rücksicht darauf, ob der Strafbefehl gültig war oder nicht, daß bei rechtzeitiger Erhebung eines Widerspruches über den in dem Strafbefehl enthaltenen Sachverhalt das Hauptverfahren abhängig ist. Dieses Hauptverfahren kann der Richter daher nicht dadurch zur Erledigung bringen, daß er den Strafbefehl als nicht den Erfordernissen des § 459 Str. P. O. entsprechend aufhebt, er muß vielmehr materiell entscheiden, ob der im Strafbefehl enthaltene Sachverhalt eine strafbare Handlung darstellt (vgl. Entscheidung, d. R. O. Bd. 17 S. 462). Dasselbe muß für den (in der Deimat wohl kaum vorkommenden) Fall gelten, daß der Strafbefehl von einer zum Erlasse derartiger Befehle gar nicht zuständigen Stelle erlassen wird. Die abweichende Ansicht, daß ein solcher nichtiger Strafbefehl keine Grundlage für das Eingreifen des Gerichts gemäß § 402 Str. P. O. bilden könne, hätte nur die Wirkung, daß die Verwaltungsbehörde den doch bereits zum Ausdruck gebrachten Willen, eine strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen, erneut im Wege des § 464 Str. P. O. zur Geltung bringen würde. Ein solcher Umweg kann nicht im Willen des Gesetzgebers liegen. Das Gericht war hiernach zuständig und mußte den zu seiner Kognition gebrachten Tatbestand materiell prüfen.

Hierbei ist der erste Richter mit Recht zu dem Resultat gelangt, daß mangels eines gültigen Strafgesetzes eine strafbare Handlung nicht vorliege. Allerdings kann ihm da nicht beigetreten werden, daß die Bezeichnung als „Gemeindeverordnung“ die Gültigkeit von Bestimmungen, die nur durch Ortsgesetz erlassen werden dürfen, selbst dann in Frage stellt, wenn bei ihrem Erlasse die Bestimmung über den Erlaß von Ortsgesetzen (§ 13, 56 St. P. O. vom 28. Januar 1909) beobachtet ist. Ist dies geschehen, so kommt es auf die formale Bezeichnung nicht an. Die Bestimmung des § 8 der fraglichen Gemeindeverordnung ist aber deswegen ungültig, weil er, wie bereits oben ausgeführt, eine Strafbestimmung enthält und der Gemeinderat von Sivalopmund zum Erlaß solcher Bestimmungen gemäß § 15 Sch. G. G., §§ 5, 6 R. St. P. O. vom 27. September 1903 mangels Delegation irgendeiner Strafbehörden an ihn nicht zuständig ist. Freilich ist die Gemeindeverordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Ob in einer solchen Genehmigung die in § 6 der St. P. O. vom 27. September 1903 vorgegebene Delegation gefunden werden kann, ist auch ungerichtlich zweifelhaft, da in § 6 a. a. D. zunächst nur eine ausdrückliche und allgemeine Übertragung des Rechtes gebodt ist. Während hier Delegation des Rechtes vorliegen würde, eine einzelne konkrete Strafbestimmung zu erlassen. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch in



vorliegendem Falle nicht, da gemäß § 77 der S. B. U. und § 10 der Ausführungsverordnung vom 15. Mai 1909 die zur Genehmigung berufene Aufsichtsbehörde das Bezirksamt Sinalung und gemein ist. Dieses aber konnte eine Strafbesetzung an die Stadtverwaltung nicht delegieren. Daß das Bezirksamt angewiesen ist, die Genehmigung nicht ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Gouvernements auszusprechen und daß diese Genehmigung daher erteilt sein muß, ist eine interne Verwaltungsangelegenheit, die Wirklungen nach außen, wie es eine Übertragung einer Strafbesetzung in hervorragendem Maße ist, nicht zur Folge haben kann.

Siernach hat sich der Angeklagte einer Zuwiderhandlung gegen eine gültige Strafbestimmung durch den Verkauf einer Mbrlette nicht schuldig gemacht und war deshalb freizusprechen. Diese Freisprechung kommt im ersten Urteil durch die Aufhebung des Bescheides der Stadtverwaltung vom 20. November 1909

in genügender Weise zum Ausdruck, so daß die Verurteilung gegen dieses Urteil zu verwerten war. Eine Folge der hier vertretenen Auffassung, daß § 8 der S. B. vom 28. Oktober 1909 eine Strafvorschrift enthält, ist es, daß eine Einziehung des Strafbesetzes durch die zum Erlaß eines Strafbescheides nicht bezugte Stadtverwaltung in jedem Falle unzulässig ist. Ob endlich der Gemeinderat überhaupt befugt war, eine Besteuerung der auswärtigen Handlungsreisenden in der in der Gemeindeverordnung vom 28. Oktober 1909 enthaltenen Art anzuordnen oder ob er sich damit in Widerspruch mit der Vorschrift des § 4 Satz 2 der noch nicht aufgehobenen Gouvernementsverordnung vom 27. November 1908 setzte und welches eventuell die Rechtsfolgen dieses Widerspruches sind, brauchte hier nach dem oben ausgeführten nicht geprüft zu werden. Auf die Entscheidung dieser Frage wurde es erst in einem etwaigen Zivilprozeß auf Rückzahlung des für den Handelsreisenden gezahlten Betrages ankommen.

Hr. 15.

Auszug aus dem Urteil des Kaiserlichen Obergerichts in Daraesalam vom 22. Dezember 1910.

(Amtl. Anz. für D. O. A. 1913, S. 65.)

Ein Polizeiasstari ist ein zur Vollstreckung von Befehlen, Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufener Beamter des Schutzgebietes im Sinne des § 118 A. St. G. B.

Der Angeklagte S. vernahm bei seinem Heimgang aus einer Wirtshaus gegen 1 Uhr nachts seinen Hauptverdiener, er begab sich zu dem vor der Polizeiwache auf Posten stehenden Asstari W. und forderte ihn auf, mit der Laterne den Stod zu heben. Als dieser bemerkte, er könne den Posten nicht verlassen, verlegte ihm der Angeklagte mit der Hand einen Schlag ins Gesicht.

Wegen dieser Straftat verurteilte das Bezirksgericht D. zu einer Woche Gefängnis.

Die Verurteilung des Angeklagten hiergegen wurde vom Obergericht zurückgewiesen und auf die Berufung des Staatsanwalts das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und der Angeklagte wegen Körperverletzung im einseitigen Zusammenstoß mit Widerstand gegen die Staatsgewalt zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Polizeiasstari seien im Dienste des Schutzgebietes zur Wahrung öffentlichrechtlicher Funktionen

angestellt, mithin Beamte und in dieser ihrer Eigenschaft insbesondere auch zur Vollstreckung von Befehlen, Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufen. Einen solchen Beamten habe der Angeklagte durch die Körperverletzung zugleich tätlich angegriffen, und zwar während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes. Daß sich der Asstari im Dienst befand, sei äußerlich erkennbar gewesen, da er in voller Uniform mit umgeschultertem Seitengewehr auf Posten gestanden habe.

Bei der Strafzumessung seien die mehrfachen Vorstrafen des gewalttätigen Angeklagten wegen Körperverletzung und Bedrohung sowie der Umstand zu berücksichtigen gewesen, daß die Mißhandlung des W. lediglich aus dem Grunde, weil er seiner Instruktion nicht habe zuwiderhandeln wollen, eine niedrige Gefinnung verrate. Durch derartige Übergriffe werde nicht nur das Ansehen der weihen Bevölkerung bei den Eingeborenen auf das bedenklichste untergraben, sondern der verletzte farbige zum tätlichen Vorgehen gegen den Europäer gereizt. Personen, wie dem Angeklagten, fehle andererseits die Einsicht, daß auch farbige Polizeibeamte, deren pflichttreue Dienstleistung doch im Interesse der Europäer selbst läge, zu rezipieren seien.

Hr. 16.

Auszug aus dem Beschluß des Kaiserlichen Obergerichts in Daraesalam vom 26. April 1911.

(Amtl. Anz. für D. O. A. 1913, S. 75.)

Ein griechischer Staatsangehöriger hat bei den Gerichten des Deutsch-Dionysianischen Schutzgebietes den dreifachen Gebührenvorschuß nach § 85 des Gerichtslostengesetzes zu zahlen.

In Sachen des Hotelbesizers X. gegen den Hotelwächter B. hatte das Bezirksgericht Daraesalam die Anberaumung eines Verhandlungstermins bis zur Zahlung des vom Kläger als griechischen Staatsangehörigen geforderten Kostenvorschlusses abgelehnt. Die gegen diese Verfügung von dem Kläger eingelegte Beschwerde wies das Obergericht zurück aus folgenden Gründen:

Nach § 85 S. B. hätten Ausländer, die als Kläger auftreten, das Dreifache des in § 81 be-

stimmten Betrages als Vorschuß zu zahlen. Vor der Zahlung sei die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht werde, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen werde. Diese Vorschrift finde nach § 85 Absatz 2 a. a. D., abgesehen von den hier nicht interessierenden, unter Ziffer 2 bis 6 genannten Fällen, nur dann keine Anwendung, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt sei. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung müsse, wenn es nicht gerichtsfindig sei, vom Kläger nachgewiesen werden. In Betracht komme der zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland abgeschlossene Staatsvertrag vom 9. Juli 1884 (R. Ges. Bl. 1885 S. 23). Der Artikel 3 Abs. 2 dieses Vertrages beziehe sich indes, wie der vorher-



gehende Abfah erkennen lasse, nur auf das Verfahren vor dem in „Griechenland“ und „Deutschland“ gelegenen Gerichten, nicht aber auf die Gerichte in den

auswärtigen Besitzungen eines der Vertragsstaaten. Ein Beweis dafür, daß nach sonstigen Bestimmungen die Gegenseitigkeit verbürgt sei, sei nicht erbracht.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen.

Ständige Wirtschaftliche Kommission der Kolonialverwaltung.

Die Ständige Wirtschaftliche Kommission der Kolonialverwaltung trat in ihrer erweiterten, vom Staatssekretär Dr. Solz geschaffenen Gestalt am Montag, den 23. Juni, im großen Sitzungssaal des Reichs-Kolonialamts zum ersten Male zusammen.

Es waren aus allen Teilen des Reiches erschienen die Herren: Franz v. Mendelssohn-Berlin, E. D. Langen-München-Glabbad, Hr. S. A. v. Oppenheim-Edm., Christoph Seiler-Kürnberg, Ernst Stephan Klaus-Plaue i. Sa., E. Wiede-Chemnitz, Heinrich Wögele-Mannheim, Erich Fabarius-Bremen, Paul Herz-Berlin, Dr. Max Weigert-Berlin, Braetich-Kattowitz C. S., Louis Hoff-Hamburg (Elbe), Carl Ginsberg-Hannau, Schüller-Wayreuth, Kehwoldt-Weizig, Otto-Stuttgart, Sady Richard-Mainz, Ewald Pferdelämper-Weida, August Schulze-Edenburg, Ernst Amme-Braunschweig, Edmund Schmidt-Altenburg S. A., Hermann Eschenburg-Lübeck, L. M. Goldberger-Berlin, Henry Rathen-Berlin, L. Pagenstecher-Hamburg, Gustav Pielenz-Heilbronn, Dr. Engelbrecht-Obendach.

Der Staatssekretär begrüßte die Mitglieder der Kommission mit einer Ansprache, in der er u. a. folgendes ausführte:

Es ist kein Zufall, daß das Bedürfnis nach Beiträgen in keinem Verwaltungszweig so stark hervortritt wie gerade bei der Verwaltung der Kolonien. Hat doch die Zentralverwaltung eines Kolonialreiches mit verhältnismäßig geringen Mitteln und kleinem Apparat ähnlich umfangreiche und vielgestaltige Aufgaben wie eine allgemeine Reichs- und Staatsregierung mit ihren zahlreichen besonderen Ressorts. In allen Kolonialländern finden wir deshalb Beiträge in Geschichte und Gegenwart. Auch die deutsche Kolonialverwaltung hatte jahrelang einen Kolonialrat, der im März 1908 von meinem Amtsvorgänger Dernburg aufgelöst wurde. Staatssekretär Dernburg, der selbst aus dem praktischen wirtschaftlichen Leben hervorgegangen war, moß das Bedürfnis nach einem solchen ständigen wirtschaftlichen Beirat nicht so sehr empfunden haben. Jedenfalls kam es erst unter seinem Nachfolger, meinem Amtsvorgänger v. Lindequist, zur Einsetzung der Ständigen Wirtschaftlichen Kommission der Kolonialverwaltung und zu ihrer ersten Einberufung im September 1911. Bei dieser Tagung wurde die Kreditorganisation in den deutschen Schutzgebieten beraten.

Als ich mich nach meinem Amtsantritt vor die Frage stellte, welche Angelegenheiten weiterhin der Kommission zu unterbreiten wären, kam ich zu dem Ergebnis, daß die Kommission zwei sozusagen organische Fehler habe. Der eine war die einseitige Vertretung nur weniger Geschäftszweige, der andere die Nichtberücksichtigung verschiedener Bundesstaaten bei ihrer Zusammenfassung. Auch die Landwirtschaft fehlte gänzlich. Nunmehr sind die wichtigsten Industriezweige, für die unsere Kolonien als Absatzgebiete oder als Bezugsgebiete von Rohstoffen in Betracht kommen, unter Beteiligung fast aller Bundesstaaten in der Kommission vertreten. In dieser neuen Zusammenfassung wird die Kommission ihrer Aufgabe gewachsen sein, nämlich an der Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen unserer Kolonien zum Mutterlande mitzuarbeiten. Die Entwicklung des Weltmarktes, die zunehmende Erschwerung des Absatzes nach fremden Ländern durch handelspolitische und andere Maßnahmen, die Monopolisierung der wichtigen Rohmaterialien im Weltmarkt drängen dazu, die deutsche Kolonialwirtschaft und die deutsche Volkswirtschaft einander näher zu bringen.

Sieton zu arbeiten, das ist die fürnehmste Aufgabe der Kommission. Aber nur grundlegende Fragen wollen wir hier behandeln und alle diejenigen Thematata ausscheiden, für deren Behandlung Organisationen bereits bestehen, wie z. B. das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee und die Kolonialabteilungen des Deutschen Landwirtschaftsrats und der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Daß ich als Thema für unsere erste Sitzung die Sanierung der Kapitalinvestition auf die Tagesordnung gesetzt habe, werden Sie verstehen. Bevor wir an die positive Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit unseren Schutzgebieten herantreten, müssen wir vor allem versuchen, Mißstände zu beseitigen, die auf diesem Gebiete unfreitig vorhanden sind und die geeignet sind, unsere ganze Kolonialwirtschaft in Mißkredit zu bringen. Es wäre falsch, wenn wir solche Mißstände betrauten wollten aus Furcht vor der Öffentlichkeit und vor der Ausschlachung durch anticolonial gesinnte Politiker. Die Verwaltung muß ihr Möglichstes tun, diese Mißstände zu beseitigen. Sie kann es aber nicht allein, denn wir dürfen nicht verkennen, daß der Einfluß der Verwaltung auf dem gesamten Gebiete der Privatwirtschaft beschränkt ist. Ich habe Ihnen in einer unverbindlichen Aufzeichnung die Mittel und Wege darzulegen lassen, die bisher in dieser



Frage zur Erörterung gekommen sind. Zudem ich damit die Sitzung eröffne, begrüße ich Sie, namentlich auch die neuernannten Mitglieder unter Ihnen, und spreche Ihnen für Ihr zahlreiches Erscheinen meinen verbindlichsten Dank aus."

Sobann wurde in die Tagesordnung eingetreten, welche lautete: „Maßnahmen gegen unsoliden koloniale Gründungen.“ Hierzu lag ein schriftliches Referat des wirtschaftlichen Referenten im Reichs-Kolonialamt, Geheimen Regierungsrats Dr. Joepfl, vor, zu welchem namentlich die Herren Hoff, Pferdelämper, v. Oppenheim, Goldberger, Herz, Nathan, v. Mendelssohn, Engelbrecht, Schulze, Praetisch, Weigert, Schüller, Amme, Lange und Pagenstecher das Wort ergriffen. Nach mehrstündiger Beratung und lebhafter Debatte konnte der Staatssekretär als Vorsitzender feststellen, daß eine in dem Referat vorgeschlagene halbamtliche Zentralstelle für die Prüfung des Gründungserganges von Kolonialgesellschaften und für Auskunftserteilung seitens der Versammlung einstimmig als zweckmäßig und notwendig anerkannt sei. Aus der Debatte heraus ergab sich aber, daß außerdem auch noch durch Änderung der Praxis an den Vorkonzulisationsstellen manches erreicht werden könnte, um die unsoliden Gründungen, wenn auch nicht direkt in ihrer Entstehung, so doch indirekt zu erschweren.

Zur weiteren Förderung sowohl der genannten Zentralstelle wie auch zur Herbeiführung einer erleichterten Zulassung kolonialer Wertpapiere an der Börse wurden zwei Kommissionen gebildet, und zwar: für die erste Aufgabe von den Mitgliedern der Ständigen Wirtschaftlichen Kommission die Herren: Seiler, Hoff, Sufi, Herz, hierzu von außerhalb die Herren: Dr. Mosler-Berlin, Barnholz-Charlottenburg, Sumpf-Berlin und Bohlen-Hamburg. Für die andere Kommission, die zugleich auch die Prüfung eines Normalstatuts für deutsche Kolonialgesellschaften übernehmen soll, wurden von der Ständigen Wirtschaftlichen Kommission die Herren: v. Mendelssohn, Herz, Salomonsohn, Nathan, Goldberger, Weigert, ferner der Vorsitzende der Berliner Vorkonzulisationsstelle, Geheimen Kommerzienrat Koppelt, unter Einziehung des Staatskommissars bei der Berliner Börse, Geheimen Oberregierungsrates Dr. Goepfert, gewählt.

Nach Schluß der Tagung vereinigten sich die Mitglieder der Kommission beim Staatssekretär Dr. Soff zu einem zwanglosen Abend, an dem auch der Herr Reichstanzler teilnahm.

Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.*)

Die schnelle Entwicklung Deutsch-Ostafrikas und die damit verbundene bedeutende Ausdehnung unserer Geschäfte bedingte eine größere Festlegung

*) Aus dem Geschäftsbericht über das Jahr 1912.

unserer Kapitalien. Der Saldus bei unserer Generalvertretung in Dar-es-Salam hat hierdurch eine Erhöhung von 1 921 000 M (auf 7,3 Millionen Mark) gegen das Vorjahr erfahren. Da wir auch für die Zukunft günstige Verhältnisse erhoffen und weitere Mittel nötig haben, so hat der Verwaltungsrat beschlossen, das Kapital unserer Gesellschaft um 2 Millionen auf 10 Millionen zu erhöhen. Das uns nahestehende Bankensortiment hat den Betrag fest übernommen und wird die neuen Anteile den Gesellschaftern im Verhältnis von 1000 M, neue Anteile auf 4000 M, alte Anteile zum Kurse von 145 v. H. anbieten. Die neuen Anteile sind vom 1. Juli 1913 an dividendenberechtigt.

I. Handelsbericht.

Das Ergebnis des Jahres 1912 kann als günstig bezeichnet werden. Der Abschluß unserer Generalvertretung in Deutsch-Ostafrika ergab einen Gewinn von 445 76 M. Durch die Entwicklung des Hinterlandes infolge des Wohnbaus sind im Innern neue Arbeitsgebiete für uns entstanden, wodurch die Festlegung weiterer Kapitalien erforderlich wurde.

Unsere Niederlassung in Songea zogen wir wieder ein, da sie sich als unrentabel erwies. Die Auflösung konnte ohne Verlust geschehen.

Unsere Niederlassungen auf Madagaskar haben recht zufriedenstellend gearbeitet. Leider berührte im November ein schwerer Zyklon unsere Niederlassung Nosibe, wodurch unsere Gebäude und Leichterfahrzeuge stark beschädigt wurden. Inzwischen sind die Gebäude wieder hergestellt.

Von fremden Unternehmungen, an denen wir stärker beteiligt sind, gab die Handelsbank für Ostafrika für das Jahr 1912 eine erste Dividende von 5 v. H. Die Deutsch-Ostafrikanische Bank verteilt 8 1/2 v. H., die Ostafrika-Kompagnie 15 v. H. und die Pflanzung Agomeni 8 v. H. auf die Stamm- und 10 v. H. auf die Vorzugsanteile. Die Dividenden für 1912 aus fremden Beteiligungen kommen bei uns erst im Jahre 1913 zur Verrechnung.

Neubeteiligungen in größerem Umfange kamen für das Berichtsjahr nicht in Betracht.

Auf unsere Beteiligung bei der Société Commerciale Belgo-Alemande du Congo leisteten wir die erste Einzahlung.

Wir erwarteten von der Ostafrikanischen Gesellschaft „Südküste“ deren Kapitalanlage hinter Lindi zur Abarbeitung der Bestände.

Im Hinterland von Dar-es-Salam besaßen wir eine Konzession auf Gewinnung von wildem Kautschuk, die wir als unrentabel aufgaben. Im Anschluß an diese Konzession legten wir, um rationeller arbeiten zu können, in der Nähe des Konzessionsgebietes eine Kautschukpflanzung „Mileise“ an, die bisher dem Betriebe unserer Niederlassung Dar-es-Salam angegliedert war. Wir haben nunmehr diese Pflanzung Mileise in unsere Berliner Bilanz übernommen. Da die Preise für Kautschuk in der letzten Zeit sehr hart gefallen sind, so hielten wir eine Abstreitung auf diese Pflanzung auf alle Fälle für empfehlenswert, so daß die Pflanzung nunmehr mit 100 000 M zu Buch steht.

II. Pflanzungen.

Die Arbeiterverhältnisse sind fortgesetzt sehr schwierig, das Steigen der Löhne und vor allem die Kosten der Anwerbung von Leuten aus entfernt gelegenen Gebieten verdrängen große Summen. Nach wie vor sind wir ernstlich bemüht, in Gemeinschaft mit den übrigen Interessenten eine Besserung in den Arbeiterverhältnissen zu schaffen.



Der Sanjmarkt erfuhr im August letzten Jahres, nachdem vorher recht niedrige Preise vorgeherrschet hatten, eine erfreuliche Steigerung. Wenn wir auch im Geschäftsjahr noch nicht voll von dieser Besserung profitieren konnten, da zunächst noch Lieferungsverträge zu erfüllen waren, so ergaben unsere Etpflanzungen Kistogwe und Muoa doch sehr erfreuliche Resultate.

Pflanzung Derema.

Infolge des starken Regens in der Blütezeit blieb die Ernte gegen das Vorjahr beträchtlich zurück. Es wurden 768 Sad à 80 Pfund Staffee in Hüllen geerntet. Diese kleine Ernte konnte die Lasten nicht decken, die Pflanzung schließt daher leider mit einem Verlust von 30 588 M ab. Da die Staffeekultur sich in Derema schwer bezahlen kann, haben wir eine weitere Rückstellung auf Erneuerungsfonto von 25 000 M vorgenommen. An Staffeebäumen sind rund 380 000 Stüd vorhanden. Für den Staffee erlösten wir 35 884 M. Die neue Blüte ist gut gewesen, so daß im laufenden Jahre auf eine größere Ernte zu hoffen ist.

Der Bestand an Kautschulbäumen beziffert sich auf rund 40 000 Stüd. Da die Bäume wegen der hohen Lage nicht gut gedeihen, sehen wir von weiteren Neuanpflanzungen ab und werden die Kultur aufgeben, sobald die vorhandenen Bestände seinen Ertrag mehr liefern. Zur Abrechnung gelangten 358 kg Kautschul mit einem Nettoerlös von 2495 M.

Pflanzung Longuza.

Diese Pflanzung hat sich gut entwickelt. Wir haben einen Bestand von rund 164 000 Bäumen, von denen 150 000 Stüd jetzt zapfreif sind. Die Ernte hob sich auf 19 153 kg mit einem Nettoerlös von 149 518 M, was einen Durchschnittspreis von 3,90 M pro 1/2 kg ergibt. Auch in diesem Geschäftsjahr ist nur die Ernte von 11 Monaten, und zwar diesmal Dezember bis Oktober, zur Verrechnung gekommen, die Ernte der Monate November und Dezember wird im neuen Jahre verrecknet. Von jetzt an wird der Ertrag von 12 Monaten zur Vereinnahmung kommen. Der erfreuliche Überschuß von 37 718 M gestattet, dem Erneuerungsfonto 25 000 M zuzuführen.

Wir halten die größte Vorlicht bei der Neuanlage und Verwertung von Kautschulpflanzungen für nötig, da der Preis für dieses Produkt in den letzten Monaten weiter stark gefallen ist. Die immer größer werdenden Zufuhren von Plantagen-Kautschul aus Genlon und dem Malak-Archipel lassen uns bessere Preise für die Zukunft nicht glauben. Die ausgepflanzten Kautschubäume entwickeln sich gut.

Um nicht auf Kautschul allein angewiesen zu sein, haben wir einen Versuch mit der L-Palme gemacht und wollen zunächst 50 ha damit bepflanzen. Das Land am Siglaur erscheint geeignet für die Kultur dieser Palmen; ob sich solche für Diarista lohnen wird, kann sich erst in späteren Jahren zeigen.

Die Kapokbäume haben sich entwickelt. Sämtliche Kulturen auf Longuza bedecken ein Areal von 265 ha.

Pflanzung Muoa.

Palmen. Durch Sturmstößen, beim 3000 Palmen zum Opfer fielen, verringerte sich der Bestand auf 142 000 Stüd. Von diesen sind 60 000 tragend. Die große Trockenheit im Jahre 1912, die die neu tragenden Palmen ihre Früchte halbtref abwerfen ließ, verhinberte eine Zunahme von tragenden Palmen. Der Regenfall war besonders gering und betrug knapp 1000 mm, während, um gute Ernten für Palmen zu

erzielen, mindestens 1200 mm Regen nötig sind. Aus vorstehenden Gründen konnten deshalb nur 640 000 Rüsse geerntet werden, was gegen das Vorjahr einen Ausfall von 380 000 Stüd bedeutet. Für die 640 000 Rüsse erlösten wir 20 800 Rup., einem Durchschnittspreise von 32 1/2 Rup. pro 1000 Rüsse entsprechend.

Sjalhanj. Wir brachten 897 Tonnen Hauf zur Abrechnung mit einem Nettoerlös von 357 723 M. Dieser Ertrag ergibt einen Durchschnittspreis von netto 398,50 M pro Tonne gegenüber 370 M im Vorjahre. Der Überschuß beläuft sich auf 127 994 M, mit dem wir in Anbetracht der gestiegenen Löhne zufrieden sein können. Wir führen dem Erneuerungsfonto wiederum 60 000 M zu. An Stelle abgereiteter Pflanzen wurden 900 000 Agaven neu bepflanzt. Der Bestand ist unverändert rund 2 200 000, von denen 1 Million schnittreif ist. Fast die Hälfte der Pflanzen steht unter den Palmen. Hierdurch wird der Ernteertrag ungünstig beeinflusst, so daß wir auch für das Jahr 1913 auf nicht mehr als 900 Tonnen rechnen. Die neuen Pflanzungen stehen sämtlich auf palmenfreiem Boden. Der Gesamtbestand der Pflanzung ist gut.

Pflanzung Kistogwe.

Das vorgegebene Quantum Hauf für das Berichtsjahr konnte mit 1511 Tonnen erreicht werden mit einem Erlös von 629 731 M, einem Durchschnittserlöse von netto 416,75 M pro Tonne gegenüber 370 M im Vorjahre gleichkommend. Für die Einrichtung einer neuen Fabrik und Anschaffung einer Corona-Etspfeilmaschine wurden 60 000 M verausgabt. Die Pflanzung ergab den Überschuß von 257 883 M. Der Bestand an Agaven beläuft sich auf rund 3 120 000 Stüd, von denen 2 485 500 schnittreif sind. Von diesen letzteren sind 785 000 Stüd auf alten Feldern, die nur noch abgerettet werden und als wilde Kultur zu bezeichnen sind. Da die jüngste Abteilung, Langoni, jetzt in Vollertag kommt, dürfen wir für das laufende Jahr auf eine Ernte von 1900 Tonnen rechnen. Im ganzen sind 1887 ha unter Kultur. In den drei Bezirken dieser Pflanzung sind 4 Corona-Etspfeilmaschinen in Betrieb. Die Pflanzung steht gut, und besonders die Abteilung Langoni verspricht günstige Resultate für die nächsten Jahre.

Pflanzung Kange.

Diese Pflanzung hat aus verschiedenen Gründen leider einen Verlust ergeben.

Anstatt der vorgegebenen 870 Tonnen Hauf konnten nur 219 Tonnen mit einem Nettoerlös von 87 161 M zur Verrechnung kommen. Die Pflanzung erzielte einen Durchschnittspreis von netto 398,25 M pro Tonne gegenüber 377 M im Vorjahre. Durch das Ausgühen eines Teils wurde die Fabrik im Herbst zwei Monate still gelegt, und später konnte der Betrieb wegen der schlechten Wasserbeschäftigung nicht voll aufgenommen werden. Die Witterung war sehr trocken; die große Hitze die kleine Regenzeit fielen fast voll kommen aus, so daß die Brunnen im Herbst versiegten. Durch die Trockenheit ist die Vattbildung bei den Etpflanzungen auch sehr zurückgeblieben. Um in der Zukunft genügend Wasser zu haben, bauen wir eine Wasserleitung an den nahegelegenen Akumuzi-Fluß. An Pflanzen sind rund 1 276 000 vorhanden, von denen 880 000 schnittreif sind. Der Bestand hat sich verringert, da rund 99 000 Pflanzen völlig abgerettet wurden und infolge Arbeitermangels nur 28 000 Agaven neu angepflanzt werden konnten.

Von der Kautschulpflanzung müßten wir rund 18 000 alte Bäume, die durch Windbruch zerstört waren, abschreiben. An den jüngeren Kautschulpflanzungen



wurde durch Affen allerlei Schaden angerichtet. Die neue Anpflanzung ist durch die trodrene Bitterung gänzlich fehlerlos. Der Bestand beläuft sich auf rund 111 400 Bäume, von denen 71 400 gepflanzt sind. Der Kaufschuß dieser Pflanzung ist sehr gut, es kamen im Berichtsjahr 6626 kg zur Verrechnung mit einem Kleinereis von 56 855 *M.*, einem Netto-Durchschnittspreis von 4,27½ pro ½ kg entsprechend.

Im Berichtsjahr wurden auf 25 ha 8400 Kapokbäume ausgepflanzt, die sich so weit gut entwickeln.

Der Verlust der Pflanzung beläuft sich auf 21 204 *M.*, doch dürfen wir annehmen, daß im neuen Jahre ein angemeinerer Verdienst trotz der Kosten für die neue Anlage der Wasserleitung erzielt wird.

Pflanzung Kaffee.

Die ersten 165 ha wurden in der Regenzeit 1910/11 mit 102 000 Bäumen bepflanzt. In den Jahren 1911 und 1912 kamen 146 000 Bäume hinzu, so daß die Pflanzung 248 000 Kautschukbäume aufweist. Der Boden ist für Kautschuk sehr geeignet, die Bäume

haben sich gut entwickelt, und mit der Ernte wird im laufenden Jahre bereits begonnen werden können. Infolge der ungünstigen Marktlage für Kautschuk haben wir von weiteren Neupflanzungen abgesehen, dagegen sind 25 ha mit Kapok bepflanzt worden.

Von dem Reingewinn von 1 106 093 *M.* beantragen wir zu verwenden: zur ordentlichen Rücklage 99 255 *M.*, zum Selbstverrechnungsfonds 100 000 *M.*, zum Pensions- und Unterstützungsfonds der Angestellten 20 000 *M.*, Gewinnanteil des Aufsichtsrats 45 320 *M.*, 9 v. H. (i. V. 8 v. H.) Dividende = 720 000 *M.*, so daß als Vortrag auf neue Rechnung 121 498 *M.* verbleiben.

Nach der Bilanz vom 31. Dezember 1912 bejah die Gesellschaft an Kasse und Vorkaufguthaben zusammen 212 245 *M.* und an mindelicheren Effekten (nach Abschreibung von 38 091 *M.*) 1 573 575 *M.* Von diversen Debitoren hatte die Gesellschaft 2 427 642 *M.* zu fordern, während sie an Creditoren 3 191 386 *M.* schuldete.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten.

Rakao-Ausfuhr Brasiliens 1912.

Verpackungsstätten:	Menge in 1000 kg			Wert in 1000 Papier-Milreis*)		
	1910	1911	1912	1910	1911	1912
Mannos	102	42	102	106	29	78
Itacatiara	631	73	571**)	409	51	437
Obidos	231	—	145	157	—	111
Para	2 722	2 566	1 856**)	1 880	1 765	1 421
Ratanhao	7	9	8	6	6	6
Portalega	1	2	3	1	1	2
Bernambuco	21	39	17	13	25	11
Raceio	—	—	1	—	—	0
Bahia	25 977	32 261	27 782	18 125	22 788	20 895
Victoria	2	2	2	1	2	1
Nio	3	—	5	2	—	4
Zusammen	29 157	34 994	30 492	20 679	24 667	22 966

Bestimmungsländer:	Menge in 1000 kg			Wert in 1000 Papier-Milreis*)		
	1910	1911	1912	1910	1911	1912
Deutschland	7 758	9 925	6 498	5 647	6 994	4 929
Argentinien	928	918	919	652	670	698
Österreich-Ungarn	651	327	591	460	231	427
Belgien	190	48	71	144	36	54
China	10	11	8	7	8	6
Dänemark	165	222	99	122	158	73
Vereinigte Staaten von Amerika	4 407	7 849	7 145	3 140	5 572	5 345
Frankreich	7 951	6 341	5 010	5 544	4 426	3 771
Großbritannien	5 577	6 577	9 027	3 948	4 668	6 851
Niederlande	1 076	2 258	837	766	1 548	620
Italien	215	372	132	152	259	97
Norwegen	—	24	12	—	16	9
Schweden	60	21	54	40	15	39
Uruguay	79	101	89	57	70	67
Zusammen	29 157	34 994	30 492	20 679	24 667	22 966

*) 1 Papier-Milreis = etwa 1,37 *M.*

**) Die Abweichungen gegen die Angaben im „D. Kol. Bl.“ 1913, S. 487, lassen sich hier nicht aufklären.



Der Sifjaboner Rakaomarkt im Mai 1913.*)

Der Rakaomarkt ist in Sifjabon im Mai sehr ruhig gewesen. Die Zufuhren waren zum größten Teil schon vor Ankunft verlaufen. Da die Käufer im Ausland sich zurückhalten, die Pflanzer aber, deren Vorräte sehr gering sind, von ihrer Forderung von 5000 Reis nicht abgehen, so ist das Geschäft zum Stillstand gekommen. Im Mai 1913 (und 1912) betrug die Zufuhr 37 615 (32 715), die Ausfuhr 12 690 (40 573) und der Vorrat am 31. Mai 58 655 (98 473) Sad.

(Bericht des Kaiserl. Konsulats in Sifjabon.)

Stand der Baumwollfelder Ägyptens im Mai 1913.)**

In Ägypten. Abgesehen von einigen kalten Tagen und Nächten war die Bitterung während des Monats Mai für die jungen Pflanzen im allgemeinen günstig. Obgleich die Saaten im Vergleich zum Vorjahre etwas zurück sind, ist der Stand der Pflanzen doch gut. Die Bewässerung ist andauernd ausreichend. Was das Ungeziefer betrifft, so ist von einigen Stellen das Vorkommen von Würmern berichtet worden, bis jetzt ist indessen noch kein Schaden angedichtet.

Oberägypten und Saaboum. Die Temperatur war im Mai günstig. Die jungen Pflanzen stehen gut und entwickeln sich normal. Die Bewässerung war im allgemeinen ausreichend. Auftreten von Würmern ist nicht gemeldet worden.

(Bericht der Alexandria General Produce Association.)

Baumwollkultur in Japan.

In den Jahren 1908 bis 1912 führte Japan Rohbaumwolle in folgenden Mengen und Werten ein: 1908: 3344 Bital (im Werte von 90256000 Yen ³), 1909: 3 985 000 Bital im Werte von 108 308 000 Yen, 1910: 4 953 000 Bital im Werte von 159 222 000 Yen, 1911: 4 133 000 Bital im Werte von 148 783 000 Yen, 1912: 6 077 000 Bital im Werte von 200 024 000 Yen. Der Wert der Baumwollzufuhr macht 1912 etwa 32 v. H. der Gesamtzufuhr Japans aus.

Die Erzeugung von Baumwollgarn belief sich im Jahre 1900 auf 1 875 000 dz; neuere Statistiken über die seitdem jedenfalls noch bedeutend gestiegene Produktion sind nicht veröffentlicht. Bei der Vervollkommnung des inländischen Garns hat die Einfuhr aus dem Ausland auf diesem Gebiete fast völlig aufgehört.

Die Ausfuhr von Baumwollgütern war in den letzten fünf Jahren folgende:

Jahr	Baumwollgarn		Baumwollgewebe		Baumwollunterzeuge	
	Menge 1000 Stn ³)	Wert 1000 Yen	Menge 1000 Yen	Wert 1000 Yen	Menge 1000 Yen	Wert 1000 Yen
1908 . .	50 353	20 724	14 611	3 300		
1909 . .	77 603	31 656	17 673	3 900		
1910 . .	101 167	45 347	20 403	6 200		
1911 . .	78 654	40 213	10 880	5 800		
1912 . .	106 169	53 681	25 761	6 200		

Baumwollgüter machten 1912 etwa 16 v. H. der gesamten Ausfuhr Japans aus. Daneben deckt Japan jetzt seinen eigenen, sehr bedeutenden Bedarf an Baum-

wollwaren fast ganz durch die inländische Produktion; die Einfuhr auf diesem Gebiete betrug im vergangenen Jahre nicht ganz 10 Millionen Yen.

Die vorstehenden Ziffern veranschaulichen die bedeutende Rolle, die Baumwolle im japanischen Wirtschaftsleben spielt. Während die Einfuhr von Rohbaumwolle entlieh dem Lande jährlich gewaltige Summen, die durch die Ausfuhr von Rohseide und Seidenwaren teilweise wohl wieder eintommen. Die japanische Regierung ist deshalb bestrebt, wenigstens einen Teil der für die benötigte Baumwolle auszugehenden Summen dem Lande durch Föderung der inländischen Baumwollerzeugung zu erhalten.

In Kijapan wird zwar auch Baumwolle angebaut, die Produktion geht aber, weit nicht lohnend, ständig zurück, wie folgende Ziffern für die Jahre 1905 bis 1909 zeigen: Erzeugung von Baumwolle in Japan 1905: 2 148 000 Stuan⁴), 1906: 1 602 000 Stuan, 1907: 1 425 000 Stuan, 1908: 1 117 000 Stuan, 1909: 977 000 Stuan.

Im Jahre 1909 wurde demnach der Bedarf Japans an Baumwolle nur zu 1,5 v. H. durch inländische Produktion, zu 98,5 v. H. durch Einfuhr gedeckt. Die japanische Baumwolle ist überdies wegen der Unregelmäßigkeit des Produkts nur für die Hausweberei geeignet, für die Verfertigung der großen mechanischen Spinnereien kommt sie nicht in Frage.

Die Mäde der japanischen Regierung richteten sich also auf „Kaujapan“ und fanden hier in Korea und Formosa klimatische und Bodenverhältnisse, die zu einem Versuche einladen. Die Experimente befinden sich allerdings zum Teil noch im allerersten Anfangsstadium und lassen kaum einen Schluß auf das endgültige Ergebnis zu.

Korea. Nach dem von japanischen Generalgouvernement herausgegebenen Jahresbericht über „Reforms and Progress in Korea“ hat sich Jenuado, die südlichste Provinz Koreas, für die Kultur als am geeignetsten erwiesen, und hier wurden die Versuche, besonders nach der Annexion, unter der Leitung der landwirtschaftlichen Versuchstation Suigen konzentriert. Nachdem sich gezeigt hatte, daß die amerikanische „upland“-Baumwolle die besten Ergebnisse zeitigte, wurde der Anbau auf diese Art beschränkt und davon im Jahre 1910 gegen 23 000 Stn Samen verteilt. 22 Musterkulturen sind an sorgfältig ausgewählten Plätzen angelegt worden. Die Entwicklung des Unternehmens in den letzten Jahren bis 1910 veranschaulicht folgende Tabelle:

Jahr	Arzal der Anpflanzungen ha	Erntemenge Baumwolle Stn	Zahl der beschäftigten Personen
1906 . .	51,6	25 000	347
1907 . .	66,2	77 074	921
1908 . .	196,9	141 266	4 475
1909 . .	412,0	450 160	8 336
1910 ⁵) . .	1 123,0	845 342	20 987

Formosa. In Formosa sind die Experimente noch nicht einmal so weit gediehen wie in Korea. Dort hat eine aus den Spinnereiernternern Kijapans zusammengesetzte Genossenschaft in der Präfeetur Tainan ein Arzal von 415 ko⁶) Flächeninhalt von der Regierung in Pacht erhalten, um Anpflanzungsversuche vornehmlich mit amerikanischer, daneben aber auch mit indischer Baumwolle vorzunehmen. Es ist ihr auch möglich gelungen, die chinesische Ackerbaubevölkerung für

*¹) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1913, S. 487.

**²) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1913, S. 487.

³) 1 Bital = 60,5 kg.

⁴) 1 Yen = 2,10 M.

⁵) 1 Stn = 0,6 kg.

⁶) 1 Stuan = 3,75 kg.

⁷) Der „Japan Chronicle“ vom 8. April d. J. gibt für 1911 und 1912 an: 2700 bzw. 6500 ha.

⁸) 1 ko = 0,96 ha.



die Strukturen zu interessieren. Auch verschiedene Zuckerraffinerien, die landwirtschaftliche Versuchsanstalten unterhalten, haben auf Anregung der Regierung versuchsweise Baumwollplantagen angelegt. Über das Ergebnis verläutet, daß 1 Hektar etwa 13,5 dz Rohbaumwolle liefert, aus denen sich etwa 6 dz entfernte Baumwolle im Werte von 850 Yen herstellen lassen sollen. Die amerikanische Baumwolle soll im letzten Jahre durch Laizine fast verdoppelt worden sein, und da diese Stürme Formosa jeden Sommer 2 bis 3 mal heinzufügen pflegen, so dürfte man der Baumwollkultur auf der Insel eine schlechte Prognose zu stellen berechtigt sein, zumal dort auch die Gefahr des Insektenfraßes groß ist.

Nach Vorstehendem dürften auch im günstigsten Falle Jahrzehnte vergehen, bis die inländische Produktion sich bei der Versorgung des japanischen Baumwollmarktes fühlbar macht.

(Bericht des Kaiserl. Konsulats in Nagasaki.)

Angola.

Verbot des Verkaufs von Weingeist, Branntwein und ähnlichen Getränken an eingeborene ländliche Arbeiter.

Nach einer Verordnung des Generalgouverneurs ist der Verkauf von Weingeist, Branntwein oder von irgendwelchen destillierten weingeisthaltigen Getränken an Arbeiter landwirtschaftlicher Betriebe in Verkaufsläden oder Gebäuden, die den Besitzern dieser Güter gehören, oder, sofern sie den betreffenden Besitzern nicht gehören, im Bezirke ihrer Wohnungen oder in einem Umkreise von weniger als 8 km gelegen sind, verboten.

(Boletim Oficial da Provincia de Angola.)

Begünstigung von Unternehmungen für die Kaufschulaufgewinnung.

Der Generalgouverneur hat zur Hebung der Kaufschulausbeutung gegenüber der primitiven Gewinnung des Kaufschuls durch die Eingeborenen sowie zur Heranziehung des europäischen Unternehmertums verordnet, daß Gesellschaften, die sich in der Provinz oder außerhalb derselben zur Gewinnung und Bereinigung von Kaufschul unter Verwendung von Maschinen bilden — sofern der Kaufschul von in diesen Gebieten wachsenden Pflanzen und Tieren (da borchra das ervas e das lianas) gewonnen wird —, bewilligt werden sollen:

a) ein Landgebiet, das nicht größer als 10 000 Hektar ist;

b) bis zu vier solcher Gebiete, jedes nicht größer als 10 000 Hektar, sobald diese Gesellschaften dazun, daß sie in dem gemäß Absatz a bewilligten ersten Gebiete die Maschinen eingerichtet haben und daß sie Kaufschul erzeugen und ausführen, der weniger als 6 v. D. Unreinigkeiten enthält, worin jedoch Feuchttigkeit und Salz nicht inbegriffen sind;

c) Befreiung vom Einfuhrzölle für die eingeführten Maschinen, die zur Extraktion und Bereinigung des Kaufschuls bestimmt sind und innerhalb des bewilligten Gebiets aufgestellt werden sollen. (Ebenda.)

Regelung der Einfuhr von vergälltem und zu pharmazeutischen Zwecken bestimmtem Weingeist.

Der Generalgouverneur hat unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 27. Mai 1911*) und mit

*) Vgl. „D. St. Bl.“ 1912, S. 177 f.

Rücksicht darauf, daß sich die bisher für Angola geltenden Bestimmungen der im Bezirke von Lourenço Marques gültigen Verordnung vom 10. Oktober 1902 als nicht ausreichend erwiesen haben, unter dem 28. März 1913 neue Bestimmungen für die Einfuhr von vergälltem und von zu pharmazeutischen Zwecken bestimmtem Alkohol erließen.

Danach sind Anträge auf Erlaubnis zur Einfuhr von Weingeist, der zum Gebrauche und zur Verwendung als Heilmittel bestimmt ist, an die Oberverwaltungsbehörde zu richten, der die Erteilung der Erlaubnis zusteht. Letztere können nur der Generalgouverneur und die Distriktsverwalter erteilen.

Die Erlaubnisbescheine gelten für die Person, sind nicht übertragbar und gelten nur für ein Jahr.

Für die Einfuhr des vergällten Weingeistes finden die gleichen Bestimmungen Anwendung.

Nach der Vorrichtung für die Vergällung, welcher der zur Einfuhr bestimmte vergällte Branntwein unterliegt, sind zu verwenden auf 100 l Weingeist von mehr als 88 Zentesimalgrad, bei einer Temperatur von 15 Zentigrad:

Gewöhnliches Methylen (Metilene regulamentar)	2 l
Schwerbenzin (benzina pesada da hulha)	1 l
Vergrün (verde malaquite)	2 Decigramm. (Ebenda.)

Südafrikanische Union.

Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen für Pferde aus Deutsch-Südwestafrika.

Die Bekanntmachung Nr. 146 vom 8. August 1912 ist durch Verordnung des Generalgouverneurs, Nr. 85 vom 13. Februar 1913, dahin abgeändert worden, daß mit dem gleichen Tage Pferde — auch wenn sie zu einem anderen Zwecke als dem des Stadterlehrs über die Grenze verwendet werden — aus Deutsch-Südwestafrika in das Gebiet der Südafrikanischen Union eingeführt werden dürfen. Die Einfuhr ist aber nur zulässig, wenn der oberste Veterinärbeamte der Union die Erlaubnis dazu erteilt, und wenn die Pferde von einem Zeugnis begleitet sind, worin ein von dem obersten Veterinärbeamten anerkannter Tierarzt bescheinigt, daß sie die Malleinprobe bestanden haben und frei von öffentlich bekannt gegebenen ansteckenden Krankheiten sind.

(The Union of South Africa Government Gazette.)

Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Vieh aus Deutschland.

Laut Bekanntmachung Nr. 99 vom 21. April 1913 ist, in Abänderung der Bekanntmachungen Nr. 206 und Nr. 243 vom Jahre 1911, die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Deutschland in das Gebiet der Südafrikanischen Union vom 9. Mai 1913 ab wieder zugelassen.

Erlaubnisbescheine für die Einfuhr dieser Tiere aus dem Deutschen Reiche in das Gebiet der Südafrikanischen Union werden nach der Bekanntmachung des Landwirtschaftsdepartements Nr. 742 vom 5. Mai 1913 von dem obersten Veterinärbeamten nur unter den folgenden Bedingungen erteilt:

Die Einfuhr der Tiere wird nur über die Häfen von Kapstadt, Port Elizabeth, East London und Durban gestattet. Die Tiere werden bei der Ankunft im Hafen von einem Regierungstierarzt besichtigt und, falls sie von ihm gesund befunden worden sind, gelandet, nach Quarantäneställen verbracht und dort fünfzehn Tage



beobachtet. Jede Sendung von Tieren muß von einer Bescheinigung begleitet sein. Falls irgendein Anzeichen für Maul- und Klauenseuche (epizootic aptha) von dem tierärztlichen Inspektor unter den lebenden Tieren an Bord eines Schiffes bei dessen Anfunft entdeckt wird, wird die Einfuhrerlaubnis zurückgezogen. Streu, Dünger oder Heu irgendwelcher Art, das dem Einfuhrführer gehört und von ihm während der Fahrt für die Tiere benutzt worden ist, soll von dem Schiffe, das diese verfrachtet hat, gelandet werden. Alle Ausgaben für Fütterung, Unterbindung, Impfung, Vernichtung usw. der Tiere sind von dem Einfuhrführer oder seinem Agenten zu tragen. (Ebenda.)

Uganda.

Zollfreie Einfuhr von roher Baumwolle. Die Zolltarifverordnung (Nr. 6 von 1910) ist durch eine Verordnung (Nr. 6 von 1913) dahin abgeändert worden, daß die zollfreie Einfuhr von roher Baumwolle in das Schutzzgebiet mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab unter der Voraussetzung zulässig ist, daß die Rohbaumwolle lediglich zum Zwecke der Bearbeitung, d. h. des Entfernens und der damit verbundenen Behandlungen, oder zur Verpackung für die Ausfuhr dient. (The Board of Trade Journal.)

Vermischtes.

Beratende Kommission für Eingeborenen-Angelegenheiten im Kolonialministerium zu Paris.

Die Dépeche Coloniale vom 22. Mai macht ein Dekret der Französischen Republik vom 14. Mai, betreffend Einsetzung einer Kommission für Eingeborenen-Angelegenheiten, bekannt.

Die Kommission soll ressortieren aus dem Ministerium der Kolonien; mit Rücksicht aber auf die allgemeine Bedeutung der von ihr zu behandelnden Fragen sollen an ihren Beratungen je zwei Vertreter des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten und des Ministeriums des Innern teilnehmen.

Die Kommission, deren Mitglieder von dem Minister der Kolonien ernannt werden, setzt sich zusammen: aus Vertretern der kolonialpolitisch interessierten Presse, Vertretern kolonialer Unternehmungen wirtschaftlicher Natur, Soziologen, Ethnologen, Mitgliedern des Komitees für Eingeborenen-schutz, dem Generalinspekteur des kolonialen Gesundheitswesens und einem Mitgliede der medizinischen Akademie.

Die Aufgaben der Kommission sollen sein:

1. Sammlung des gesamten vorliegenden Aktenmaterials über kolonialpolitische Maßnahmen Frankreichs, soweit durch sie die Interessen der Eingeborenen berührt werden, sowie Prüfung der Durchführung und der Erfolge dieser Maßnahmen.
2. Aufstellung von Gesetzesentwürfen, Prüfung von Reformvorschlägen und Aufstellung von Richtlinien für die zukünftige Eingeborenenpolitik.
3. Gutachtliche Beantwortung aller ihr von den anderen Ministerien vorgelegten Fragen, soweit sie in ihren Geschäftskreis fallen.

Mit Rücksicht auf die starke Dezentralisierung der französischen Kolonialverwaltung und die aus ihr sich ergebenden großen Machtbefugnisse der Generalgouverneure sollen die Beschlüsse dieser Kommission nicht bindenden, sondern nur beratenden Charakter haben.

Verkehr durch den Suezkanal 1912.

Der Schiffsverkehr durch den Suezkanal hat gegen das Jahr 1911 wieder zugenommen. Im Jahre 1912 durchfuhren den Kanal 3373 Dampfer (4969 im Jahre 1911) mit 20 275 120 Netto-Reg.-Tons (18 324 794 Reg.-Tons). Die britische Flagge war mit 3254 Schiffen oder 63,4 v. H., die deutsche Flagge mit 698 Schiffen oder 14,9 v. H., die holländische Flagge mit 339 Schiffen oder 6,1 v. H., die österreichische Flagge mit 246 Schiffen oder 4 v. H., die französische Flagge mit 220 Schiffen oder 3,9 v. H. beteiligt. An Gebühren wurden 135 424 000 Franken eingenommen. Der Kanal ist jetzt so weit vertieft worden, daß ihr Dampfer mit einem Tiefgang von 20 Fuß englisch befahren können. Es ist jedoch solchen Schiffen bisher die Durchfahrt noch nicht gestattet worden.

Die Suezkanal-Gesellschaft hat die elektrische Beleuchtung des Hafens beendigt und läßt hierfür ein Elektrizitätswerk errichten. An beiden Seiten des Hafens sollen in Abständen von 100 m Wandelstiege von 25 m Höhe mit Rampen von je 1000 Stufenhöhe aufgestellt werden.

(Bericht des kaiserl. Konsulats in Alexanrien.)

Neue Eisenbahnprojekte in der Südafrikanischen Union.

In einem dem Bundesparlament unlängst vorgelegten Geiegentwurf ist der Bau von insgesamt 794 1/2 Meilen neuer Eisenbahnlinien vorgezehen. Die Kosten sind auf 3 117 225 £ veranschlagt.

In der Kapprovinz sollen 306 1/2 Meilen neuer Linien gebaut werden. Die veranschlagten Kosten stellen sich auf 1 127 049 £, d. i. durchschnittlich 3689 £ für die Meile. Die wichtigste Strecke des Entwurfs ist die von Carnarvon nach dem Taf River.

Die Neubauten im Transvaal sollen eine Gesamtlänge von 191 Meilen haben, die im Orange-Freistaat eine solche von 166 1/2 Meilen. Die Kosten sind im Transvaal auf 766 290 £, d. i. 4012 £ für die Meile, im Orange-Freistaat auf 692 449 £, d. i. 4159 £ für die Meile, veranschlagt.

In Natal beträgt die Gesamtlänge der geplanten Neubauten 130 1/2 Meilen. Die veranschlagten Kosten belaufen sich auf 530 467 £, d. i. 4057 £ für die Meile.

Die Baukosten für die 794 1/2 Meilen sollen 3 117 225 £ betragen. Dies bedeutet gegen das vorjährige Projekt eine Verringerung der Durchschnittskosten für die Meile von 4807 £ auf 3923 £. Die billigere Herstellung soll dadurch erreicht werden, daß für den Bau der Strecken



geringeres Material und für die Bahngebäude vielfach Bleibled und Holz an Stelle von Stein verwendet wird. Der Plan der Eisenbahnverwaltung geht dahin, die ersten Anlagelosten der neuen Linien so gering wie

möglich zu gestalten und diese erst später mit der Entwicklung des Verkehrs entsprechend auszubauen.

(Nach einem Berichte des Maj. Generalkonjulsats in Kapstadt.)

Literatur-Bericht.

Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung. Ergebnisse der Südsee-Expedition 1908—1910. Herausgegeben von Prof. Dr. G. Thilenius, Direktor des Hamburgischen Museums für Völkerkunde. II. Ethnographie: A. Melanesien, Bd. I. Reche, Otto, *Der Kaiserin Augusta-Fluß*. Hamburg, L. Friederichsen & Co. 1913. Preis geb. 60 M.

Die Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung hat das unbestreitbare Verdienst, aus rein ethnographischen und anthropologischen Gründen die erste Expedition an den Kaiserin Augusta-Fluß geschickt zu haben, während bei allen anderen Strombereisungen geographische oder wirtschaftliche Interessen vorwalteten. Jene Expedition, die vom 23. Mai bis 5. Juni 1909 währte und bis Malu, am Fuße des Hunsteingebirges, 436 km von der Mündung entfernt, mit dem Dampfer „Peiho“ ausgeführt wurde, stand unter Leitung von Prof. Dr. Fülleborn; ihm sind auch die vorzüglich gelungenen photographischen Aufnahmen während jener Stromfahrt zu verdanken. Die ethnographische Ausbeute war ergiebig: an 900 Sammlungsgegenstände, außerdem eine Fülle exakter Beobachtungen auch auf anthropologischem und linguistischem Gebiete. Dieses neue Material hat, zusammen mit dem in der bisherigen Literatur und in Museen verstreuten, Dr. Otto Reche, der jetzige Abteilungsleiter am Hamburger Museum für Völkerkunde, der an jener Expedition teilnahm, wissenschaftlich bearbeitet und damit die erste Monographie des Kaiserin Augusta-Flusses geschaffen, ein Fundamentalwerk, das jeder Forscher und Kolonialfreund bei seinen Studien über jenes Gebiet zu Rate ziehen muß.

Der 488 Seiten starke Großquartband bietet 88 zum Teil farbige Lichtdrucktafeln und 475 Holzschnitte im Text, die scharf und klar die charakteristischen Merkmale der ausführlich beschriebenen Sammlungsobjekte wiedergeben, sowie eine einzigartige Karte des Flusses — wurden doch an 860 Lotungen ausgeführt, also auf durchschnittlich 500 m Entfernung je eine.

Reche war sich bei Abfassung dieser umfangreichen Monographie wohl bewußt, daß er den Bann, der bisher über dem geheimnisvollen Strome lag, dessen Anziehungskraft dank der Photographien von Professor Neuhaus mit ihrer Offenbarung der überraschenden Kulturhöhe jener Flußanwohner bei Fachleuten und Laien noch verstärkt worden war, nur nach der Seite der materiellen Kultur hin brechen konnte. Dagegen hat, wie Reche selbst hervorhebt, der Mangel an sprachlicher Verständigung und das natürliche Mißtrauen der Eingeborenen auch der Hamburger Expedition den tieferen Einblick in den geistigen Kulturbesitz jener Stämme verwehrt, und diesen Schatz zu heben wird Aufgabe späterer Forscher sein.

Trotz dieser durch die Verhältnisse bedingten Lücken ist das Resultat der Expedition im Hinblick auf die Kürze ihrer Arbeitszeit — nur 14 Tage! — im höchsten Grade erstaunlich, und ohne Zweifel war sie auf ethnographischem Gebiete die bisher erfolgreichste, da ihr gegenüber das verständnislose Zusammenraffen und massenhafte Fortschleppen ethnographischer Objekte früherer Sammler nicht in Betracht

kommen kann, und andererseits die reichen Sammlungsergebnisse der vom Reichs-Kolonialamt ausgesandten und noch jetzt am Kaiserin Augusta-Flusse arbeitenden Expedition notwendigerweise noch längere Zeit der Veröffentlichung harren werden. Aber gerade hinsichtlich dieser Ergebnisse, die mir allerdings erst nur zum Teile bekannt geworden sind, glaube ich Reche voll zustimmen zu dürfen, daß sein uns entrolltes Bild vom Kaiserin Augusta-Fluß keine durchgreifende Veränderung, sondern nur eine wesentliche Bereicherung an einzelnen Zügen erfahren wird.

Reche behandelt im allgemeinen Teile seiner Monographie die Geschichte, die Geographie, die Siedlung, die Eingeborenen und die Sprache der Flußanwohner. Von Einzelheiten sei gegenüber denen, die mit dem Namen „Sepik“ den ganzen Fluß benennen möchten, hervorgehoben, daß der Eingeborenenname für den Fluß alle 30 bis 40 km wechselt und daß dieser 20 bis 30 Bezeichnungen haben dürfte.

Feste Wege scheint es im Flußgebiete kaum zu geben; Kanäle von 1½ bis 4 m Breite dienen dem Verkehr.

Die Moskitoplage am Flusse war während der ganzen Fahrt so enorm, daß die Expeditionsteilnehmer keinen Augenblick Ruhe hatten; eine Moskitoart, die auch am Tage flog, stach sogar durch die dichten Segeltuchschube hindurch, und die schwarze Bedienungsmannschaft mußte durch europäische Kleidung geschützt werden.

Bzüglich der Eingeborenen kommt Reche auf Grund seiner Untersuchungen an dem lebenden wie am Schädel-Material zu dem Resultat, daß über einer dunkelhäutigen, breitschädigen, plumpegeformten und kleinwüchsigen pygmäenartigen Rasse sich eine oder zwei andere gelagert haben, die sich durch hellere Färbung, lange und schmale Schädel, prominentes Gesicht, edleren Körperbau und größeren Wuchs auszeichneten. Das Schädelmaterial ergab fünf gut charakterisierte Typen. Die heutige Bevölkerung ist in der Hauptsache ein Kreuzungsprodukt.

Die Siedlungen liegen durchschnittlich nur 8 km voneinander entfernt; der volkreichste Ort mit mindestens 1000 Einwohnern in 60 Gebäuden ist wohl Kambringi.

Der spezielle Teil befaßt sich zunächst mit der materiellen Kultur. Je weiter flußaufwärts, desto mehr schwindet die Kleidung der Männer. Von Kambringi an spielt die Narbentatuierung eine wichtige Rolle; sie verrät eine überraschende Sicherheit in der Linienführung.

Drei ziemlich deutlich ausgeprägte Hausformen lassen sich feststellen, doch sind sie nur Variationen derselben Grundform; sie haben rechteckigen Grundriß und ruhen, der gelegentlichen Überschwemmungen wegen, auf hohen Pfählen. In dem Gebiet zwischen Ammia und Malu zeigen die Zeremonialhäuser riesige Dimensionen und gehören zu den großartigsten und wundervollsten Bauten in der Südsee. Der Fußboden ruht auf bis 6 m hohen, reichgeschnitzten und bemalten Pfählen. Die Wände sind aus sorgfältig zurechtgeschnittenen Matten zusammen-

gesetzt; ein Satteldach mit tiefeingesenktem First und hohem Giebeltrum deckt das Ganze, das in allen seinen Teilen harmonische Proportionen — nach den Regeln des goldenen Schnittes — aufweist.

Auf wie hervorragender Höhe Keramik (Spiralwulsttechnik) und Flechtkunst stehen, veranschaulichen die ausgezeichneten Abbildungen der Lichtdrucktafeln sowie die Holzschnitte zur Orientierung über die komplizierten Geflecharten. Es ist hier unmöglich, auf Einzelheiten aus den übrigen, äußerst sorgfältig bearbeiteten Kapiteln über die materielle Kultur einzugehen; jedes ethnographische Objekt gewinnt noch dadurch besonders an Wert, daß der Verfasser den einheimischen Namen genau angibt und nie im Zweifel läßt, ob der Gegenstand am Fundort heimisch ist oder importiert wurde.

Im Hinblick auf die geistige Kultur gibt Reche in der Einleitung zu seiner Monographie zwar offen zu, darüber fast noch nichts zu wissen; trotzdem operiert er dann mit einer Fülle von Vermutungen, von denen aber aus Mangel an Beweis- und Vergleichsmaterial zur Zeit niemand sagen kann, ob sie wirklich zutreffen. Solange wir nicht in das innerste Wesen jener Kultur eindringen können, schweben Deutungen der dargestellten religiösen Objekte usw. in der Luft.

Ob es am Mittellaufe eine wirkliche Trommelsprache, die also das gesprochene Wort auf der Trommel nachahmt, oder vielleicht doch nur eine Trommelsignalsprache gibt, ist m. E. nicht einwandfrei erwiesen; der Schlitztrommeltyp mit dem aus dem Vollen geschnittenen Zapfen im Lumen der Trommel zeigt einen frappanten Anklang an die im äquatorialen Afrika verbreiteten Sprechtrommeln.

Die Kunstzeugnisse der Flußanwohner, die von manistischen Vorstellungen erfüllt sind und ihnen entsprechend ihre Kunstprodukte formen, zeigen einen derartig in sich gefestigten Stil, daß man auf dem Gebiete von der Mündung bis zum Hunstengebirge vier Stilprovinzen unterscheiden kann, die sich mehr oder weniger mit verhältnismäßig stark gesonderten Kulturbezirken decken. Demzufolge und in Anbetracht der deutlich verschiedenen anthropologischen Typen kommt Reche zu dem Resultat, daß

einst mehrere Völkerwellen sich in das Land ergossen und mit ihren Kulturen flüßaufwärts vorgedrungen sind.

Ein erschöpfendes Literaturverzeichnis bildet den Schluß des Werkes.

Alles in allem ist die vorliegende Monographie ein Quellenwerk ersten Ranges, in dem der Verfasser mit hingebendem Fleiß altes und neues Material in einer Vollständigkeit zusammengetragen hat, wie es bisher noch nicht gesehen konnte, und in dem er auf Grund seiner Detailkenntnisse einen musterhaften Überblick über die hochentwickelte, von europäischem Einfluß noch nicht berührte, urtümliche Kultur der Kaiserin Augusta-Flußanwohner bietet.

Berlin.

Dr. A. Eichhorn.

Karstedt, F. O., Beiträge zur Praxis der Eingeborenenrechtsprechung in Deutsch-Ostafrika. Verlag der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, Dar-es-salam 1912. Bureau in Deutschland: Neubabelsberg, Stahnsdorferstr. 70. Preis 2,75 M.

An der Hand eines reichhaltigen, in langjähriger praktischer Tätigkeit gesammelten Materials gibt der Verfasser in übersichtlicher Darstellung ein Bild von den Aufgaben, welche dem Eingeborenenrichter Ostafrikas gestellt werden. Er geht mit Recht davon aus, daß nur der Richter dem Eingeborenen gerecht werden könne, der ihn auch psychisch erfaßt habe. Deshalb schildert er zunächst kurz die Kulturentwicklung des Negers in Ostafrika, namentlich unter dem Einfluß des Islams, dem er hier weniger die Stellung eines religiös als eines sozial wirkenden Elements zuweist. Daran schließen sich dann die Abschnitte über die Eingeborenenrichtbarkeit und ihr Recht (Eheschließung und Eheerbt, Erfolge und Nachlaßregulierung, Hörigkeit und Sklavenrecht) an. Überall stellt der Verfasser klare, einfache, von ihm erprobte Leitsätze auf und belegt sie an der Hand praktischer Beispiele in überzeugender Weise. Darin liegt der Hauptwert des Buches, und das macht es namentlich für Anfänger in der Eingeborenenrechtsprechung zu einer Fundgrube. Aber auch jeder andere, dem die Eingeborenenfrage nahe geht, wird aus den Darlegungen des Verfassers wertvolle Anregungen erhalten.

Koloniale Literatur.*)

XIII.

Zusammengestellt in der Bibliothek des Reichs-Kolonialamts.

Die eingereichten Bücher, deren Besprechung sich die Redaktion durchaus vorbehält, werden unter keinen Umständen zurückgesandt.

I. Kolonialwesen im allgemeinen und Kolonialwirtschaft.

- *Busse, Walter: Die Bedeutung unserer Kolonien für die heimische Industrie. Vortrag. (Veröffentl. d. Verbandes Südwestdeutscher Industrieller. Bd. 3.) Mannheim: 1911. Haas, 24 S. 89. [1]
- *Jöhlinger, Otto: Wirtschaftliche und finanzielle Rundschau April, Mai 1913. Aus: Koloniale Rundschau 1913 H. 5. 6. [2]
- *Rohrbach, Paul: Westafrikanische Studien. Die Hilfe 24 (1913) ff. [3]

*) In dieser Rubrik werden die neuesten Erscheinungen systematisch geordnet mitgeteilt. Mit einem * sind die Titel der Werke bezeichnet, welche bei der Redaktion des Kolonialblattes eingegangen; mit einem + diejenigen, welche von der Bibliothek des Reichs-Kolonialamts käuflich erworben wurden. Der Verlag erklärt sich gern bereit, diejenigen Werke, welche ihm als Rezensionsexemplare oder zur Aufnahme in dieses Verzeichnis zugesandt werden, anzunehmen und an das Reichs-Kolonialamt weiter zu befördern.

II. Kolonialgeschichte und Kolonialpolitik.

- *Africaans minor: Dernburgs Programm. Ein Wendepunkt im Schicksal Deutsch-Ostafrikas. Berlin: Oldenburg 1908. 76 S. 89. [4]
- *Arnlag, Wilhelm: Bagdadbahn und Zentralafrika. Nationalliberale Blätter 25 (1913) 542 ff. [5]
- *Bräunlich, P.: Die Nebenregierung der Zentrumsheer in Kolonialamt und die Auflösung des Reichstages im Jahre 1906. (Brennende Zeitfragen, dargestellt fürs deutsche Volk. 1.) München: Lehmann 1907. 35 S. 89. [6]
- Ellenberger, D. F. and J. C. Macgregor: History of the Basuto, ancient and modern. Compil. by D. F. Ellenberger and written in English by J. C. M. Ryl. London: 1913. 418 S. 7 sh 6 d. 89. [7]
- *Gayl, Frhr. von: Ein Vierteljahrhundert deutscher Kolonialgeschichte. D. Kol. Z. 24 (1913). [8]
- *Jöhlinger, Otto: Bernhard Dernburg. E. kaufmännischer Minister. Aus: Der Kaufmann und sein Leben. 5. 1911. Leipzig: Poeschel (1911). 13 S. 89. [9]



Die Kolonien unter Kaiser Wilhelm II. Kol. u. Heim. 38 (1913). [10]

Tourner, J.: Le Cardinal Lavignerie et son action politique (1863—1892). D'après des documents nouv. et inéd. Paris: Perrin 1913. X, 415 S. [11]

III. Geographie. Reisebeschreibungen.

Archäologie.

*Ergebnisse der Südsee-Expedition 1908—1910. Hrsg. von G. Thilenius. (Hamburgische Wissenschaftl. Stiftung.) 2. Ethnographie. A. Melanesien. Bd. 1. Reche, Otto: Der Kaiserin-Augusta-Fluß. 1913. Hamburg: Friederichsen 1913. 49 (89). [12]

*L'Opera della Società Italiana di Esplorazioni Geografiche e Commerciali di Milano dal 1879 al 1913. Milano: 1913. „La Stampa Commerciale“. 25 S. 89. [13]

*La région volcanique des Virunga (Mufumbiro). Le Mouvement géographique 24 (1913). [14]

*Reche, Otto: Der Kaiserin-Augusta-Fluß. M. 475 Abb., 88 Lichtdr. Tf. u. 1 Karte. (Ergebnisse d. Südsee-Expedition 1908—1910. 2. A. Bd. 1.) Hamburg: Friederichsen 1913. X, 488 S. 49 (89). [15]

Rilmann, Eberh.: Geologische Karte des Khaunas-Hottentottenlandes in Deutsch-Südwestafrika (Westliche Kalahari). Hrsg. im Auftr. d. hantsat. Minen-Gesellschaft (D. K. G.). 1:400000. 61 × 44,5 cm. Farbdr. Nebst Erläuterng. Hierzu e. geolog. Profil u. -e. tabellar. Übersicht. Berlin: D. Reimer 1913. 43 S. 7,50 M. 89. [16]

*Weiß, M.: Am Ruwenzori. M. 10 Taf. Aus: Mitteilg. d. Geogr. Gesellsch. zu Rostock i. M. Jg. 2, 1912. Rostock: Adlers Erben 1912. 89. [17]

*Weiß, M.: Im Lande der Riesen und Zwerge. Vortrag. Berlin: Deutsche Kolonialgesellschaft 1912. 18 S. 89. [18]

IV. Naturwissenschaftliche Erforschung der Kolonien.

Dubard, M.: Botanique coloniale appliquée. Paris: 1913. 12 frs. 89. [19]

V. Rechtsquellen. Allgemeines Kolonialrecht.

Vacat.

VI. Staatsrecht.

Vacat.

VII. Verwaltung.

Kemp, P. H. van der: Het Nederlandsch-Indisch bestuur in 1817, tot het vertrek der Engelschen. 's-Gravenhage: 1913. 20, 437 S. 7,50 fl. 89. [20]

*Report of the Second Delimitation Commission appointed under the South Africa Act, 1909. Pretoria: 1913. Gov. Print. Off. 92 S. 89. [21]

VIII. Justizwesen.

Vacat.

IX. Völkerrecht.

Vacat.

X. Bevölkerungswesen.

*Hubrich, Eduard: Die Mischebenfrage in den deutschen Kolonien. Zeitschrift f. Politik 2/3 (1913). 498 ff. [22]

*Phollen, J.: La condition juridique et sociale des métis et des indigènes. Bulletin de la Société Belge d'Études coloniales. 5 (1913) 329 ff. [23]

XI. Statistik. Jahresberichte.

Vacat.

XII. Finanzwesen.

*Estimates of the Expenditure on Capital and Betterment Works of South African Railways and Harbours. For the year ending 31st March, 1914. Present. to both Houses of Parliament. (Union of South Africa. U. G. 20—1913.) Cape Town: 1913. Cape Times Ltd. 27 S. 49. [24]

*Achter Geschäftsberichte der Deutsch-Ostafrikanischen Bank für das Jahr 1912. Berlin: 1913. 3 S. 89. [25]

*Report of the Select Committee on the Administration of Estates Bill. (Union of South Africa. S. C. 15—1913.) Cape Town: 1913. Gov. Print. XXV S. 89. [26]

*First-sixth Reports of the Select Committee on Public Accounts. (Union of South Africa. S. C. 6—'13.) Cape Town: 1913. Cape Times Ltd. Gov. Print. LX, 290, LVI S. 89. [27]

XIII. Landwirtschaft, Jagd und Fischerei.

*Berteau, A.: La production du café dans les colonies françaises. Bulletin de l'Office Colonial. 64 (1913) ff. [28]

*Houyet, A.: La fève de soya. Bulletin de la Société Belge d'Études coloniales. 5 (1913) 367 ff. [29]

*Kolbe, Franz: Zukunftsziele der südwestafrikanischen Landwirtschaft. D. Kol. Z. 23 (1913) 375—377. [30]

*Mehta, G. D. and V. G. Gokhale: A method of improving the quality of cotton seed. (Department of Agriculture. Bombay. Bulet. 53, 1912.) Bombay: 1912. Gov. Central Press. 12 S. 89. [31]

*Morstatt, H.: Beobachtungen über das Auftreten von Pflanzenkrankheiten im Jahre 1912. M. 4 Abb. Der Pflanzler 5 (1913) 211—223. [32]

*Note sur la station agronomique tropicale de Zambi (Congo belge). (Avec ill.) Aus: Bulletin Agricole du Congo Belge. Vol. 3, 1912, No. 1. Bruxelles: (1912) Imprim. Industrielle. 50 S. 89. [33]

*Ordonnance relative à la chasse [sur] le territoire du Congo belge. Boma, le 6 décembre 1912. Bulletin Officiel du Congo Belge. 6^e année 5 (1913) 339 ff. [34]

*Die Organisation und der Betrieb der Landwirtschaft auf St. Thomas und der Prinzinsenel. Internat. Agrar-Ökonomische Rundschau 4 (1913) 153 ff. [35]

*Schanz, Moritz: Baumwollbau in den deutschen Kolonien 1911—1913. Referat. Manchester, Reddish und London: (1913) Taylor, Garnett, Evans & Co. 12 S. 89. [36]

*Schlettwein, Carl: Viehzucht in den Tropen und Subtropen. M. 22 Abb. (Süsserotts Kolonialbibliothek 26.) Berlin: Süsserott 1913. 48 S. 89. [37]

*Ulbrich, E.: Die Kapok liefernden Baumwollbäume der deutschen Kolonien im tropischen Afrika. M. 4 Fig. i. Text. Notizblatt d. Königl. botan. Gartens zu Dahlem 51 (1913). [38]

*Zimmermann, A.: Der Manihot-Kautschuk. Seine Kultur, Gewinnung und Präparation. M. 151 Fig. i. Text. Jena: Fischer 1913. XI, 342 S. 89. [39]

XIV. Wasserwesen.

Vacat.

XV. Bergwesen.

Vacat.

XVI. Handel.

*Carson, John M.: Packing and marketing of cotton. (Department of Commerce and Labor. Bureau of Manufactures. Spec. Agents Series. 58.) Washington: 1912. Gov. Print. off. 39 S. 89. [40]

- *Documents Statistiques sur le Commerce de la Tunisie. Année 1912. (Régence de Tunis. Direction Générale d. Finances. Direction des Douanes.) Tunis: 1913. Borrel. LI, 339 S. 8°. [1]
- *Foster, William: The English factories in India 1642—1645. A calendar of documents in the India Office, Westminster. Oxford: Clarendon Press 1913. XXXVII, 339 S. 12,50 M. 8°. [2]
- *L'Opera della Società Italiana di Esplorazioni Geografiche e Commerciali di Milano dal 1879 al 1913. Milano: 1913. „La Stampa Commerciale“. 25 S. 8°. [3]
- *Zadow, Fr.: Les relations douanières entre métropole et colonie. Bulletin de Colonisation comparée. 5 (1913) ff. [4]

XVII. Gewerbe und Industrie.

- *Weiß, M.: Das afrikanische Handwerk. Vortrag. Berlin: Deutsche Kolonialgesellschaft 1912. 188. 8°. [5]

XVIII. Verkehr.

- *Baltzer: Die Eisenbahnen in den deutschen Schutzgebieten. Aus: Das deutsche Eisenbahnwesen der Gegenwart (1911). [6]
- *Friederich, Georg: Untersuchungen über eine melanesische Wanderstraße. M. 1 Karte. (Wissenschaftl. Ergebnisse einer amtlichen Forschungsreise nach d. Bismarck-Archipel im Jahre 1908. 3.) Berlin: Mittler & Sohn 1913. (V), 182 S. 4°. [7]
- *Jaeger, Fritz: Die Linienführung der ostafrikanischen Nordbahn. D. Kol. Z. 24 (1913). [8]
- *Die Schmalspurbahnen Senegambiens. Deutsche Straßen- u. Kleinbahn-Zeitung 24 (1913) 377—379. [9]

XIX. Medizin.

- *Annales d'Hygiène et de Médecine Coloniales. T 15 ff. (Ministère des Colonies.) Paris: 1912 ff. Imprim. Nationale. 8°. [50]
- *Anbert, P. et F. Heckenroth: Village d'isolement de Brazzaville pour les indigènes trypanosômés. Aus: Bulletin de la Société de Pathologie exotique T 4, 1911, No. 10. Brazzaville: Institut Pasteur 1911. 8°. [51]
- *Combronze, G.: L'alcool en Afrique Occidentale. Annales Coloniales 65 (1913). [52]
- *Friederichs, K.: Exotische und einheimische Fischarten als Vertilger der Stechmückenlarven. Aus: Fischerei-Zeitung Bd. 15, 1912, No. 24. [53]
- *Martin, Gustave — Leboeuf — Roubaud: Rapport de la Mission d'Etudes de la Maladie du Sommel au Congo Français 1906—1908. (III.) (Société de Géographie.) Paris: Masson & Co. 1909. VII, 717 S. 8°. [54]
- *Peiper, Otto: Die Bekämpfung der Lepra in Deutsch-Ostafrika. M. 34 Abb. i. Text u. auf 3 Taf., sowie 2 Übersichtskarten. Archiv f. Schiffs- u. Tropen-Hyg. 1913 Beih. 4. [55]
- *Quarterly Report of Bureau of Health for the Philippine Islands. 3d Quarter ff. 1912. Manila: 1912. Bureau of Print. 8°. [56]
- *Board of Health of the Territory of Hawaii. Bureau of Vital Statistics. Statistical Tables for the fiscal year ended June 30, 1912. [57]
- *Külz, L.: Die Wechselwirkungen zwischen Verkehr und Hygiene in unseren tropischen Kolonien. Aus: Jahrbuch f. Verkehrswissenschaften Jg. 1, 1913, H. 2. [58]
- *Report of the President of the Board of Health of the Territory of Hawaii for the twelve months ended June 30, 1912. Honolulu: 1912 Star-Bulletin Ltd. 212 S. 8°. [59]

XX. Sprachen und Literatur.

Vacat.

XXI. Religions-, Missions- und Schulwesen.

- *Axeefeld, Karl u. A. W. Schreiber: Evangelische und katholische Missionen in den deutschen Kolonien. Zwei Vorträge. Berlin: Evang. Bund 1913. 23 S. 0,40 M. 8°. [60]
- *Büttner, Rich.: Die Pariser Bassuto-Mission. (M. Abb.) Die Evang. Missionen 6 (1913) 129—137. [61]
- *Hermann, Georg: Missionen — Islam — Regierungsschulen. Kol. Z. 24 (1913) 369—371. [62]
- *Schmidlin, J.: Die katholischen Missionen in den deutschen Schutzgebieten. Sr. Maj. dem deutschen Kaiser zum 25jähr. Regierungsjubiläum dargebracht vom international. Institut f. missionswissenschaftl. Forschung. M. Abb. Münster: Ascendorf 1913. XIV, 304 S. 7,50; geb. 9 M. 8°. [63]
- *Westermann: Islam in the West and Central Sudan. Aus: Internat. Review of Missions. Edinburgh: (1913) Interu. Review of Missions. 8°. [64]
- *Wilde, M.: Schwarz und Weiß. Bilder von einer Reise durch das Arbeitsgebiet der Berliner Mission in Südafrika. M. 101 Abb. u. 6 Karten. Berlin: Evang. Missionsgesellschaft 1913. VII, 287 S. 8°. [65]

XXII. Vorbildung und Propaganda für die Kolonien.

Vacat.

XXIII. Heer und Marine.

- *Meutler, G[eorg]: Deutsche Sklaven im Dienste der Fremdenlegion in Afrika und Ostasien. Reich ill. von Emil Stahl. Nürnberg: Koch 1913. IV, 116 S. 8°. [66]
- *Wagner, Rudolf u. E. Buchmann: Wir Schutztruppler. Die deutsche Wehrmacht Übersee. Berlin: Buntdruck G. m. b. H. 1913. 236 S. 8°. [67]

XXIV. Technologie. Kunst.

Vacat.

XXV. Bauwesen.

Vacat.

Werke nichtkolonialen Inhalts.

- *David, Eduard: Referenten-Führer. E. Anleitg. zum Erwerb des für die sozialdemokratische Agitationstätigkeit nötigen Wissens und Könnens. Berlin: Vorwärts 1907. VI, 104 S. 8°. [68]
- *Downham, C. F.: The feather trade: The case for the defence. London: (1911) Chambre of Commerce. 126 S. 8°. [69]
- *Garner, W.: Tobacco Curing. (U. S. Departm. of Agriculture. Farmers Bulletin 523.) Washington: 1913. Gov. Print. Off. 24 S. 8°. [70]
- *Jahresbericht der Handelskammer in Duisburg für 1912. Duisburg: Brendow & Sohn 1913. 108 S. 8°. [71]
- *Jahresbericht des Verbandes der Vereine Creditreform (E. V.) in Leipzig über d. Geschäftsjahr 1912/13. Leipzig: (1913). 60 S. 8°. [72]
- *Inhulsen, Otto W. H.: Der Handel nach England und das englische Handelsrecht. (Moderne kaufmännische Bibliothek.) Leipzig: Moderne kaufmänn. Bibliothek 1913. 88 S. 8°. [73]
- *Die deutsche Kriegsflotte. Hrsg. v. Siegfried Toeche-Mittler 1913. 2. Jahrg. M. 54 Schiffsskizzen, 10 Kart., 1 Flaggentaf. sowie 16 Abb. i. Text u. 14 photograph. Schiffsansichten auf Taf. Berlin: Mittler & Sohn 1913. 60 S. 8°. [74]
- *Liman, Paul. Der Kaiser. E. Charakterbild Kaiser Wilhelms II. Neue umgearb. u. stark verm. Aufl. Leipzig: Thomas 1913. 435 S. 8°. [75]



*Mannhardt, C.: Gartenvorstadanlagen und Kleinwohnungshäuser. M. 36 Abb. u. 27 Taf. Lübeck: Coleman o. J. 15 S. 4^o.

*Phillips: A Friendly Germany: Why not? London: Costenale & Co. Ltd. 1913. 124 S. 2,50. 4. 8^o.

*Menegaux: La protection des oiseaux et l'industrie plumassière. Paris: Baillière & Fils. 1911. 38 S. 8^o.

*Sikora, H.: Unser Süßwasserpolyp: die Hydra. M. 6 Abb. O. O. u. J. 4 S. 8^o.

*Stumpfe: Kleinwohnungsbauten auf dem Lande. M. 50 deutsch. u. 15 ausländ. Grundrissen. (Arbeiten d. Deutsch. Landw. Gesellschaft. 231.) Berlin: Deutsche Landw. Gesellschaft. 1913. 146 S. 8^o.

*Unser Kaiser. Fünfundzwanzig Jahre der Regierung Kaiser Wilhelm II. 1888—1913. Bearb. von Adolf v. Achenbach [u. a.]. M. 9 Kunstst. u. 449 Abb. i. Text. Berlin, Leipzig: Bong & Co. (1913), VI, 435 S. 4^o (8^o).

Verkehrs-Nachrichten.

Zollfreibezirk am Ubangi. Der Kaiserliche Gouverneur von Kamerun hat die Einrichtung eines Zollfreibezirks in Singa am Ubangi angeordnet.

Der Hafen von Kåwieng. Nachdem S. M. S. „Planet“ zur Verbesserung der Ansteuerung des Hafens von Kåwieng Kontrollvermessungen vorgenommen und verschiedene Seezeichen errichtet bzw. ausgelegt hat, kann dieser Hafen nunmehr auch von großen Dampfern angefahren werden.

In Rnyussji (Deutsch-Ostafrika) an der Nordbahn, 69 km westlich von Tanga, ist am 9. Mai eine Postagentur eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sowie auf die Wahrnehmung des Paketdienstes innerhalb des Schutzgebietes erstreckt.

Postdampfschiffsverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten für den Monat Juli 1913.

Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausführungshäfen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgehandelt werden am:
	vom Ein- schiffungshafen	am:		
1. Deutsch-Neuguinea, Kaiser-Wilhelmsland und Bismarck-Archipel.	Neapel (deutsche Schiffe)	11. Juli 8. Aug.	Friedrich-Wilhelms- hafen 40, 41 Tage Kabaui 43 Tage Friedr. Wilhelmsh. 45 T. Kabaui 42 Tage Kabaui 43 Tage	9. 18. Juli 1. 6. Aug. 10 ⁶⁰
	Brindisi (engl. Schiffe)	20. Juli		
	Brindisi (engl. Schiffe)	3. Aug.		

* Für Briefe u. Postkarten Nachperland über Sibirien—Schanghai—Fongtong von Sp. 18 Berlin—Alexandrom 11³⁰ am 14/7. und 11/8. — Briefe und Postkarten nach Berlinhafen werden nicht über Schanghai—Fongtong geleitet.

• Auf Verlangen des Abenders werden Briefe und Postkarten — nicht auch Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben — außer mit den vorbezeichneten Nachperlanden auch mit den übrigen Beförderungsgelegenheiten über Sibirien—Schanghai geleitet.

◦ Briefe und Postkarten nach Citape werden dieser Verbindung nicht zugeführt.

2. Marshall-Inseln.	a) nach Jalut	Brindisi (engl. Schiffe)	20. Juli	Jalut 57 Tage	18. Juli 1. Aug. 10 ⁶⁰
		Brindisi (engl. Schiffe)	3. Aug.	Jalut 50 Tage	
		Neapel (deutsche Schiffe)	16. Juli	Aelaide 27—31 Tage, dann weiter mit der Eisen- bahn nach Melbourne oder Sydney. Von dort mit Dampfer der Pacific Steam- ship Company oder mit Dampfer „Germania“ der Jalutlinie nach Nauau	
b) nach Nauau		Brindisi (engl. Schiffe)	6. 20. Juli 3. Aug.		4. 11. 14. 18. 25. Juli 1. Aug. 10 ³⁰
		Taranto (engl. Schiffe)	13. 27. Juli		

Auf Verlangen des Abenders werden Briefe und Postkarten — nicht auch Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben — über Sibirien—Schanghai geleitet.

† Für Briefe und Postkarten Nachperland über Sibirien—Schanghai—Fongtong von Sp. 18 Berlin—Alexandrom 11³⁰ am



Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausführungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgefanbt werden am:	
	vom Ein- schiffungshafen	am:			
9. Deutsch-Ostafrika.					
a) nach Rufubu (mit Ruanda), Ruanda und Schirru Von Mombasa Weiter- beförderung mit der Ugan- dabahn und von der Endstation zu Schiff nach den Bestim- mungsorten.	Keapel (deutsche Schiffe)	13. 29. heb. Wts.	Rombaja O 16-17 Tg.	11. 27. heb. Wts. 1060	
	Marjeille	24. Juli	Rombaja O 16 Tage	22. Juli 1013	
	Brindisi (engl. Schiffe)	27. Juli	Rombaja O 17 Tage	25. Juli 1050	
	†Marjeille (engl. Schiffe)	18. Juli	Rombaja O 19 Tage	16. Juli 1050	
	Marjeille (deutsche Schiffe)	11. 27. heb. Wts.	Zanga 19-20 Tage	9. 25. heb. Wts. 2.15	
	b) nach Zanga (einfach Namani, Kusika, Kufu, Gumbi, Ko- rogwe, Kaganga, Mthumbara, Mnguni, Mombu, Mjishi, Mudra, Mguneni, Mungani, Mbulu und Mbilimbi)	Keapel (deutsche Schiffe)	13. 29. heb. Wts.	Zanga 17-18 Tage	11. 27. heb. Wts. 1060
		Marjeille	24. Juli	Rombaja * 16 Tage	22. Juli 1013
		Brindisi (engl. Schiffe)	27. Juli	Rombaja * 17 Tage * von Mombasa weiter mit nächster Gelegenheit	25. Juli 1060
	c) nach Dar-es-Salam sowie nach Bagamoyo, Mitsindjir, Mo- koma, Iringa, Mtimatide, Mkosa, Mlwa, Mfiji, Kou- do, Irangi, Mbi, Mahenge, Mthimani, Mfalama, Mo- koro, Mrogoro, Mvanga, Mwaja, Mru - Kaganerburg, Sobani, Salale, Simbiba, Soga, Sotenga, Tabora, Tafale, Uvjeti, Usumbara	Marjeille (deutsche Schiffe)	11. 27. heb. Wts.	Dares-Salam 21 Tage	9. 25. heb. Wts. 2.15
		Keapel (deutsche Schiffe)	13. 29. heb. Wts.	Dares-Salam 19 Tage	11. 27. heb. Wts. 1060
		Marjeille	24. Juli	Zanzibar 18 Tage nach Dar-es-Salam weiter mit nächster Gelegenheit	22. Juli 1013
		Brindisi (engl. Schiffe)	27. Juli	Zanzibar 19 Tage nach Dar-es-Salam weiter mit nächster Gelegenheit	25. Juli 1060
4. Deutsch-Südwestafrika.					
a) nach Swatopmund sowie nach Wind. Nam. Brandwaer, Chalres, Etio, Empfangs- bucht, Epifuro, Gobabis, Gochanana, Grootfontein, Groß-Barmen Groß-Windien, Gudob, Heris, Gochanana, Gochwaer, Jafalwaer, Johann-Albrechtsböhe, Kalf- feld, Karibb, Khan, Kub, Kuba, Mariental, Nauwob, Neuborn, Neudeuts, Ofa- handje, Olfir, Oltandje, Oltandje, Omaruru, On- guat, Oron, Oron, Oltan- bera, Oltiminge, Oltim- rongo, Oltimero, Oltimorosi, Cujlo, Rehoboth, Eria, Zu- mer, Ulfes, Walba, Weir- berg, Wilhelmstali, Windburt	Hamburg	8. 25. Juli	Swatopmund 27, 24 Tg.	7. 24. Juli 5.90	
	Antwerpen (deutsche Schiffe)	12. 28. Juli	Swatopmund 28, 21 Tg.	{ 11. Juli 1.0 26. * 1045	
	Southampton (deutsche Schiffe)	29. heb. Wts.	Swatopmund 20 Tg.	28. heb. Wts. 12.48	
	Southampton	19. Juli	Swatopmund 22, 21 Tg.	18. Juli 12.48	
	†Hamburg	19. Juli	Swatopmund etwa 26 T.	19. Juli 9.5	
	†Southampton	{ 5. 12. 26. Juli 2. Aug. }	Swatopmund unbejnimmt	{ 4. 11. 25. Juli 1. Aug. 12.48	
	†Hamburg	17. heb. Wts.	Swatopmund 45 Tage	17. heb. Wts. 9.5	
	†Antwerpen (deutsche Schiffe)	26. heb. Wts.	Swatopmund 37 Tage	24. heb. Wts. 1.0	
	b) nach Lüderichsbucht sowie nach Aus. Verleba, Verbanen, Brandwaer, Gibbon, Gochas, Solmar, Kalffontein (Ebb), Kamut, Kermanschap, Kuf- bis, Kufalshöhe, Kringsbucht, Kamansbirt, Eerelein, Wla- mas und Wambab	Hamburg	8. 25. Juli	Lüderichsbucht 28, 25 Tg.	7. 24. Juli 5.90
		Antwerpen (deutsche Schiffe)	12. 28. Juli	Lüderichsbucht 24, 22 Tg.	{ 11. Juli 1.0 26. * 1045
Southampton (deutsche Schiffe)		29. heb. Wts.	Lüderichsbucht 21 Tage	28. heb. Wts. 12.48	
Southampton		19. Juli	Lüderichsbucht 20-21 Tage	18. Juli 12.48	
†Hamburg		19. heb. Wts.	Lüderichsbucht 82 Tage	19. heb. Wts. 9.5	
†Hamburg		17. heb. Wts.	Lüderichsbucht 69 Tage	17. heb. Wts. 9.5	
†Antwerpen (deutsche Schiffe)		25. eb. Wts.	Lüderichsbucht 61 Tage	24. heb. Wts. 1.0	
†Southampton		{ 5. 12. 26. Juli 2. Aug. }	Lüderichsbucht unbejnimmt	{ 4. 11. 25. Juli 1. Aug. 12.48	



Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausführungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgefannt werden am:	
	vom Ein- schiffungshafen	am:			
5. Kamerun. a) nach Duala sowie nach Abong- Mbang, Moosim, Monon- tinge, Koumba, Koujo, Bi- bundi, Bipinbiho, Bonaberi, Bonamossi, Dura, Gamba, Ehanga, Fume, Gholowa, Ewe, Jabali, Jamba, Jo- hann-Kirchschöde, Jolo, Jufabuma, Kribi, Bobeti, Lolobori, Louie, Longji, Ma- rienberg, Mundee, Ngam- bere, Njanga, Oßfinge, Plantation, Sangmelima, Victoria	Hamburg	9. 24. jedes Monats	Vittoria 20 Tage Duala 21 Tage Kribi 22 Tage Plantation 22 Tage Longji 22 Tage	9. 24. jed. Mts. 9.5	
	Boulogne für Rer (deutsche Schiffe)	11. 20. jedes Monats	Vittoria 18 Tage Duala 19 Tage Kribi 20 Tage Plantation 20 Tage Longji 20 Tage		10. 25. jed. Mts. 1.0
	Hamburg	22. jedes Monats	Vittoria 27 Tage Duala 28—30 Tage	22. jed. Mts. 9.5	
	Liverpool	24. Juli	Vittoria 88 Tage Duala 89 Tage	22. Juli 10 ¹⁵	
	Liverpool	jeden Mittwoch	Calabar 26 Tage von dort weiter über Nang nach Rio del Rey in 2 Tagen	jeden Montag 10 ¹⁵	
	b) nach Rio del Rey	Hamburg	22. jedes Monats	Rio del Rey 31—63 Tage	22. jed. Mts. 9.5
		Liverpool	24. Juli	Rio del Rey 87 Tage	22. Juli 10 ¹²
	c) nach Garua, Bere	Liverpool	jeden Mittwoch	Forcabos 17 Tage von dort weiter über Esofoja-Nola	jeden Montag 10 ¹⁵
	d) nach Kuffert	Liverpool	jeden Mittwoch	Sagos 16 Tage von dort weiter über Saria- Karakua—Molbuguri— Nlwa	6. jeden Montag 10 ¹⁵
	e) nach Carnot, Wibaki, Mo- lumbu, Nola, Souffray	Antwerpen	5. 26. Juli	Malabi 18—20 Tage von da weiter mit der Sien- bohn bis Kinkossa und dann mit Stüdampfern	4. 25. Juli 8.48
La Rochelle (englische Schiffe)		7. 28. Juli	5. 26. Juli 10 ¹⁵		
Bordeaux		25. jedes Monats	23. jed. Mts. 10 ¹⁵		
6. den Karolinen, Pala- u-Inseln, Marianen. a) nach Yap und Angaur	Neapel (deutsche Schiffe)	11*. Juli 8*. Aug.	Yap 37, 36 Tage Angaur 36 Tage bzw. v. Yap m. nächst. Gelegenh.	9*. Juli 6*. Aug. 10 ⁵⁰	
	Brindisi (engl. Schiffe)	20. Juli	Yap 49 Tage Angaur 51 Tage bzw. v. Yap m. nächst. Gelegenh.	18. Juli 10 ⁵⁰	
	b) nach den übrigen Stationen	Brindisi (engl. Schiffe)	3. Aug.	Ponape 56 Tage	1. Aug. 10 ⁵⁰
				Saipan 64 Tage Palau 71 Tage	

* Für Briefe und Postkarten Nachverfand über Sibirien—Schanghai—Hongkong von Sp. 18 Berlin—Alexan-
dromo 11³² am 14/7. u. 11/8.
† Auf Verlangen des Abfenders werden Briefe und Postkarten — nicht auch Drucksachen, Geschäftspapiere und
Warenproben — außer mit den vorbezeichneten Nachverfanden auch mit den übrigen Beförderungsgelegenheiten über
Sibirien—Schanghai geleitet. Ferner werden Briefverbindungen nach den Marianen auch über Yokohama geleitet, von
dort weiter mit Segelschiffen jechs- bis siebenmal jährlich.

a) Briefe, Postkarten.				
Gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten — nicht auch Drucksachen, Geschäftspapiere, Waren- proben — über Suvaiva; Montag, Donnerstag, Sonntag, ab Berlin 7 ²³ u. 11 ²² sowie Dienstag 7.52 und Freitag 8.30.				
b) Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben.				
7. Klantchau.	Neapel (deutsche Schiffe)	11. 25. Juli 8. Aug.	Tsingtau 34 Tage	9. 23. Juli 6. Aug. 10 ⁵⁰
	Brindisi (engl. Schiffe)	jeden Sonntag	Tsingtau 32—35 Tage	jeden Freitag 10 ⁵⁰
	Karlsruhe (engl. Schiffe)	4. 18. Juli 1. Aug.	Tsingtau 34 Tage	2. 16. 30. Juli 10 ¹⁵
	Liverpool	18. Juli 1. Aug.	Tsingtau 34 Tage	17. 31. Juli 8.48
	Karlsruhe (franz. Schiffe)	13. 27. Juli	Tsingtau 35 Tage	11. 25. Juli 10 ¹⁵

Auf Verlangen des Abfenders werden Briefe und Postkarten nach Klantchau auch mit den unter b)
aufgeführten Beförderungsgelegenheiten, Briefverbindungen jeder Art auch über Rem Port befördert.



Rach	Die Abfahrt erfolgt		Ausshiffungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgehandelt werden am:
	vom Ein- schiffungshafen	am:		
8. Samoa.	Queenstown Auf Verlangen des Absenders auch	17. Juli 14. Aug.	Apia 25 Tage über Sydney.	15. Juli 12. Aug. 8.15
9. Togo.	Hamburg	9. 24. jedes Monats	Rome 18 Tage	9. 24. jed. Mts. 9.5
	Boulogne f. R. (deutsche Schiffe)	11. 26. jedes Monats	Rome 16 Tage	10. 25. jed. Mts. 1.0
	† Hamburg	22. jedes Monats	Rome 22 Tage	22. jed. Mts. 9.5
	† Marseille	10. jedes Monats	Rotonou 18 Tage von da ab Landverbindng	8. jed. Mts. 10 ¹⁵
	† Bordeaux	25. jedes Monats	Rotonou 14 Tage von da ab Landverbindng	28. jed. Mts. 10 ⁴⁵
	† Liverpool	jeden Mittwoch	Affa 15 Tage von dort weiter auf dem Landwege in 4-5 Tagen	Montag 10 ¹²
	† Hamburg	16. jedes Monats	Rome 28 Tage	16. jed. Mts. 9.5
	† Rotterdam (deutsche Schiffe)	22. jedes Monats	Rome 23 Tage	21. jed. Mts. 10 ¹²
† Hamburg	30. jedes Monats	Rome 30 Tage	30. jed. Mts. 9.5	
† Rotterdam (deutsche Schiffe)	4. Juli 4. Aug.	Rome 26 Tage	3. Juli 3. Aug. 10 ¹²	

† Den durch † bezeichneten Schiffverbindungen werden Briefsendungen nur dann zugeführt, wenn der Absender die Beförderung auf diesem Wege durch einen Zeitvermerk verlangt hat.

Eintreffen der Post aus den deutschen Schutzgebieten.

Bon	Landungs- hafen	Die Post ist fällig in Berlin am	Bon	Landungs- hafen	Die Post ist fällig in Berlin am
Deutsch-Neuguinea	Keapel	13. 25*. Juli 4. Aug.	Kantonschu	Keapel	10*. 24*. Juli 7*. Aug.
	Brindisi			6. 20. Juli 3. Aug.	
Deutsch-Südwest- afrika	Keapel	4*. 18*. Juli 3*. Aug.		Plymouth, Southampton, Le Havre oder Queenstown	über San Francisco oder Seattle unbestimmt (5-6 mal monatlich)
	Brindisi	13. Juli 10. Aug.			
	Marseille	22. Juli 19. Aug.			
Deutsch-Südwest- afrika	Southampton	2*. 15*. Juli 1*. Aug.			
	Southampton	13. 27. Juli			
Kamerun	Hamburg	2*. 6*. 30*. Juli		Plymouth	über San Francisco am 1*. 29*. Juli
	Southampton	14*. 30*. Juli 14. Aug.			
den Karolinen	Hamburg	16*. jed. Mts.		Samoa	27. Juli
	Liverpool	26. Juli			
den Marianen	von Jap	Keapel 13. 25. Juli 10. Aug.	Hamburg	2*. 6*. 16*. jed. Mts.	
	von den übrigen Inseln	Brindisi 3. Aug.			
den Palau-Inseln	Brindisi	3. Aug.	Togo	14*. 30*. Juli 14*. Aug.	
	Brindisi	3. Aug.			
Marshall-Inseln	Brindisi	3. Aug.	Plymouth	jeden Dienstag.	
	Keapel	13. Juli 3. Aug.			

* Feiertage für die mit deutschen Schiffen eintreffenden Posten.



Schiffsbewegungen der Boermann-Linie zwischen Hamburg und West- und Südwestafrika.

Postdampfer	R e i s e		Letzte Nachrichten bis 27. Juni 1918.
	von	nach	
„Adolph Boermann“	—	—	3. St. in Hamburg.
„Alexandra Boermann“	Hamburg	Rotonou	am 26. Juni in Rotonou.
„Mine Boermann“	Hamburg	Calabar	am 25. Juni in Forcados.
„Anna Boermann“	Hamburg	Rotonou	am 25. Juni in Accra.
„Arnold Amind“	New York	Westafrika	am 26. Juni in Montrovia.
„Carl Boermann“	Hamburg	Überigibucht	am 15. Juni in Smatopmund.
„Eduard Boermann“	Hamburg	Überigibucht	am 24. Juni in Loanda.
„Eleonore Boermann“	Hamburg	Ramerun	am 24. Juni ab Montrovia.
„Elisabeth Brod“	Hamburg	Burutu	am 26. Juni ab Las Palmas.
„Ema Boermann“	Überigibucht	Hamburg	am 27. Juni in Hamburg.
„Frieda Boermann“	Smatopmund	Kapstadt	am 25. Juni ab Kapstadt.
„Gertrud Boermann“	Ostafrika	Hamburg	am 22. Juni ab Wien.
„Hans Boermann“	Hamburg	Ramerun	am 25. Juni Dover passiert.
„Henny Boermann“	Hamburg	Ramerun	am 26. Juni ab Boulogne.
„Henriette Boermann“	Hamburg	Affinie	am 19. Juni ab Las Palmas.
„Irma Boermann“	Hamburg	Rotonou	am 18. Juni in Rotonou.
„Jeannette Boermann“	Hamburg	Accra	am 25. Juni ab Las Palmas.
„Kurt Boermann“	Accra	Hamburg	am 26. Juni Dover passiert.
„Kili Boermann“	Affinie	Hamburg	am 21. Juni ab Las Palmas.
„Kotfar Böhlen“	Rotonou	Hamburg	am 15. Juni ab Lome.
„Lucie Boermann“	Ramerun	Hamburg	am 25. Juni ab Mabeira.
„Lulu Böhlen“	Burutu	Hamburg	am 26. Juni ab Las Palmas.
„Martha Boermann“	Hamburg	Affinie	am 12. Juni in Grand Bassam.
„Max Brod“	Hamburg	Überigibucht	am 25. Juni Dover passiert.
„Paul Boermann“	Hamburg	Rotonou	am 25. Juni ab Montrovia.
„Professor Boermann“	Ramerun	Hamburg	am 26. Juni in Lagos.
„Renata Amind“	Ramerun	Hamburg	am 23. Juni in Lome.
„Thella Böhlen“	Rotonou	Hamburg	am 21. Juni in Hamburg.
„Thalij“	Überigibucht	Hamburg	am 23. Juni in Hamburg.

Hamburg-Amerika-Linie, Afrika-Dienst.

„Duala“	Hamburg	Calabar	am 28. Juni ab Hamburg.
„Edoa“	Hamburg	Rotonou	am 22. Juni Dover passiert.
„Lome“	Hamburg	Accra	am 19. Juni in Sekondi.
„Otavi“	—	—	3. St. in Hamburg.
„Nbenania“	Hamburg	Ostafrika	am 24. Juni ab Sanzibar.
„Slavonia“	Hamburg	Ramerun	am 25. Juni in Duala.
„Steiermark“	Hamburg	Überigibucht	am 17. Juni Cuxhaven passiert.
„Smatopmund“	Hamburg	Überigibucht	am 9. Juni in Überigibucht.
„Togo“	Rotonou	Hamburg	am 24. Juni ab Sierra Leone.
„Windhut“	Hamburg	Ostafrika	am 24. Juni ab Hamburg.

Hamburg-Bremer Afrika-Linie H. G.

„Anemab“	Überigibucht	Hamburg	am 20. Juni in Cap Lopez.
„Arnfried“	Hamburg	Burutu	am 21. Juni in Capelli.
„Gundomar“	Watabi	Hamburg	am 23. Juni ab Montrovia.
„Gundrun“	Watabi	Hamburg	am 17. Juni Dover passiert.
„Ingo“	Hamburg	Watabi	am 20. Juni in Watabi.
„Ingraban“	Hamburg	Watabi	am 24. Juni ab Las Palmas.
„Arnfried“	Hamburg	Rotonou	am 23. Juni in Antwerpen.
„Walburg“	Rotonou	Hamburg	am 20. Juni in Bissao.
„Wigbert“	Calabar	Hamburg	am 22. Juni ab Montrovia.
„Winfried“	Ostafrika	Hamburg	am 17. Juni in Daresalam.

Verantwortlicher Redakteur für den nächstwilligen Teil: Oskar Blesentbal, Berlin.

Verlag und Druck der Königl. Preuss. Postverwaltung und Postdruckerei von G. E. Rittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68-71.

Anzeigen.

☉ ☉ ☉ Inserate sind an die Geschäftsstelle des „Deutschen Kolonialblattes“, Berlin SW 68, Kochstraße 66-71, einzuliefern. ☉ ☉ ☉

Kurze deutscher Kolonialwerte.

Mitgeteilt durch von der Hensdt'sches Kolonialkontor G. m. b. H., Berlin W. 8.
Telephon: Amt Ztr., 1765 Stobberlehr, 9229 u. 9224 Fernverkehr. Telegr. Adr.: „Hensdtkontor“. 27. Juni 1913.

Gründungs- jahr	Kapital M.	Be- schäfts- jahr	Vor- züge Zins- denbe	Rege vertriebe Zins- denbe	Eigenhändler bei allen Abzweigungen	Freibleibend	
						Käufer %	Verkäufer %
1910	3 000 000	1. 1.	0	0	Afrika-Marmor-Kolonialgef. 75 % eing. Ant.	28	33
1907	2 500 000	1. 10.	6	8	Afrikanische Kompanie A.-G.	45	55
1907	600 000	1. 7.	0	0	Agulhasungengeellschaft (D. R. G.)	80	87
1896	1 200 000	1. 1.	12	10	Wodder, Carl, & Co., Stamm. Gef. a. Alt.	122	125
1905	1 000 000	1. 4.	15	—	Bremer Kol.-Handelsg. v. Dloff A.-G.	—	136
1902	£ 650 000	1. 1.	0	0	British Central Africa Ltd.	5/-	3/9
1905	1 200 000	1. 4.	0	0	Centralafrikan. Bergwerksgesellschaft (D. R. G.)	—	80
1902	600 000	1. 1.	8	8	Centralafrikanische Seeregegesellschaft m. b. H.	190	135
1905	220 000	1. 1.	3	10	Debuschda-Plantung (D. R. G.)	110	—
1900	964 600	1. 1.	6	14	Deutsche Agaven-Gesellschaft Vorz. Ant.	170	178
1900	191 800	1. 1.	0	8	do. (D. R. G.) Stamm-A.	148	153
1906	925 000	1. 1.	0	0	Dijcke Holzgef. f. Oiafrika (D. R. G.)	15	20
1902	2 000 000	1. 1.	5	10	Deutsche Kamerun-Gef. m. b. H.	105	—
1907	2 500 000	1. 1.	5	16	Deutsche Kauchhut-Aktiengesellschaft	127	132
1885	2 000 000	1. 4.	50	35	Deutsche Kolonial-Gesellsch. für Südwestafrika	610	630
1902	1 000 000	1. 1.	0	0	Deutsche Samoa-Gesellschaft (D. R. G.)	44	50
1906	4 600 000	1. 1.	0	0	Deutsche Südbisphosphat-Aktien	185	189
1902	1 000 000	1. 6.	6	7	Deutsche Tagogeseellschaft (D. R. G.)	105	108
1906	600 000	1. 1.	0	0	Deutsch-Engl. Oiafrika-Stomp. G. m. b. H.	—	15
1896	2 250 000	1. 1.	10	10	Deutsch-Südafrikan. Handelsgef. (D. R. G.)	112	117
1909	1 600 000	1. 1.	0	10	Diamant. Akt. G. v. Belg. de Perillan & Co. (A. G.)	103	106
1909	£ 150 000	1. 1.	0	0	German S. W. A. Diamond Investm. Co.	M 4	M 5
1899	4 800 000	1. 1.	0	0	Gesellschaft Nordwest-Kamerun Lit. A.	—	M 50
1898	3 000 000	1. 1.	8	8	Gesellschaft Südamerun Anteile (D. R. G.)	108	113
1897	1 153 000	1. 1.	0	0	Hanseatische Kolonisations-Gesellsch. m. b. H.	—	20
1889	9 000 000	1. 10.	0	11	Hanseatische Plantagen-Gesellschaft	50	55
1909	1 200 000	1. 1.	11	11	Hernsheim & Co. Akt.-Gef.	155	165
1887	1 200 000	1. 1.	25	13	Jaluit-Gesellschaft geteilte Aktien	215	225
1898	1 017 000	1. 7.	0	0	Kaffee-Plantage Salafre, Aktien-Gef.	59	63
1906	3 000 000	1. 1.	4*	4*	Kamerun-Kauchhut-Kompagnie A.-G.	77	83
1895	10 000 000	1. 1.	0	0	Kaoko Land- und Minengeseellschaft (D. R. G.)	23	25
1903	600 000	1. 1.	3	4	Kauchhut-Plantung Neanjia A.-G.	90	95
1906	1 250 000	1. 1.	0	8	Kronbe Goldminen-Gesellschaft m. b. H.	115	120
1908	£ 125 000	1. 1.	22 1/2	30	Kolmanakop Diamond shares	M 85	M 96 1/2
1907	500 000	1. 1.	0	5	Rindi-Niindi-Gef. m. b. H.	125	180
1899	2 000 000	1. 1.	5	6	Rolive-Plantungs-Gesellschaft (D. R. G.)	98	103
1886	7 500 000	1. 4.	0	—	Neu-Guinea Kompagnie Vorzugs-Anteile	113	117
1906	1 400 000	1. 1.	8	15	Oiafrika-Kompagnie (D. R. G.)	180	185
1910	1 135 000	1. 7.	0	0	Oiafrican. Bergwerks- u. Plantagen-A. G.	58	65
1910	St. 200	1. 1.	0	0	do. do. Genusjdaine	—	M 50
1908	789 000	1. 7.	0	0	Oiafricanische Plantagen-Gef. Nlwa-Zibland	80	70
1908	1 600 000	1. 1.	0	0	Oiafricanische Plantagen-Aktiengesellschaft	80	80
1900	St. 200 000	1. 4.	6,50 M	5 M	Otavi-Minen- u. Eisenbahng. Genusjdaine	M 78	M 70
1902	£ 375 000	1. 1.	30	25	Pacific Phosphat Co. alte shares	£ 4 1/2	£ 4 3/4
1910	£ 375 000	1. 1.	10	25	do. junge 50 eingezahlt	£ 2 1/2	£ 2 3/4
1904	160 000	1. 5.	0	5	Plantungs-Gesellsch. Kpeme Vorz. A. (D. R. G.)	100	—
1912	3 000 000	1. 1.	—	40	Pomona Diamant-Gef. Ant.	720	740
1895	1 500 000	1. 1.	0	0	Rheinische Vandei-Plantagen-Gesellschaft	—	50
1903	548 200	1. 1.	0	0	Safata-Samoa-Gesellschaft Vorzugs-Anteile	—	20
1905	2 000 000	1. 1.	4*	4*	Samoa-Kauchhut-Kompagnie A.-G.	—	15
1897	500 000	1. 1.	12	12	Sigi-Plantungs-Gesellschaft m. b. H.	165	175
1904	1 250 000	1. 1.	16	25	Sjal-Agaven-Gesellschaft (D. R. G.)	295	300
1910	St. 1 000	1. 1.	200 M	200 M	Société commerciale de l'Océanie (Genusjd.)	M 2000	M 2200
1895	£ 600 000	1. 7.	0	0	South African Territories Limited	7/3	7/9
1895	£ 350 000	1. 1.	0	0	South East Africa (1910) Limited	-9	1/3
1892	£ 2 000 000	1. 1.	7 1/2	5	South West Africa Co. Limited	22/-	23/6
1901	800 000	1. 1.	0	0	Südwest-African. Schäferrei-Gef. (D. R. G.)	—	75
1912	1 000 000	1. 1.	—	—	Südwestafrikanische Bodenkredit-Gef. (D. R. G.)	100	105
1893	869 100	1. 4.	0	0	Ujambara Kaffeebaugesellschaft Stamm-Anteile	—	45
1893	142 200	1. 4.	0	0	do. Vorzugs-Anteile	75	85
1909	4 235 000	1. 1.	0	0	Verein. Diamantminen Überbrückend St. Akt.	76	81
1897	2 100 000	1. 1.	3	7	Westafrit. Plantungs-Gesellschaft „Windubi“	108	112
1897	3 000 000	1. 1.	15	18	Westafrikanische Plantungs-Gesellschaft „Victoria“	280	295
1895	1 800 000	1. 1.	8	8	Westdeutsche Handels- u. Plant.-Gef. (D. R. G.)	150	—
1907	300 000	1. 1.	8	8	Windhuker Farmgef. m. b. H.	120	—

* = Waugen. † = pr. 1. Sem. 1912. — = Ein. noch nicht erfüllt. Auch für alle hier nicht aufgeführten Werte ohne Bürgennotwendig ist obenstehende Firma stets Käufer bzw. Verkäufer. Auskünfte bereitwillig und kostenlos.

